Oec. gen. 139b

Oecon. Landwirthsch.

Oec 380

R

Franz Ludwig von Cancrin
Jhro Russisch-Kaiserlichen Majestät Collegienrathes
und Directors der starajarussischen Salzwerke, der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg,
und der naturforschenden Gesellschaft zu Berlin
Mitgliedes

Abhandlung
von der
zwekmäsigen, unserer heutigen Landwirthschaft angemessenen Anlage,
Bauung und Verwaltung
der Höfe und Vorwerke.

Mit vier Vorwerkstabellen
und
einer Kupfertafel.

Giesen
bei Krieger 1792.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorrede.

Ich habe schon in der ersten Abhandlung meiner vermischten meist ökonomischen Schriften etwas über die Anlage der Höfe und Vorwerke geschrieben, mich damals aber sehr kurz zusammen gefast, und nur von einem Hofe gehandelt, den man in vier auf westphälische Art eingerichteten Bauernhäuser einteilen kan, in welchen Häusern dann alle landwirthschaftliche Gebäue beisammen in einem Baue sind. Ueber-

zeugt nun, daß es uns noch immer an Schriften fehlt, worinn die Anlage der Höfe und Vorwerke so ganz umständlich vorgetragen ist, gebe ich dann jezt auch diese viel vollständigere Abhandlung von der zwekmäsigen unserer heutigen Landwirthschaft angemessenen Anlage, Bauung und Verwaltung der Höfe und Vorwerke heraus, und zeige darinn noch, wie man die Gebäue auch in dem Falle einrichten müsse, wenn iedes einzelne landwirthschaftliche Gebäue einen eigenen Bau ausmachen, und, mit den übrigen Gebäuen zusammen genommen, den Hofraum einschliesen soll.

Viel=

Vielleicht irre ich nicht, wenn ich behaupte, daß ich in dieser Abhandlung höchst vollständig gewesen bin, und keinen zur Sache gehörigen Umstand übergangen habe, ob ich mich schon hier und da, um nicht zu weitläuftig zu werden, blos auf das Allgemeine einschränken muste.

Es hält auser dem ieder Mensch seinen Glauben vor den besten, und so wird es dann auch mir erlaubt sein, wenn ich glaube, daß ich mit Sachkentnis und Erfahrung geschrieben habe, wenigstens habe ich mit der Anlage der Höfe schon in meinen hessenhanauischen Diensten viel zu thun gehabt, und diese

und

und iene einzelne Hofgebäue, ia auch ganz neue Vorwerke angelegt; doch der unbefangene Leser beurtheile diese Schrift. Giesen den 31ten October 1789.

Abhandlung

von der zwekmäsigen, unserer heutigen Landwirthschaft angemessenen Anlage, Bauung und Verwaltung der Höfe und Vorwerke.

Einleitung.

§. 1.

Man nennet ein iedes Gelände, das zu einem Eigenthum gehört, und mit den nötigen ökonomischen, um einen Raum zusammengebaueten Gebäuen, woraus dann solches bebauet wird, versehen ist, einen Hof.

§. 2.

Es stehet ein solcher Hof bald einem Bauern, und bald einer andern Person

zu.

zu. Die erstere Art von Höfen werden Bauernhöfe, die andere aber, die meist zu einer grosen Landwirthschaft eingerichtet sind, blos hin Höfe oder Vorwerke, und zwar adeliche Höfe oder Landgüter genennt, wenn sie adelichen Personen gehören, Gemeindshöfe oder Gemeindsvorwerke, wenn sie den Gemeinden in den Dörfern und Städten zustehen; endlich herrschaftliche Höfe, oder herrschaftliche Vorwerke, wenn sie allein zu dem Eigenthum der Landesfürsten gehören.

§. 3.

Die Bauernhöfe liegen bald beisammen in den Dörfern, und bald in einzelnen abgesonderten Orten im freien Felde. Die adelichen, Gemeinds- und herrschaftliche Höfe hingegen sind bald in Städten und Dörfern, und bald in den ebengedachten einzelnen Orten angebauet.

§. 4.

Es sind alle diese Höfe bald frei von Abgaben, und bald ist dieses nicht, es komt aber dabei immer darauf an, ob die zu einem Hofe gezogene Grundstükke ursprünglich frei gewesen, oder durch Verträge und Verjährung frei geworden sind? Selten sind die Bauern- und Gemeindshöfe frei, und eben so geniesen auch die unadelichen Höfe nicht so häufig die Freiheit von Abgaben, ia in etlichen Staaten verliehren die adelichen Freihöfe, ob schon die Freiheit dem Grund und Boden anklebt, diese ihre Freiheit, wenn sie, wie man sagt, in unfreie Hände kommen. Gemeiniglich hängt den adelichen Höfen die Freiheit an, doch müssen solche, ie nachdem ihre Natur und Beschaffenheit ist, diese und iene Rittersteuern bezahlen, und ziehet man auch in diesen und ienen Staaten die ganz freie adelichen Güter dergestalt zur Contribution, daß solche iährlich eine sogenannte gewisse freiwillige Steuer, oder ein Verwilligungsgeld bezahlen müssen. Die meiste Frei-

Freiheit geniesen die herrschaftlichen Vorwerke, weil die Landesfürsten immer die höchste Gewalt in den Händen gehabt haben. Es entziehen sich solche indessen selten der Steuern, wenn die adelichen Güter besteuert werden, und sind diese und iene Grundstükke, die dazu gezogen werden, steuerbar: So müssen solche auch die Steuern fort bezahlen. Auserdem kleben auch den Höfen, besonders den adelichen, diese und iene Gerechtigkeiten an, und die bestehen vornemlich in der Beholzigungs- Mast- Weid- Trift- Jagd- und Fischgerechtigkeit.

§. 5.

Aus der ersten bürgerlichen Verfassung der Deutschen komt es her, daß wir in Deutschland mehr Bauern- und adeliche-, als andere Höfe haben, und selten sind die Gemeindshöfe, um desto häufiger aber werden die herrschaftlichen Höfe, da die Landesfürsten nach und nach immer mehr Höfe an sich zu bringen suchen.

§. 6.

§. 6.

Es ist wirklich kein Jahrhundert, worinn so viele neue Höfe angelegt worden sind, als wie in dem iezzigen, in welchem man sich um den Bau der Erde so viel Mühe giebt. Es ist demohngeachtet aber noch immer eine ganz ausgemachte Sache, daß man in oft sehr kleinen Erdstrichen, ia fast bei iedem Dorfe und ieder Stadt noch sehr viel ungebrauchtes, oder doch wenigstens sehr schlecht benuztes Land findet, und ist also die Anlage neuer Höfe auch iezt noch ein groser Vorwurf der Kameralisten.

§. 7.

Es dünkt mich dabei noch immer, daß sich die Finanzkammern in diesen und ienen Staaten nicht hinlänglich genug um die Urbarmachung der wüst liegenden Ländereyen, und die Anlage der neuen Höfe bekümmerten, so nötig es auch ist, daß man dem Landmanne, bei der zunehmenden Bevölkerung der Staaten, mehr Nahrung und Ge-

Gewerbe zu verschaffen sucht. Noch also ist die Anlage neuer Höfe ein Gegenstand, der eine ganz eigne Bearbeitung verdient, zumal da die neuen Höfe nur gar zu selten mit der ganzen Kentnis angelegt werden, die zu der Anlage eines neuen Hofes gehört, und ohne beide, ökonomische und Baukenntnisse, wird ein solcher Hof nie mit dem bestmöglichsten Vorteil gebauet.

§. 8.

Weil also die Anlage der Höfe eine so nötige, als viele Kentnisse erfordernde, nicht allen Kameralisten bekante Sache ist, und ich mir vorgenommen habe, diese Materie in dieser Abhandlung so ganz umständlich vorzutragen: So will ich dann auch darinn von den folgenden Gegenständen handeln:

1. **Von dem Gelände, worauf man einen Hof anlegen kan;**

2. **Von der Anlage eines solchen Hofes an und für sich selbst;** und dann

3. von

3. von der Verwaltung eines neu angelegten Hofes.

Ich will diese Materien in den folgenden Kapiteln so ziemlich vollständig vortragen, weil mein ganzer Zwek blos auf die Anlage der neuen Höfe gerichtet ist.

Das erste Kapitel
von dem Gelände, worauf man einen Hof anlegen kan.

§. 9.

Bei dem Gelände, worauf man einen Hof anlegen will (§. 8 Zif. 1), muß man zwei Gegenstände in Erwägung ziehen, und die betreffen:

1. Die Natur und Beschaffenheit des Erdbodens; und dann

2. die verschiedene Arten des Gelän-
des, die zu einem Hofe oder Vor-
werke angebauet werden können.

Beide Materien sind höchstwichtig, also mehr davon in den folgenden §. §.

§. 10.

Die Natur und Beschaffenheit des Erdbodens, die man bei der Anlage eines Hofes in Erwägung ziehen muß (§. 9 Zif. 1), ist sehr von einander unterschieden, und muß man bei diesem Gelände die Güte des Bodens in Ueberlegung ziehen, der dann in dem folgenden bestehen kan:

1. In sandigtem,
2. In kiesigtem,
3. In steinigtem,
4. In thonigtem,
5. In leimigtem,
6. In mergelartigem,
7. In kreidigem und kalkartigem,
8. In sumpfigtem und morastigem, und dann

9. In

9. In Damm- Moder- Garten- oder Gewächserdenboden.

Eine iede Art von diesem Boden ist bald mehr und bald weniger zum Säen und Pflanzen geschikt, und eben darum will ich bei iedem von diesem Boden zeigen, unter welchen Umständen solcher zu der Anlage eines Vorwerks geschikt genug ist.

§. 11.

Der Sand, welcher den sandigen Boden ausmacht (§. 10 Zif. 1), bestehet in einem lokkeren Haufwerk kleiner Steinchen, die so gros, wie Nadelknöpfe, Linsen und Erbsen sind, die weder trokken noch naß zusammenhängen, die glasartig sind, die sich durch nichts auflösen lassen, und dann meist in einem Kiesel oder Quarze bestehen.

§. 12.

Es nimt dieser Sand, wegen der Dichtigkeit seiner Teile, und seiner daher rührenden grösern Schwere, von der Sonne mehr

Hizze

Hizze an, als andere Erdarten, welche Hizze dann dem Wachsthum der Pflanzen, besonders bei dürren Jahren, nicht zuträglich ist. Er hält, weil er sehr lokker ist, die Nahrungssäfte der Pflanzen nicht an sich, sondern es fliesen diese teils durch ihn durch, teils verdünstet er solche, wegen seiner Hizze, und teils ziehet solche die durch ihn durchstreichende Luft an sich, und führet sie mit weg. Es ziehet ferner der Sand, wegen der Härte und Dichtigkeit seiner Teile, keine Nässe und Fettigkeit aus der Luft an sich, und dann wird solcher, bei dieser seiner Beschaffenheit, gar leicht bis unter die Wurzeln der jungen Pflanzen ganz trokken, weil er auch nach dem stärksten Regen von der durch ihn durchstreichenden Luft, welche ihm zugleich die Nahrungssäfte entziehet, ganz ausgedörrt wird. Endlich hält auch der Sand, wegen seiner Lokkerheit, im Winter die Kälte nicht genug von den Wurzeln der Gewächse ab. Weil also der reine Sand bei dörrem Wetter zu heis ist, weil er die dem Erdboden mitgeteilte Nahrungssäfte, den Dünger nicht an

sich hält, weil er aus der Luft keine Nässe und Fettigkeit anziehet, weil er bei langer Hizze bis unter die Wurzeln der iungen Pflanzen austroknet, und weil er im Winter die Kälte nicht genug von den Wurzeln abhält: So ist auch solcher zu dem Feldbau an und für sich betrachtet ganz untüchtig.

§. 13.

So untüchtig inzwischen der Sand, für sich allein genommen, zum Wachsthum der Pflanzen ist: So nüzlich kan solcher hingegen dem Akkerland in der Vermischung mit andern Erdarten werden, indem er ihnen in dieser Mischung eine zum Wachsthum der Pflanzen noch fehlende Eigenschaft giebt, und die ist dann die. Es macht nemlich der Sand in dieser Vermischung das zu schwere leimige, zähe und thonigte Land lokker und löchrig, und indem dieses geschiehet: So kan die Sonne und die Luft besser zu den Wurzeln der Gewächse kommen, der Erdboden kan mehr Feuchtigkeit und Fettigkeit

aus der Luft an sich ziehen, er kan, bei feuchter Witterung, die dem Wachsthum der Gewächse oft so schädliche Nässe nicht so lange an sich halten, er verliehrt seine Kälte, weil der Sand die Hizze so leicht annimt (§. 12), und dann endlich ist solcher viel leichter zu bearbeiten. Bei dem Moor- oder Torflande schaft solcher eben wol sehr wichtige Vorteile. Er giebt nemlich der Torferde, indem er sich mit der zähen und leimigen Erde vermengt, mehr Dichtig- und Festigkeit, und indem dieses geschieht: So ziehet solche die Nässe und Fettigkeit aus der Luft mehr an sich, sie hält die Feuchtigkeit überhaupt mehr an sich, sie nimt mehrere Sonnenwärme an, und dann läßt sich solche besser bearbeiten. Alle diese Wahrheiten bestättiget die Erfahrung, und ehehin, als ich auf dem Wilhelmsbader Hofe bei Hanau einen blosen Sandhügel zu einem Weinberge anlegte, that mir dieser Sand, den ich mit einem in der Nähe gelegenen schweren fetten blauen Thone vermischte, die herrlichste Wirkung.

§. 14.

Dieses alles von dem Begriff, der Natur und Eigenschaft des reinen Sandes vorausgesezt, bemerke ich jezt, daß wir in der Oberfläche der Erde, worinn die Gewächse wachsen, dreierlei Arten von Sand haben:

1. Flugsand;
2. Baubaren Sand; und dann
3. Gemischten Sand.

In der Oberfläche des Flugsandes wächst auch nicht einmal Gras, und er ist derienige Sand, welcher von dem Winde bald hier und bald da in kleine Hügel aufgehäuft wird. Der baubare Sand ist schon anders beschaffen, und er hängt noch immer so viel zusammen, daß darinn die Gewächse wachsen können, der gemischte Sand hingegen ist mit thonigter oder leimigter Erde gemischt, und daher zum Wachsthum der Pflanzen sehr geschikt. Ich will von allen diesen Sänden etwas mehr in den folgenden §. §. sagen.

§. 15.

Der Flugsand ist, ohne weitere Gründe anzuführen, zu der Anlage der Höfe, ob solcher schon durch die Kunst zu diesen und ienen Gewächsen geschikt gemacht werden kan, ganz untauglich (§. 12). Auf einen Boden, der mit einem baubaren Sande überdekt ist, läst sich hingegen noch immer ein Hof anlegen (§. 10 Zif. 1), wenn nur solcher nicht gar zu mager und dörre, das ist zu rein, und von aller leimigen Erde befreiet ist, wenn solcher nicht im flachen Lande, oder einem hohen Gebirge liegt, und wenn solcher in keinem zu warmen Himmelsstriche befindlich ist, worinn er bei ieder warmen Witterung bis unter die Wurzeln der Pflanzen austroknet (§. 12). Nie muß man inzwischen darauf rechnen, daß ein solcher Boden so fruchtbar sei, als wie ein mehr fester und leimigter, doch es gerathen die Früchte in den Sandfeldern bei nassen Jahren gemeiniglich besser, als wie in den schweren Feldern, weil sie die Nässe nicht so sehr an sich halten. Der gemischte sandige Boden ist unter allen Sand-

ländern immer der Beste, weil er bei dörrer Witterung nicht zu hizzig, bei nasser aber nicht zu feucht ist, nur muß die mit ihm gemischte Erde an sich fruchtbar und geschikt genug sein, die Nahrungsmittel der Pflanzen an sich zu halten (§. 13). Auf einem baubaren und gemischten Sande läst sich demnach unter den angeführten Umständen immer ein sehr guter Hof anlegen (§. 10 Zif. 1).

§. 16.

Es bestehen alle diese Sandländer in ein und eben derselben Gegend an diesen und jenen Orten bald mehr und bald weniger aus pur reinem Sande, und sind daher solche im ersten Fall weniger, im andern aber mehr fruchtbar. Oft findet es sich auch, daß in einer Gegend, worinn man einen Hof anlegen will, einiges Gelände aus Sand, anderes aber aus kiesigtem, steinigtem oder leimigtem Boden bestehet, und alle dieses Gelände, wovon gleich mehr folgt, kan ebenwol zu dem anzulegenden Hofe gezogen werden.

§. 17.

§. 17.

Der kiesigte Boden (§. 10 Zif. 2) bestehet aus kleinen Kiesel- und andern Steinchen, die so gros wie Linsen, Erbsen, Hassel- und Wallnüsse sind.

§. 18.

Es ist dieser Boden von eben der Natur und Beschaffenheit, wie der sandige (§. 12). Er nimt nemlich von der Sonne mehr Hizze an, als andere Erdarten, er hält die Nahrungssäfte der Pflanzen nicht an sich, er ziehet aus der Luft keine Nässe und Feuchtigkeit an, und dann wird solcher, wegen seiner Lokkerheit, gerne bis unter die Wurzeln der iungen Gewächse trokken, ia er hält im Winter die Kälte nicht genug von den Wurzeln der Gewächse ab. Eben aus diesen Ursachen nun ist der blos kiesigte Boden zu dem Feldbau ganz unbrauchbar (§. 12).

§. 19.

Anders verhält sich dieser, der kiesigte Boden, wenn solcher mit einem baubaren,

oder

oder gemischten Sande (§. 14 und 15), oder auch einem morastigen, kalkigten, leimigten oder mergelartigen Boden gemischt ist, da er dann zum Feldbau, wenn nur die Erde die Ueberhand hat, allerdings zu gebrauchen steht.

§. 20.

Man findet demnach in der Natur, und der Oberfläche der Erde zweierlei Arten von Kiesboden:

1. reinen Kiesboden, der mit keiner der im vorigen §. gedachten Erden vermischt ist; und dann
2. gemischten Kiesboden, der mit diesen Erdarten bald mehr, und bald weniger gemischt ist.

Also etwas mehr hiervon in den folgenden §. §.

§. 21.

Der reine Kiesboden (§. 20 Zif. 1) ist zu der Anlage der Höfe, weil er ganz unfruchtbar ist (§. 18), völlig untauglich, ob

schon

schon derselbe, wenn unter ihm eine bessere Bauerde liegt, zu dem Holzbau gebraucht werden kan. Der gemischte Kiesboden (§. 20 Zif. 2) schikt sich hingegen noch immer zu der Anlage eines Hofes, wenn nur der Kies nicht den stärksten Teil ausmacht, wenn er nicht ganz im flachen Lande, oder auf hohen Bergen liegt, und wenn der Himmelsstrich nicht zu heis ist, worinn sich ein solcher Boden befindet. Es ist dieser Boden inzwischen niemals so fruchtbar, als ein leimigter, der mehr Nahrungssäfte der Pflanzen annimt, und an sich hält. Doch es gerathen bei nassen Jahren die Früchte in den kiesigten Feldern oft besser, als wie in dem leimigten Lande, weil sie die Nässe nicht so sehr an sich halten.

§. 22.

Es ist dieser der gemischte Kiesboden in diesen und ienen Orten einer Gegend bald mehr und bald weniger mit guter Bauerde gemischt, und daher bald mehr und bald weniger fruchtbar. In ein und eben einer solchen

chen Gegend findet es sich aber auch, daß an einigen Orten Sand und Kiesboden, an andern aber wieder steinigter, oder leimigter Boden befindlich ist.

§. 23.

Der steinigte Boden (§. 10 Zif. 3) bestehet aus kleinen Sand- Fels- Kalk- Schiefer- und andern Steinen, die so gros wie Wallnüsse, Fäuste und noch gröser sind.

§. 24.

Es ist dieser Boden von der folgenden Beschaffenheit. Er nimt, wegen der Dichtigkeit und Schwere der Steine, von der Sonne mehr Hizze an, als andere Oberflächen der Erde. Es läst sich die Dunge mit ihm nicht genau vermischen. Er ziehet wenige Nässe und Fettigkeit aus der Luft an sich, und dann nehmen die Steine zu vielen Raum in der Oberfläche des Landes weg, worinn dann keine Pflanzen wachsen können. Endlich ist bei ihm auch die grose Unbequemlichkeit, daß solcher sehr schwer

zu

zu bearbeiten stehet. Aus alle diesen Eigenschaften nun ist klar, daß ein ganz steinigter Boden völlig unfruchtbar ist.

§. 25.

Eine andere Natur hat dieser der steinigte Boden, wenn er mit baubarem, oder gemischtem Sande (§. 14 und 15), oder auch einem kalkigten, leimigten, oder mergelartigen Boden vermischt ist, und kan dieser Boden noch immer zum Feldbau und der Anlage der Höfe gebraucht werden.

§. 26.

Es finden sich also zweierlei steinigte Böden in der Oberfläche der Erde:

1. ganz steinigte; und dann
2. gemischt steinigte Böden,

wovon der erstere zum Feldbau ganz unbrauchbar, der lezte aber noch immer fruchtbar ist, vornemlich dann, wenn solcher mit einer leimigten und mergelartigen Erde vermischt ist. Auf den leztern also kan man noch immer einen Hof anlegen.

§. 27.

Immer findet man bei dem **gemischten steinigten Boden**, daß solcher in einer Gegend hier und da bald mehr und bald weniger mit Steinen gemischt, eben daher aber bald mehr und bald weniger fruchtbar ist. Nicht selten findet es sich inzwischen auch, daß in einer solchen Gegend zugleich sandiger, kiesigter, kalkigter oder leimigter Boden befindlich ist.

§. 28.

Der **thonigte Boden** (§. 10 Zif. 4), bestehet in einer weisen, bläulichen, oder röthlichen Erde, die zähe und klebericht ist, die sich fett anfühlet, wenn sie feuchte ist, die, mit Wasser vermengt, zu einem zähen dichten Teige wird, die das Wasser sehr lange an sich hält, und die sich, wenn sie trokken wird, in eine sehr harte dichte Masse zusammen ziehet.

§. 29.

Dieser der Thon nun ist von der folgenden Beschaffenheit. Er hält nemlich, wegen

der

der Feinheit und Dichtigkeit seiner Teile, das Wasser sehr lang an sich, und eben daher nimt solcher von der Sonne nicht so viele Hizze an, als andere Erdarten, und ist sehr kalt. Es schiest, wegen seiner Dichtigkeit, der Regen gerne von ihm ab, und eben deswegen nimt er aus solchem wenige Nahrungssäfte der Pflanzen an sich, eben wegen dieser seiner Dichtigkeit ziehet er aber auch wenige Nässe und Fettigkeit aus der Luft an sich. Er verhindert, wegen seiner Dichtigkeit und Härte, das Einwurzeln und Wachsen der Gewächse. Er hält eben deswegen die Luft und Wärme von dem keimenden Saamen und den Wurzeln ab. Es läst sich solcher, wegen seiner Zähigkeit, nicht leicht mit der Dunge vermischen. Endlich ist solcher auserordentlich bös zu bearbeiten, weil er bei dem Pflügen in sehr grose Schollen zerreist, und dann sehr fest ist. Aus alle diesen Ursachen nun ist ein völlig thonigter Boden, wie die tägliche Erfahrung beweist, ganz unfruchtbar.

§. 30.

Der Thon ist also, blos und allein für sich betrachtet, diejenige Erdart, worinn auch schlechterdings keine Pflanze wachsen kan, und da wo in einem Akker nur eine kleine Fläche von einem blos thonigten Boden befindlich ist, da wird man finden, daß diese Fläche ganz kahl da stehet, und kein Saame in ihr Wurzeln gefast hat. Betrachtet man hingegen den Thon in der Vermischung mit andern leichten Erdarten, und erwägt dabei, daß er wegen seiner Zähig- und Klebrigkeit andere Körper mit einander verbindet, daß solcher die Feuchtigkeit, also auch die mit ihr verbundene Nahrungssäfte der Pflanzen in der Dunge und der Luft sehr lange an sich hält, und nicht durchfallen läst, daß solcher alle Nässe und Fettigkeit aus der Luft an sich ziehet, daß er eine ziemlich grose Dichtigkeit und Härte annimt, und eben daher den leichtern und sandigen Erdarten mehr Dichtig- und Festigkeit giebt (§. 28), ja daß solcher im Winter, wegen seiner mehrern Dichtigkeit, als andere Erdarten, die Kälte

von

von den Wurzeln sehr abhält: So ist auch der Thon, vermischt mit leichten und sandigen Erdarten, wie die tägliche Erfahrung beweist (§. 13), ein sehr vortreflicher Boden, und gemeiniglich wird solcher ein harter, schwerer oder starker, aber auch ein kalter Boden genennt, wenn der Thon in ihm die Oberhand hat.

§. 31.

Es finden sich also zweierlei, nemlich
1. blos thonigte, und dann
2. gemischt thonigte Böden
auf der Oberfläche der Erde, doch ist der erstere meist nur hier und da an einzeln Orten vorhanden. Auf den erstern kan man schlechterdings keinen Hof anlegen, gar füglich aber auf den leztern, der immer fruchtbarer ist, als der sandigte, der kiesigte und der steinigte Boden (§. 15, 21 und 27). Ein solcher Boden ist aber auch in iedem Himmelsstriche, besonders in dem warmen, sowol in den Ebenen, als auf den Anhöhen sehr fruchtbar. Man muß dabei inzwischen auch

dar-

darauf sehen, ob solcher nicht zu wenig mit leichter und sandiger Erde gemischt, und daher zu hart, schwer und kalt, ia zu schwer zu bearbeiten, und zu unfruchtbar ist. Doch bei langem Regen sind dergleichen harte Felder, wovon der zu viele Regen abschiest, öfters fruchtbarer, als andere mehr leichte und lokkere Boden.

§. 32.

Man findet in ein und eben derselben Gegend hier und da, daß ein solcher Boden bald mehr und bald weniger mit Thon gemischt, also bald mehr und bald weniger schwer und kalt ist. Zuweilen findet es sich auch, daß in einer solchen Gegend zugleich auch kiesigter, steinigter, kalkigter oder leimigter Boden befindlich ist.

§. 33.

Der leimigte Boden (§. 10 Zif. 5) siehet gelblich, graulich, bläulich, bräunlich und röthlich aus, und bestehet aus Thon und etwas Sand. Er komt dem thonigten sehr

nahe,

nahe, er ist, wenn er naß wird, zähe und schmierig, er wird mit Wasser vermengt zu einem schmierigen Teige, er hält das Wasser ziemlich lang an sich, und bekomt, wenn er sehr viel beregnet wird, eine ziemliche Dichtigkeit, ia in der Oberfläche eine ordentliche Kruste, doch bleibt solcher immer etwas lokker.

§. 34.

Es ist dieser der leimigte Boden immer von der Beschaffenheit, daß solcher, weil er lokker und zugleich mit Sande vermischt ist, eine mittelmäsige Wärme annimt, und weder zu heis noch zu kalt ist. Er hält, weil er dichte ist, die Nahrungssäfte der Pflanzen, die ihm durch die Dunge und Luft mitgeteilt werden, sehr an sich. Er wird, weil er etwas Sand enthält, bei langem Regen nicht zu feuchte, bei groser Dörre aber, weil er doch das Wasser an sich hält, nicht zu trokken. Es können die Wurzeln in ihm leicht fortwurzeln: Und, weil er nicht zu dichte ist: So kan dem ohngeachtet die Luft

und

und Wärme zu ihnen kommen. Es läst solcher, weil er im Herbste, worinn es gemeiniglich viel regnet, eine Kruste bekomt, im Winter nicht so viele Kälte zu den Wurzeln. Endlich nimt solcher den Regen gerne an, und läst ihn auch so geschwinde nicht wieder ausdünsten. Weil nun alle dieses die Eigenschaften sind, die ein fruchtbarer Boden haben muß: So ist auch ein leimigter ein immer sehr fruchtbarer, zum Feldbau sehr geschikter Boden. Bei alle dem wird inzwischen dieser Boden bei langem Regenwetter sehr schmierig, bei langer Dörre aber sehr spruk oder spröde, und beides macht, daß er in diesen Zeiten nicht wol zu bearbeiten stehet. Ja in nassen Jahren sind diese Felder nicht so fruchtbar, als wie die sandigen und harten (§. 15, 21 und 31).

§. 35.

Weil also der leimigte Boden so gar fruchtbar ist: so ist solcher auch zu der Anlage der Höfe der beste und geschikteste, er

liege auch in einem warmen oder kalten Himmelsstriche, und in der Ebene, oder auf einem Gebirge. Doch bei diesem Boden muß man auch darauf sehen, ob solcher nicht zu wenig mit Sande, desto mehr aber mit Thon gemischt ist, da er sich dann der Natur des reinen Thons nähert (§. 29), und zu hart, schwer und kalt ist (§. 30).

§. 36.

Es findet sich auch bei diesem, dem leimigten Boden, daß solcher in einer Gegend hier und da mit mehr und wenigerm Thon gemischt, und daher bald mehr, und bald weniger schwer und kalt ist. Nicht selten findet sich aber auch in einer solchen Gegend kiesigter, steinigter, kalkigter, oder thonigter Boden.

§. 37.

Der mergelartige Boden (§. 10 Zif. 6) bestehet in einer weislichen, gelblichen, bräunlichen, grauen und röthlichen Erde, die schmierig, aber nicht zähe ist, in der Luft zerfält,

nach

nach und nach weich wird, die Feuchtigkeit und Säuren leicht an sich ziehet, und dann aus einem feinen Kalke und einer Thonerde, zuweilen auch zugleich mit aus einem Sande bestehet.

§. 38.

Es ist dieser der **Mergelboden** von der folgenden Natur und Beschaffenheit. Er nimt, weil er weder zu dicht, noch zu lokker ist, von der Sonne eine **mittelmäsige Wärme** an, und ist daher weder zu kalt noch zu warm. Er hält, weil er dichte ist, und die Feuchtigkeiten und Säuren stark anziehet, die **Nahrungssäfte der Pflanzen sehr an sich**, und befördert also den Wachsthum der Gewächse, ob er schon selbst **keine Fettigkeit** in sich enthält. Er nimt, weil er kalkig, und bisweilen sandig ist, den **Regen gerne an**, doch wird er, weil er lokker ist, **nicht leicht zu feuchte**, aber auch bei groser Dörre **nicht zu trokken**, weil er, wie eben gedacht ist, die Feuchtigkeit sehr an sich hält. Es können in ihm die Wurzeln, wegen seiner Weichheit,

leicht fortwurzeln, und dann kan dabei die Luft und Wärme leicht zu ihnen kommen. Endlich giebt solcher dem zu lokkern und sandigen Boden eben so, wie der Thon (§. 30), eine gewisse Dichtigkeit. Weil nun der Mergelboden so viele gute Eigenschaften besizt: So wird auch der Mergel, den man in den Mergelgruben gräbt, der aber an sich kein Dünger ist, zum Düngen der dörren und magern Felder gebraucht, die dann eben dadurch geschikter gemacht werden, die Nahrungssäfte der Pflanzen besser an sich zu halten, immer aber ist der calcinirte Mergel zu dieser Absicht besser, als der nicht gebrente. Beide der gebrente und ungebrente Mergel dörfen inzwischen nicht zu stark gebraucht werden, weil sie den Boden zu sehr austroknen, und die Fettigkeit des Landes ausziehen, ja den thonigten Boden in eine weniger zusammenhängende Erde auflösen. Es sind alle so beschriebene Eigenschaften des Mergels die Eigenschaften eines sehr fruchtbaren Bodens, und eben daher ist dann der mergelartige Boden zu dem

Feld-

Feldbau sehr geschikt. Es ist dieser Boden immer sehr lokker, bei nassem Wetter aber etwas schmierig, bei trokkenem hingegen gar leicht zu bearbeiten, weil bei ihm wenige, oder keine Schollen entstehen, sondern sich solcher fast eben so, wie eine feuchte Asche bearbeiten läst.

§. 39.

Da also der mergelartige Boden so fruchtbar ist: So ist auch solcher zu der Anlage der Höfe sehr geschikt; er mag in einem kalten oder warmen Himmelsstriche, in dem flachen Lande, oder auf den Gebirgen liegen. Doch besizt solcher zu viele Thonerde: So nähert er sich auch mehr der Natur des reinen Thones (§. 29), und er ist hart, schwer und kalt (§. 30).

§. 40.

Es ist auch dieser, der mergelartige Boden nicht an allen Orten in ein und eben derselben Gegend einander gleich, sondern er ist bald mehr und bald weniger mit Kalk,

ja bisweilen auch mit Sand verbunden, eben daher aber bald mehr und bald weniger schwer und kalt. Oft liegt in einer Gegend zugleich auch auser dem mergelartigen, noch sandigter, kiesigter, steinigter, kalkigter, thonigter oder leimigter Boden.

§. 41.

Die **kreidigen und kalkartigen Boden** (§. 10 Zif. 7) sind weislich, graulich und bräunlich, sie sind rauh, mager, trokken, lokker, leicht, und nicht schmierig; sie ziehen das Wasser leicht an sich, sie lassen es aber auch leicht wieder fahren. Sie ziehen die Säuren leicht an sich, und dann lösen solche die Oehle und Fettigkeiten leicht auf, endlich aber besizzen dieselbe ein brennliches Wesen.

§. 42.

Dieser der **kalkartige Boden** besizt diesem nach die folgende Natur und Eigenschaft. Er nimt nemlich, weil er selbst ein brennliches Wesen enthält, eine mäsige **Wärme** an, und ist weder zu **kalt** noch zu **warm**.

Er

Er ziehet, weil er die Säuren, Oehle und Fettigkeiten leicht auflöst, die Nahrungssäfte der Pflanzen aus dem Dünger und der Luft leicht an sich, und befördert daher den Wachsthum der Pflanzen, doch verzehrt auch solcher leicht diese Säfte, indem er sie in Dünste auflöst. Er nimt, weil er rauh und trokken ist, den Regen gerne an, aber er hält ihn, weil er lokker ist, nicht lange an sich, und daher ist er nicht so fruchtbar, als der thonigte, leimigte und mergelartige Boden, ia er wird bei dörrem Wetter leicht trokken. Die Wurzeln können, weil er lokker ist, leicht in ihm fortwurzeln, und zu eben diesen Wurzeln kan die Sonne und Luft leicht kommen. Endlich läst sich der Kalkboden, weil er leicht und lokker ist, auch gut bearbeiten, ein zu kalkigter Boden, der auser dem brennlichen Wesen, die Sonnenwärme sehr stark anziehet, ist inzwischen auch oft die Ursache, daß er bei dörrem Wetter zu sehr austroknet, und daher die Gewächse, wie man sagt, verbrennen. Alle diese Eigenschaften, welche

der kalkigte Boden besizt, sind noch immer die, welche zu dem Feldbau nötig sind, und kan einem solchen Boden auch dadurch seine Hizze benommen werden, wenn er mit Thon, Leimen und Mergel vermischt wird, ja auf saurem und kaltem Boden leistet die Kalkerde den Nuzzen, daß solche dem erstern die Säure, die sie an sich zieht, benimt, dem lezteren aber die nötige Wärme mitteilt.

§. 43.

Weil also der kalkigte Boden noch immer zum Wachsthum der Pflanzen geschikt ist: So kan man auch auf solchen gar wohl einen Hof anlegen, besonders in einem kalten Himmelsstriche, sowol im flachen Lande, als auf dem Gebirge. Nur muß dieser Boden nicht aus bloser Kalkerde bestehen, sondern mit etwas anderer Bauerde vermischt sein.

§. 44.

Man findet auch bei dem Kalkboden in einer Gegend, daß solcher bald mehr, und bald

bald weniger aus einer reinen Kalkerde bestehet, und ist daher der erstere unfruchtbarer, als der leztere. Doch liegt in einer solchen Gegend zuweilen auser dem kalkigten, auch sandigter, kiesigter, steinigter, thonigter, leimigter, oder mergelartiger Boden.

§. 45.

Der sumpfigte und morastige Boden (§. 10 Zif. 8) bestehet aus einem Gemenge von einem leimigten Boden und einer Staub-erde, die weislich, grau, braun, röthlich und sandig ist, welches Gemenge dann mit vielen verfaulten Wurzeln von Wassergräsern vermischt ist, und, wenn es trokken wird, leicht in einen Staub zerfält, immer sehr lokker, bei nassem Wetter aber sehr schwammigt ist, die Feuchtigkeit sehr leicht durchläst, und dann ein in der Gewächserde befindliches Salz und Oel, ia auch eine vegetabilische, zuweilen auch mineralische, oft alaunische und vitriolische Säure enthält.

§. 46.

Dieser, der sumpfigte und morastige Boden hat demnach diese Natur und Eigenschaft. Er nimt, weil er so lokker ist, keine so grose Hizze an, und er ist weder zu warm, noch zu kalt. Er teilt den Gewächsen, das in ihm befindliche Salz, das Oehl und die Säure mit. Er ziehet, weil er so lokker ist, die Nässe und Fettigkeit an sich, und befördert also den Wachsthum der Pflanzen. Er nimt, weil er schwammigt ist, den Regen und die in ihm befindliche Nahrungssäfte der Pflanzen gern an, doch läst er die Feuchtigkeit gerne durch. Es können die Wurzeln in ihm leicht fortwurzeln, weil er lokker ist, und eben so leicht kan aus eben dieser Ursache Sonne und Luft zu ihnen kommen, ohne welche der Saamen nicht keimen, und die Pflanzen nicht wachsen können. Endlich läst sich solcher, weil er so lokker ist, sehr gut bearbeiten, doch troknet er, bei dörrem Wetter, weil er meist aus einer Stauberde bestehet, und sehr lokker ist, gerne aus, und dann entgehen ihm auch leicht die

Nah-

Nahrungssäfte der Pflanzen; diese schädliche Eigenschaft aber kan man ihm benehmen, wenn man ihn mit Thon oder Leimen vermischt, da er dann dichter und fester wird. Eben diese Erdarten aber finden sich gemeiniglich unter dem sumpfigen Boden: denn eben sie sind die Ursache, daß das Wasser in den Vertiefungen der Erde nicht durchseihen kan, sondern stehen bleiben muß. Man verbessert auser dem aber auch dadurch einen solchen Boden, wenn man ihn in Haufen schöpft, und einen Winter durch ausfrieren, und das Gewürzel mit den Wassergräsern verfaulen läst, da dann die mineralische Säure, die dem Wachsthum der Pflanzen so schädlich ist, verfliegt, so sehr auch sonst die vegetabilische Säure diesen Wachsthum befördert, weshalb dann auch der Torf, der mit dieser Säure gesättiget ist, ein wirklicher Dünger ist. Es sind bei alle dem also die Eigenschaften dieses Bodens, besonders, wenn man die ebengedachte schädliche verbessert, immer so beschaffen, daß man daraus ein sehr gutes Akkerfeld

machen kan, nur muß man dergleichen morastige Boden wol austroknen, wovon dann unten §. 60 und 61. mehr vorkomt.

§. 47.

Weil sich also der sumpfigte und morastige Boden so sehr gut zum Feldbau schikt: So ist auch solcher zu der Anlage eines Hofes sehr brauchbar, doch, weil dieser Boden so leicht austroknet, in warmen Ländern nicht so gut, als wie in kalten, mehr feuchten, und das vornemlich dann nicht, wenn man ihn mit keinem Leimen oder Thon vermischen kan.

§. 48.

Man wird in einer Gegend, worinn ein sumpfigter oder morastiger Boden befindlich ist, stets wahrnehmen, daß solcher bald mehr und bald weniger mit einem thonigten oder leimigten Boden gemischt, und daher auch im ersten Falle mehr, im andern aber weniger fruchtbar ist. Auser dem findet sich in einer solchen Gegend zuweilen auch ein

sandig-

sandigter, kiesigter, steinigter, thonigter, leimigter, mergelartiger, oder kalkigter Boden.

§. 49.

Es ist von diesem dem sumpfigten und morastigen Boden auch die Teicherde sehr wenig unterschieden, die sich in den Teichen und stillstehenden Wassern, oder auch in sehr seicht fliesenden Gräben befindet, doch ist solche meist leimigter, als wie iener Boden, und dann muß man sie ebenwol einen **Winter ausfrieren lassen.**

§. 50.

Der Damm- Moder- Garten- oder Gewächserdeboden (§. 10 Zif. 9), der von verfaulten und zerstörten Gewächsen seinen Ursprung hat, bestehet in einer meist schwärzlichen, lokkeren, staubigten, und schwammigten Erde, die sehr gerne austroknet, und das Wasser leicht durchläst, die ein Oehl und Salz, und dann auch ein brenzliches scharfes spirituöses Wesen enthält.

§. 51.

§. 51.

Die Natur und Eigenschaft der Gewächserde ist diesem nach die folgende. Sie nimt, weil sie lokker ist, wie der morastige Boden (§. 46), keine zu grose Hizze und Kälte an. Sie teilt den Gewächsen ihr Oehl und Salz mit. Sie ziehet, wegen ihres schwammigten Wesens, die Nässe und Feuchtigkeit aus der Luft leicht an sich; eben deswegen aber nimt solche auch gerne den Regen und die in ihm befindliche Nahrungssäfte der Pflanzen an, doch läst sie diese Säfte mit der Feuchtigkeit gerne durch sich durch. Die Wurzeln wurzeln in dieser Erde gerne fort, weil sie lokker ist, und eben so leicht kan die Luft und die Sonne zu ihnen gelangen. Endlich läst sich auch diese Erde sehr leicht bearbeiten, doch troknet solche bei alle dem, weil sie meist aus Staub-erde bestehet, gerne aus, und dann verfliegen auch damit die Nahrungssäfte der Pflanzen. Diese schädliche Eigenschaft kan ihr inzwischen durch Thon und Leimen benommen werden, und ist also die Gewächs-

erde

erde eine zum Feldbau sehr gute Erde, vornemlich in den nicht zu warmen Himmelsstrichen.

§. 52.

Da also die Gartenerde so gut zum Feldbau zu gebrauchen ist: So ist auch solche zu der Anlage der Höfe sehr tauglich, besonders in nicht zu heisen Ländern, doch schikt sich solche immer besser zu Wiesen und Gärten, besonders den Baumgärten, worinn sie mehr Nässe bekomt, als wie in dem Akkerland.

§. 53.

Selten findet man in einer Gegend blos Gewächserde, sondern man trift dabei gemeiniglich noch sandigten, kiesigten, steinigten, thonigten, leimigten, mergelartigen, kalkigten oder morastigen Boden an.

§. 54.

Eine allgemeine bekante Wahrheit, die ich nun noch, nachdem ich so ziemlich umständlich von den verschiedenen Boden gehandelt

handelt habe, worauf man einen Hof anlegen kan, anführen will, ist die, daß das Gelände, welches man zu einem Hof nimt, durch den Bau immer besser und fruchtbarer wird, wenn nur gleich bei der Anlage des Hofes die dazu nötige Einrichtung gemacht, und Wiesen, Gärten, Felder und Gehölze gut behandelt, und dabei in gutem Bau erhalten werden.

§. 55.

Die verschiedene Arten des Geländes, die zu einem Hof oder Vorwerk genommen werden können (§. 9 Zif. 2), sind sehr von einander unterschieden, und bestehen in dem folgenden Gelände:

1. In Heiden und andern Wüsteneien;
2. In unbewohnten Thälern und Gebirgen;
3. In abgegangenen Waldungen;
4. In Allmeien und Gemeinheiten;
5. In Sümpfen und Morästen;
6. In ausgetrokneten Landseen;

7. In

7. In entlegenen Ländereien um Städte und Dörfer;
8. In zerstreueten ungebaueten Ländereien nahe um Städte und Dörfer; Endlich
9. In einzeln verpachteten Güterstükken.

Damit ich mich über alle diese Gegenstände etwas weitläuftig ausdehnen kan: So will ich ieden etwas genauer betrachten, und das soll dann in den folgenden §. §. so ziemlich umständlich geschehen.

§. 56.

Man findet in noch sehr vielen Staaten grose und auch kleine Heiden und Wüsteneien (§. 55 Zif. 1), die auch zu nichts, und nicht einmal zum Holzbau gebraucht, und in dem unermeßlich grosen rußischen Reiche, worinn solche oft über 100 Meilen lang sind, Steppen genennt werden. Blos der Mangel an Bevölkerung ist Schuld, daß dieses oft so gute Gelände auf einen so grosen Strich Landes auch nicht einmal mit einem Hause

versehen ist, doch weniger häufig trift man diese Heiden in andern europäischen, besonders den deutschen Staaten an. Es sind solche inzwischen auch darinn eben nicht selten, teils weil es an Menschen fehlt, die solche anbauen, und teils weil man die darauf zu verwendende Mühe, Arbeiten und Kosten scheuet, und schon damit zufrieden ist, daß man das fruchtbarste Land, und die angenehmsten und bequemsten Gegenden urbar gemacht hat. Es ist immer Nachteil und Schade für einen Staat, wenn man darinn noch so viele Wüsteneien findet, und den immer mehr zunehmenden Menschen in diesen und ienen Landen nicht mehr Akkerbau zu verschaffen sucht, worinn dann alle Gewerbe und Beschäftigungen ihren Grund und Ursprung haben. Die Heiden und andere Wüsteneien sind demnach das erste Gelände, worauf man Bauern- und andere Höfe, ia auch Weiler, Dörfer und Städte anlegen kan, von welchen leztern Anlagen ich aber hier, weil es schon anderswo geschehen ist, nicht handeln will. Nur wird immer zu der einen

oder andern Anlage erfordert, daß der Grund und Boden eine von den im 10ten und folgenden §. §. beschriebenen Eigenschaften habe, und zum Feldbau geschikt sei. Meist sind dergleichen Heiden und Wüsteneien, als herrnlose Dinge in dem Eigenthum der Landesfürsten, und ist also dabei die Anlage der Höfe ein Gegenstand der Finanzkammern. Sind aber auch solche in dem Eigenthum einer Gemeinde, oder einer Privatperson, und es wollen diese eine solche Gegend nicht benuzzen: So kan solche der Landesherr, gemeiniglich um ein geringes Geld, zu einer solchen Anlage ankaufen.

§. 57.

Es sind von den ersten Anbauungen der Erde in diesen und ienen Staaten, worinn man vorerst nur bei einer noch geringern Anzahl der Menschen, die besten und fruchtbarsten Gegenden urbar machte, noch diese und iene Thäler und Gebirge übrig geblieben, die bis jezt noch so ganz ungebauet da liegen (§. 55 Zif. 2), und auch durch den

Anbau dieser Gegenden kan den Staatsbürgern mehr Nahrung und Gewerbe verschaft werden. Oft schikken sich solche am besten zu Bauern- und andern Höfen, und sind also auch diese Gegenden ein Gegenstand, **worauf man noch sehr einträgliche Höfe und Vorwerke, ia auch Weiler, Dörfer und Städte anlegen kan, wenn nur der Grund und Boden die dazu nötige Eigenschaft hat, und zu dem Feldbau geschikt genug ist** (§. 10 und folg.) Es sind auch diese Gegenden, als herrnlose Dinge, meist ein **Eigenthum des Landesfürsten**, und erinnere ich daher dabei eben das, was ich am Ende des vorigen §. gesagt habe.

§. 58.

Es finden sich in sehr vielen Staaten, besonders dem deutschen Vaterlande, viele, leider durch die unverantwortlichste Forsthaushaltung **abgängig gewordene Waldungen** (§. 55 Zif. 3), die einzelnen Privatpersonen, Gemeinden, ia auch den Landesfürsten selbst zustehen, und keine Waldungen

sind

sind mehr verwüstet, als die Marken, oder Markwaldungen, die mehreren Gemeinden zugehören. Oft findet es sich bei diesen Waldungen, daß solche in einer nicht holzarmen Gegend zum Holzbau, und dieser ist nie so einträglich, wie der Feldbau, entbehrlich sind; oder es sind auch in der Gegend dieser Waldungen Torfbrüche, oder Steinkohlenwerke aufgekommen, und in allen diesen Fällen können dann auf dergleichen Waldungen gar füglich Bauern- und andere Höfe angelegt werden. Nur wird die Anlage dieser Höfe dadurch gar sehr erschwert, daß auf dergleichen Waldungen gemeiniglich Trift- und Waidgangsgerechtigkeiten, ia auch oft Koppelhuden haften, bei welchen Dienstbarkeiten dann, dem römischen Rechte nach, keine Umänderung des Grund- und Bodens statt hat. Allein durch Kauf, Vergleich, Verträge, Verwechselung dieser Gerechtigkeiten, und diese und iene andere Wege lassen sich nicht selten diese Hindernisse, wie ich aus eigener Erfahrung weis, aus dem Wege schaffen, doch hält solches bei

den Marken, worinn mehrere Gemeinden unter einen Hut gebracht werden müssen, immer sehr schwer. So also kan man auch auf abgegangene, mit dergleichen Servituten beschwerte Waldungen Höfe anlegen. Nur muß man dem Bauer, wenn er eine Waide entbehren soll, mit der ihm in so vielen Fällen lästigen Stall- oder Klosterfütterung nicht zu nahe kommen: Denn weder er, noch der Richter entscheidet, nach diesen und andern ökonomischen Gründen, da sich iener an seine gute lange Erfahrung, dieser aber seine gesunde Rechtsgründe bindet. Doch Verzeihung sei diesem Gedanken, da ich die Stallfütterung mit nichten allgemein verwerfe. Im Uebrigen verstehet es sich von selbst, daß die Anlage eines solchen Hofes immer von dem geschiehet, dem das Eigenthum eines solchen Waldes zustehet, es kan aber auch geschehen, daß der Landesfürst ein solches Stük Land einer Gemeine, oder einer Privatperson zu einem Hofe abkauft, denn aber komt, weil dergleichen Gelände immer sehr theuer

theuer gehalten wird, eine solche Anlage meist sehr hoch.

§. 59.

Die Allmeien und Gemeinheiten (§. 55 Zif. 4), die meistenteils zu den Gemeindshuden und Triften gebraucht werden, gewähren den Gemeinden, denen sie zustehen, selten den Nuzzen, den solche leisten könnten, wenn sie zum Feldbau eingerichtet würden, und eben darum ist auch dieses Gelände gar oft ein Gegenstand, worauf sich Bauern- und andere Höfe anlegen lassen. Bald so, daß die Gemeinden diese Anlagen selbst übernehmen, oder dergleichen Grundstükke, wenn sie entbehrlich sind, andern Privatpersonen, oder dem Landesfürsten vertauschen, oder verkaufen, in welchem leztern Falle sich dann manche Gemeinde, aus ihren Schulden reisen kan. Nur Schade, daß einer solchen Anlage die Hude immer gar sehr im Wege steht! Doch lassen sich auch hierbei zuweilen Auswege finden, oft ist aber auch ein solcher Waidgang ganz entbehrlich,

und

und wenn beide der Grund und Boden, und auch die Waide einer Gemeine gehören: So läst sich eine solche Anlage noch eher zur Hand nehmen, als in dem im vorigen §. gedachten Falle.

§. 60.

Man findet kaum, besonders in flachen Ländern, einen Staat, worinn nicht diese und iene Sümpfe und Moräste befindlich sein solten (§. 55 Zif. 5), die dann öfters, vornemlich im russischen Reiche, viele Meilen lang und breit sind. Es haben diese Moräste eine sehr gute Bauerde (§. 45 und folg.), und eben daher lassen sich auch auf die Sümpfe und Moräste gar gute Bauern- und andere Höfe, ia auch, wenn sie gros genug sind, Weiler, Dörfer und Städte anlegen. Es müssen inzwischen diese Sümpfe, wovon ich unten §. 89 und 95 mehr sagen werde, gehörig ausgetroknet werden, und dann dürfen solche, wenn sie Torf enthalten, einer Gegend zum Brande nicht ganz unentbehrlich sein (§. 75 und folg. meiner Abhand-

handlung vom Torfe). Es sind diese Moräste, als herrnlose Dinge, meist im Eigenthum des Staates, oder des Landesfürsten, doch stehen solche auch einzelnen Privatpersonen und Gemeinden zu. In dem ersten Falle kan immer der Landesherr die darauf anzulegenden Höfe veranstalten, in den leztern Fällen aber komt es darauf an, ob die Eigenthümer diese ihre Sümpfe an andere veräussern, und diesen die Anlage der Höfe überlassen, oder solche selbst anbauen wollen. Ich übergehe hierbei die zu den Polizeianstalten eines Staates gehörige Materie, daß die Austroknung der Moräste und Sümpfe der Gesundheit der Menschen sehr zuträglich ist, und die Wärme der Luft eben so sehr befördert, als die Niederhauung der undurchdringlichsten Waldungen in noch vielen auf unserm Erdball unbewohnten Gegenden, wozu dann auch in den ältern Zeiten der Erdboden der Deutschen gehörte.

§. 61.

§. 61.

Es findet sich über der Oberfläche der Erde eine sehr grose Menge von Landseen (§. 55 Zif. 6), die sich, wenn sie gros sind, oft einige Meilen in die Länge und Breite erstrekken (§. 17 der ersten Abhandlung meines Wasserrechts). Zuweilen geschiehet es bei ihnen, daß sie durch irgend eine Begebenheit in der Natur austroknen (§. 36 der 2ten Abhandlung des gedachten Wasserrechts), nicht selten ist es aber auch möglich, daß diese Seen durch Abzugskanäle ausgetroknet werden können, wenn sie als Seen keinen Nuzzen für den Staat haben. Es haben alle diese Seen auf ihrem Boden eine immer sehr fette, oft einige Fus hohe Teicherde, die dann, wenn sie ein und etliche Winter liegen gelassen wird, damit sie ausfrieret (§. 49), einen sehr guten Boden zum Feldbau giebt. Auf eben diese, die von der Natur, oder durch die Kunst ausgetrokneten Landseen also lassen sich Bauern- und andere Höfe, ia, wenn sie gros sind, auch Weiler, Dörfer und Städte

anlegen. Damit sich inzwischen bei nasser Witterung und Ueberschwemmungen kein Wasser in diesen so tiefen Gegenden samlen, und alles unter Wasser sezzen möge: So müssen darauf, wie ich unten §. 90 zeigen werde, einige Abzugs- und dann auch Querkanäle angelegt, und diese von Zeit zu Zeit wol unterhalten werden. Es gehört der Grund und Boden dieser Seen dem Staate, oder dem Landesfürsten (der angeführte 36te §. der 2ten Abhandl. des gedachten Wasserrechts), und ist also ein darauf anzulegender Hof die Sache des Regenten. Doch auch hier und da, vornemlich in den russischen Staaten, gehören dergleichen Seen den Adelichen, und komt es daher dabei darauf an, ob solche diese Seen selbst anbauen wollen, wenn sie austroknen, oder durch die Kunst ausgetroknet werden, wenn ihr Nuzzen, als Seen betrachtet, sehr geringe ist. Es hat die Austroknung der Seen, auser ihrem ökonomischen, auch noch drei andere wirklich höchst wichtige Vorteile, und die sind die. Es wird nemlich

erstens,

erstens, weil aus den Seen so viel Dünste aufsteigen, die Luft in der Gegend der Seen so viel gesünder. Es wird zweitens die Gegend um diese Seen, weil die über sie streichende Winde die Kälte des Wassers nicht mehr annehmen, um so viel wärmer, ja selbst die ganze Gegend von so viel mehrern Winden befreyet, die entstehen, wenn die Luft über dem Gewässer zu sehr erkaltet, und daher verdichtet, also das Gleichgewicht der Luft gehoben wird. Endlich drittens, können die von der Gegend der See herkommende, vorhin so kalt gewesene Winde den Früchten nicht mehr schaden, wenn solche in der Blüthe stehen, die so leicht taub werden, wenn sie zu eben der Zeit von kalten Winden getroffen werden.

§. 62.

Die Gemarkung einer Stadt, oder eines Dorfes ist nicht selten so gros, daß das entlegenste Gelände nicht gebauet werden kan (§. 55 Zif. 7), weil die Bearbeitung dieses Feldes, wegen des weiten Weges, zu

viele

viele Zeit wegnimt, und daher keine Dunge auf dasselbe gebracht werden kan; aber auch zu Waldungen kan ein solches Feld öfters um deswillen nicht angelegt werden, weil die Gegenden, worinn dergleichen Städte und Dörfer liegen, keinen Mangel an Brand haben. Nun werden zwar dergleichen Grundstükke hier und da dadurch benuzt, daß man den Rasen alle 6 Jahr abschält, und in Haufen sezt, diese Haufen aber, wenn sie ein halbes Jahr gestanden haben, zu Asche brent, und dann mit eben dieser Asche dieses Gelände düngt (§. 15 und folg. der vierten Abhandl. meiner vermischten meist ökon. Schriften), allein noch lange nicht wird durch diese Arbeit, das so genante Plaggenstechen, dieses Gelände so gut benuzt, als es eigentlich benuzt werden kan, so gros ist aber auch selten ein solches Gelände, daß darauf ein Dorf angelegt werden kan, und ist daher dasselbe zu der Anlage eines Bauern- oder andern Hofes ein sehr schikliches Land, wenn solches nur eine von den im 10ten und folgenden §. §. beschrie-

schriebenen Bauerden enthält. Es stehet ein so entferntes Gelände meist den einzelnen Gliedern einer Gemeinde zu, und keines Gemeindsglieds Sache ist es, daß solches auf das so wenige unter seinen Güterstükken befindliche Gelände einen Hof anlegen kan. Nur dadurch also ist es möglich, daß dieses Gelände zu einem Vorwerk angelegt, und besser benuzt werden kan, wenn selbst die ganze Gemeine oder eine Privatperson, oder auch der Landesherr, welche leztere dieses Gelände an sich kaufen müssen, einen Hof darauf bauet.

§. 63.

Es ist nichts seltenes, daß nahe um Städte und Dörfer zerstreuete ungebauete Grundstükke liegen (§. 55 Zif. 8), die teils den Gemeinden, teils den Privatpersonen, und teils der Landesherrschaft zustehen, und auch diese sind nicht selten von der Gröse, daß darauf ein Bauern- oder anderer Hof angelegt werden kan. Immer ist inzwischen dazu nötig, daß solche Jemand besonders,

und der zusammen kaufe, welcher schon den grösten Teil von diesen Grundstükken besizt, oder sonst in einer solchen Gegend mit stellbaren Gütern angesessen ist. Mich befremdet es wenigstens immer sehr, wenn ich in einer Gemarkung diese und iene wüstliegende Grundstükke sehe, und ieder Boden, wenn er nur nicht aus Flugsand, oder Felsen bestehet, bringt, wenn er gebauet wird, dieses und ienes Gewächse, wenigstens die eine und andere Holzart hervor. Noch vor wenig Jahren habe ich, wider vieler Menschen Denken, an dem von mir angelegten Wilhelmsbade bei Hanau, einen der Landesherrschaft zustehenden Hof, den so genanten Wilhelmsbader Hof angelegt, und dadurch gewiesen, daß man dergleichen Grundstükke gar wol zu einem Hofe anlegen kan, und wirklich trägt dieser Hof iezt iährlich 800 Gulden Pfacht ein. Ich verfuhr dabei nur so, daß ich ein Stük von einem abgegangenen herrschaftlichen Tannenwald ausrotten lies, einiges andere gemeine, wüstliegende Akkerland kaufte, einiges in der Nähe gelegenes

Privat-

Privatland gegen anderes entfernte herrschaftliche Land eintauschte, und dann einige in der Nähe gelegene herrschaftliche Wiesen dazu zog, andere nahe liegende Privatwiesen aber gegen entfernt liegende herrschaftliche Wiesen eintauschte. Vielleicht werden auch von dem Gelände, das zu den Spaziergängen des Bades gehört, immer mehr Grundstükke zu diesem Hofe gezogen, das ich dann bei seiner Anlage schon zum Voraus sahe.

§. 64.

Endlich liegen auch zuweilen um eine Stadt oder ein Dorf, einzelne verpfachtete Güterstükke (§. 55 Zif. 9), die dann bald den Landesfürsten, bald den Gemeinen, und bald diesen und jenen Privatpersonen zustehen. Selten werden diese Grundstükke so gut benuzt, und so hoch verpfachtet, als es in dem Falle geschiehet, wenn man solche zusammenschlägt, und zu einem Hofe einrichtet. Und ist demnach auch ein solches Gelände ein Gegenstand, worauf die Eigenthümer derselben einen Bauern- oder an-

andern Hof anlegen können. Nur muß ich hierbei bemerken, daß dergleichen Grundstükke gemeiniglich an diese und iene arme Gemeindsglieder in den nahe liegenden Gemeinden verpfachtet sind, und blos diese Grundstükke mit dem wenigen eigenthümlichen Gute, das solche besizzen, sind die Ursache, daß sie einen Pflug halten können. Nimt man daher diesen armen Leuten die ihnen verpfachtete Güterstükke; So bringt man solche an den Bettelstaab, und trift dann das Sprüchwort ein: *Summum Jus, summa iniuria*, doch dieses iuristische Waidsprüchelgen ist an den Thüren der Rechnungszimmer der Kammerräthe nie angeschlagen, wol aber das grose Einmaleins, das ich aber niemals im Kopf hatte, wenn ich es auf ein unbilliges Mehrmachen anwenden solte, und doch war ich oft in dem Falle, daß ich auf dergleichen Grundstükke einen Hof anlegen solte, allein meist fand ich solche Schwürigkeiten, welche die Sache ganz unmöglich machten, und doch gehörten die neuen Höfe zu meinen Lieblingsanlagen.

Das zweite Kapitel
von der
Anlage eines Hofes an und für sich selbst.

§. 65.

Es kommen bei der Anlage eines Hofes an und für sich selbst (§. 8 Zif. 2) neun ganz von einander unterschiedene Materien vor, und die betreffen, diese Sache hier nur noch im Ganzen übersehen, die folgenden Gegenstände.

1. Die Gröse des zu einem Hofe nötigen Geländes;
2. Die Auswahl des Geländes zu diesem und ienem Gegenstande des Hofes;
3. Die Einteilung des Geländes;
4. Die Urbarmachung, oder Zubereitung des Geländes;
5. Die Anlage der Hofgebäue;
6. Die Einrichtung dieser und iener Nebenanlagen;
7. Die Freiheiten und Gerechtigkeiten;

8. Die

8. Die Kosten; und dann
9. die iährliche Ertragnis eines solchen Hofes.

Damit ich auch diese Materien in ein helleres Licht sezzen möge: So will ich iede in den folgenden §. §. so ganz umständlich vortragen, und gewis ist es, daß solche die wichtigsten Gegenstände dieser Abhandlung ausmachen.

§. 66.

Bei der **Gröse des Geländes, das sich zu einem Hofe darbietet** (§. 65 Zif. 1), muß man sehr wol überlegen, ob solches nur zu einem Bauern-, oder schon zu einem grösern Hofe oder Vorwerke zureichend ist? und im ersteren Falle blos einen Bauernhof, im andern aber ein mit einer grosen Landwirthschaft eingerichtetes Vorwerk anlegen. Zu einem Bauernhofe nun reichen, ie nachdem das Land fruchtbar ist, schon 20 bis 30 Morgen Akkerland zu, den Morgen zu 160 rheinländ. Quadratruthen, die Ruthe aber zu 144 Quadratwerkschuhen gerechnet, welches

Gelände dann mit einem Pferd, oder zwey Ochsen gebauet werden kan, man kan aber auch zu einem solchen Hofe 40 bis 60 und mehr Morgen Akkerland nehmen, und dann bedarf solcher zwei Pferde, oder zwei Paar Ochsen zu seiner Bearbeitung, bei diesen Zahlen des Zugviehes komt inzwischen sehr viel darauf an, ob das Feld leicht oder schwer zu bearbeiten ist? Viel gröser muß das Gelände sein, worauf man einen mit einer vollen Landwirthschaft eingerichteten Hof, oder ein Vorwerk anlegen will, immer aber kan man auf 80 bis 100 Morgen Akkerland einen sehr schönen Hof anlegen, es geschiehet aber auch nicht selten, daß ein Hof 200, 300, ia wol 400 Morgen Akkerland bekommen kan, doch bemerke ich hierbei aus der Erfahrung, daß wenn zu einem Hofe zu vieles Gelände, und schon über 400 Morgen genommen werden, dann der Hofmann seine ganze Wirthschaft so genau nicht übersehen kan, und daher ein Teil der Länderei sehr schlecht bestellen läst. Besser ist es also, wenn man auf so vieles Land, statt einen,

zwei

zwei Höfe anlegt. Eben das findet aber auch statt, wenn das Gelände zu einem Bauernhofe zu gros, und zu einem Vorwerk noch etwas zu klein ist, in welchem Falle man dann auch weislicher handelt, wenn man statt eines, zwei Bauernhöfe anbauet. Ja oft kan es sich auch zutragen, daß es nach der Lage und Beschaffenheit einer Gegend, einem Staate zuträglicher ist, wenn man statt eines Vorwerks, **verschiedene Bauernhöfe anlegt.**

§. 67.

Es kommen bei der Auswahl des Geländes zu diesem und ienem Gegenstande eines anzulegenden Hofes (§. 65 Zif. 2) verschiedene Materien in Betrachtung, und die betreffen das Gelände, das

1. zu den Hofgebäuen;
2. zu den Gärten;
3. zu den Wiesen;
4. zu dem Akkerfeld;
5. zu den Weinbergen;
6. zu den Huthen;

7. zu

7. zu den Fischteichen; und dann endlich
8. zu den Waldungen am tauglichsten ist.

Es werden in dieser, der Auswahl des Feldes zu diesem und ienem Gegenstände eines neu anzulegenden Hofes nicht selten gar grose Fehler gemacht, und eben darum will ich iede dieser Materien in den folgenden §. §. sehr genau auseinander sezzen.

§. 68.

Es kommen bei dem Gelände, oder dem Orte, wohin man die Gebäue eines Hofes anlegen will (§. 67 Zif. 1), verschiedene Punkte in Betrachtung, und die betreffen:

1. Das zu einem Hof nötige Wasser;
2. Die zu einem Hofe nötige Keller;
3. Das zu einem Hofe nötige Gartenland;
4. Die Gesundheit des Orts, wo man diese Gebäue anlegen will;
5. Die Entfernung dieser Gebäue von dem Feldbaue; Endlich

6. die Weite dieser Gebäue von andern Anlagen, womit solche in Verbindung stehen.

Ich will diese Materien in den folgenden §. §. genauer abhandeln.

§. 69.

Weil das Wasser eine zu dem Leben der Menschen und Thiere so ganz unentbehrliche Sache ist: So muß man bei dem Orte, wo die Gebäue eines Hofes angelegt werden sollen, vornemlich darauf sehen, daß es demselben an dem nötigen Wasser zu dem Kochen, Trinken und Waschen, ia den Viehschwemmen, dem Bakken, Branteweinbrennen und Bierbrauen nicht fehlen möge (§. 68 Zif. 1). Immer ist es vor die Bedürfnisse eines Hofes sehr gut, wenn solcher an einem fliesenden Wasser angelegt werden kan, weil dieses nie so hart, als wie das Brunnenwasser ist, und sich zu vielen häuslichen Bedürfnissen, vornemlich dem Bierbrauen und Branteweinbrennen, viel besser schikt, als alle andere Wasser, doch

darf dabei der Hof nicht da angelegt werden, wo er leicht überschwemt werden kan. Wenn dieses inzwischen nicht thunlich ist, und der Hof dadurch zu weit von dem Akkerfelde entfernt wird: So muß man seine Zuflucht zu der Brunnengrabung nehmen. Aber auch hierbei muß man sehr vorsichtig sein, und darauf Acht haben, ob an dem Orte, wo man den Hof anlegen will, auch Kennzeichen von unterirrdischen Quellen vorhanden sind? von welcher Materie ich dann in dem 32ten und folgenden §. §. meiner Abhandlung von der Brunnengrabung so ziemlich umständlich gehandelt habe. Ja man muß sich auf dergleichen Kennzeichen nicht blos verlassen, sondern, ehe man den Bau eines solchen Hofes anfängt, erst wirklich die nötigen Brunnen graben. Tritt bei alle dem aber auch der Fall ein, daß man keine unterirdische Quellen finden kan: So muß man an den Ort, wo ein solcher Hof mit dem bestmöglichsten Vorteil angelegt werden kan, einen Röhrbrunnen leiten (meine Abhandlung von Röhrbrunnen), der dann bei den

Bran=

Branteweinbrennereien, wenn er durch das Kühlfaß durchlauft, den grosen Vorteil hat, daß man auf ein und eben dieselbe Menge Korn mehr Brantewein herausbringt, als bei einem in dem Kühlfasse blos stillstehenden Wasser (§. 12 und 18 der 2ten Abhandl. meiner vermischten meist ökonomischen Schriften von einer vollkommenen eingerichteten Branteweinbrennerei).

§. 70.

Eine der nötigsten Bedürfnisse bei einer Landwirthschaft sind die Keller, worinn man Wintergemüse, Obst, Fleisch, Bier, Wein, Brantewein und dergleichen Lebensmittel mehr aufhebt. Ihre wesentliche Vollkommenheit bestehet darinn, daß solche im Frühjahr und Herbste kein Wasser ziehen, und zu naß, im Winter aber nicht zu kalt sind: Denn in dem ersten Falle verfaulen, und im andern erfrieren darinn die Gewächse. Diesemnach, und da auf die guten Keller bei der Landwirthschaft so viel ankomt: So muß man bei dem Orte, den man zu der Anlage der Hofgebäue wählt, auch darauf sehen, daß

man

man unter den Wohn- und andern Gebäuen hinlänglich tiefe und trokkene, ia im Winter warme Keller anlegen kan (§. 68 Zif. 2). Ob dieses nun thunlich sei? davon kan man sich gar leicht durch die Erfahrung überzeugen, wenn man sich genau um die Beschaffenheit der Keller erkundiget, die in eben der Gegend, und eben der Höhe des Erdbodens liegen, wo man den Hof anlegen will. Sind inzwischen keine Keller in einer solchen Gegend: So überzeugt man sich dadurch von der Wahrheit, ob in dem gewähltem Orte gute Keller gegraben werden können? wenn man bei nasser Witterung bis in die Tiefe, worinn die Keller gegraben werden müssen, eine Grube gräbt, und dabei darauf merkt, wie hoch das Wasser in dem Erdboden in die Höhe steigt, woraus man dann urteilen kan, ob man zu einem Keller die Tiefe bekommen könne, und wie tief man nur graben dürfe, wenn solcher kein Wasser bekommen soll. Leider! wird dieser gewis nicht kostbare Versuch nur gar zu ofte versäumt, und gemeiniglich gräbt man

die Keller bei trokkenem Wetter so tief, bis man Wasser bekomt, wobei dann hernach, bei nassen Wetter, in welcher Zeit das Wasser immer höher, als wie bei trokkenem in dem Erdboden stehet, der Schade der ist, daß die Keller Wässer ziehen, und man nicht in denselben herumgehen kan.

§. 71.

Der Landwirth muß immer die nötigsten Gartengewächse bei der Hand haben, damit er solche nicht täglich aus dem Felde holen, und dadurch andere häusliche Arbeiten versäumen müsse. Eben wegen dieser Gemüse nun muß man bei dem Ort, den man zu den Hofgebäuen wählt, auch darauf sehen, daß es ihm an dem nötigen Gartenland zu Gemüs- und Obstgärten nicht fehlen möge (§. 68 Zif. 3), wozu dann immer die Gewächserde (§. 52) die beste ist. Geschiehet es inzwischen, daß an dem Orte, den man zu der Anlage der Hofgebäue bestimt hat, das Land, welches man zu den Hausgärten nehmen will, nicht das beste ist, die übrige

Be-

Beschaffenheit des Orts aber ist zu der Anlage des Hofes sehr schiklich: So muß man das Gartenland durch andere ihm zuträgliche Erde, nemlich den Sand- und Kalkboden durch Leimenboden, den zu schweren, thonigten, leimigten und kalten Boden aber durch Sand zu verbessern suchen (§. 13, 30 und 42), es wird aber auch das Gartenland immer besser, als wie das übrige Gelände, weil es in der Nähe des Hofes liegt, und daher besser gedüngt und bearbeitet wird, als wie das übrige Land.

§. 72.

Bei der Auswahl des Orts zu den Hofgebäuen muß man ferner auch darauf sehen, daß solcher gesund (§. 68 Zif. 4), also nicht nahe an **Morästen, Sümpfen** und Seen gelegen ist, die, wegen ihrer vielen Ausdünstungen, so wenig den Menschen als dem Viehe gesund sind. Man muß vielmehr darauf sehen, daß man die Hofgebäue, wenn es nur möglich ist, an einem **etwas hohen Orte** anlegt, doch muß man sie nicht

auf

auf solche Anhöhen legen, wo der Wind, besonders im Frühiahr die Kälte, der Blüthe der Obstbäume so vielen Schaden thut. Gut ist es bei alledem aber auch, wenn man einen solchen Hof da anlegen kan, wo ihn ein **Berg oder Hügel vor den rauen, besonders den Nordwinden schüzzen kan.**

§. 73.

Ein noch anderer höchstwichtiger Umstand, worauf man bei dem Orte sehen muß, den man zu den Hofgebäuen wählt, ist **die Entfernung dieser Gebäue von dem Akkerfelde** (§. 68 Zif. 5), und hierbei findet dann, wenn es bei den schon angeführten Beschaffenheiten des Ortes, wohin die Hofgebäue zu stehen kommen müssen, nur möglich ist, die Regel statt, **daß man solche so ohngefähr in die Mitte des Akkerfeldes bauen müsse.** Denn gerade der Bau des Akkerlandes erfordert die meiste Arbeit, und wenn die Hofgebäue zu weit davon entfernt sind: So versäumt der Hofmann durch die weiten Wege, die er darnach gehen und fahren muß, gar

gar zu viel an der ihm so ganz kostbaren Zeit. Nicht immer kan inzwischen ein Hof in die Mitte des Akkerlandes gebauet werden, und das geschiehet, wenn es da an Wasser, an Gelegenheit zu Kellern, und dergleichen mehr gebricht (§. 69 u. folg.) In einem solchen Falle muß man dann freilich zufrieden sein, wenn man den Hof so nahe an das Akkerland bauen kan, als es nur immer möglich ist, und wenn auch die Wiesen, Waldungen und dergleichen Grundstükke viel weiter abzuliegen kommen solten.

§. 74.

Bei der **Weite der Hofgebäue von andern Anlagen** (§. 68 Zif. 6) muß man immer dahin sehen, daß solche um der Sicherheit, und der Feuersgefahr, ia auch um der Gemeinschaft mit den Städten und Dörfern willen, in welchen ersteren so viele Produkte verkauft werden können, **nicht zu weit von diesen den Städten und den Dörfern abzuliegen kommen**, wenn nur dergleichen Anlagen in der Nähe der Höfe befindlich sind,

die

die man anlegen will. Ueberhaupt muß man bei der Anlage der Höfe sein Augenmerk immer darauf richten, daß man das Gelände, welches um die Städte herum liegt, vor andern zu einem Hofe anbauet, weil man darinn Milch, Butter, Käs, Eier und dergleichen sogleich verkaufen kan. Bei einem neu angelegt werdenden Hofe ist es auser dem allen aber auch sehr vorteilhaft, wenn man solchen an eine Heer- oder Landstrase legen kan: Denn eben dabei hat ein Hof nicht nur mehrere Sicherheit, sondern, wenn damit auch noch eine Wirthschaft oder Schenke verbunden werden kan; So gewint er dabei nicht nur eine grose Menge Dunge, sondern auch vieles Geld, und alle das erhöhet die Ertragnis des Hofes.

§. 75.

Ich habe schon, so viel die Auswahl des zu einem Hof nötigen Gartenlands betrift (§. 67 Zif. 2), in dem 71ten §. bemerkt, daß man bei dem Orte, den man zu den Hofgebäuen wählt, darauf sehen müsse, daß es einem

einem solchen Orte an der nötigen Gewächs= oder Gartenerde zu den Hausgärten nicht fehlen dürfe. Oft nun reicht ein solches Gelände zu den zu einem Hofe nötigen Garten noch nicht zu, und in einem solchen Falle muß man auserhalb des Hofes noch andere Gemüs = und Obstgärten anlegen, und dazu so viel, nur immer möglich ist, eine Garten= oder andere fruchtbare, nicht sandige, auch nicht steinigte und thonigte Erde wählen, und solche im nötigen Falle durch andere Erde verbessern (§. 71), vornemlich die Löcher, worinn man die Bäume in den Obstgärten pflanzt, mit guter Erde ausfüllen lassen (§. 4 Zif. 2 der 7ten Abhandlung meiner **vermischten meist ökonomischen Schriften, von der besten Pflanzung der Aleen** rc.). Bei diesen den Gemüs= und Obstgärten, die nicht an die Hofgebäue zu liegen kommen, muß man inzwischen, wegen der Bequemlichkeit und der Sicherheit des Gemüses und Obstes, auch darauf sehen, daß diese Gärten nicht zu weit von dem Hofe, und an solche Orten zu liegen kommen, wo keine Menschen

auf=

auf- und abgehen. Ja, um Obst genug zu erhalten: So muß man da, wo gutes Land ist, auch noch an die Wege gutes Obst pflanzen.

§. 76.

Weil die, einem Hofe so völlig unentbehrliche Wiesen, immer sehr feucht sein müssen, und in einem feuchten Boden keine Gemüse, Früchte und Bäume gezogen werden können: So muß man immer den tief, und in den Thälern liegenden Boden zu den Wiesen eines Hofes wählen (§. 67 Zif. 3). Oft liegt aber auch in dem zu einem Hof bestimten Gelände ein kleiner Sumpf, und diesen muß man austroknen, und zu Wiesen anlegen (Achte Abhandlung meiner vermischten meist ökonomischen Schriften von verschiedenen Methoden die Moräste und Sümpfe auszutroknen). Es liegen auser dem auch nicht selten in den Waldungen diese und jene nasse Pläzze, worauf sehr schlechtes Holz wächst, und auch diese können zu so genanten Waldwiesen angelegt werden.

Ja da, wo Torf gestochen wird, da schikken sich hier und da die ausgestochenen entbehrlichen Torfbrüche sehr gut zu Wiesen (§. 75 u. folg. meiner Abhandlung von dem Torfe), und auch daraus kan man dann recht gute Wiesen machen.

§. 77.

Die Feldfrüchte erfordern alle einen guten, fruchtbaren und trokkenen, nicht feuchten Boden, und eben darum muß man von dem Gelände, worauf man einen Hof anlegen will, es bestehe auch in einem Boden, in welchem es nur wolle (§. 10 und folg.), immer den fruchtbarsten und trokkensten zu dem Akkerlande wählen (§. 67 Zif. 4.) Vornemlich muß man dabei darauf sehen, daß solcher nicht überschwemt, oder bei Gewittern zu sehr zerrissen und verflößt werden könne. Ja, auch darauf muß man acht haben, daß der, welchen man zu den Brodfrüchten nimt, von kalten Winden nicht getroffen werden kan, die, wenn sie lange in der Blü-

the wehen, die Ursache sind, daß die Früchte taub werden.

§. 87.

Nicht selten wird ein Hof in eine solche Gegend gebauet, in deren Himmelsstrich auch gute Weine gezogen werden können. Selten trägt nun zwar der Weinbau so viel ein, als wie der Fruchtbau, allein oft sind unter einem Gelände, das man zu einem Hofe anlegt, auch diese und iene hohe Berge, die sich auser dem, daß sie oft sehr steinigt sind, nicht pflüzen lassen, und dieses Gelände ist dann sehr tauglich zu den Weinbergen (§. 67 Zif. 5), die alle den besten Wein geben, wenn sie an Bergen liegen, wo sie viele Sonnenhizze bekommen. Man muß sich nur bei dieser der Auswahl des Bodens zu den Weinbergen davor hüten, daß man solche nicht auf der Winterseite, oder derienigen Seite eines solchen Berges anlegt, die mit ihrer Fläche nach Norden gerichtet ist, worauf man dann einen sehr schlechten Wein ziehet. Alle andere Seiten eines Berges hingegen, die

Abend-, die Morgen- und Mittagsseiten, vornemlich die beiden leztern, sind zu dem Weinbau sehr gut. Doch auch noch in den Thälern und Ebenen ziehet man einen guten Wein, und kan man dazu auch das steinigte zum Akkerbau nicht taugliche Land nehmen, in dem kalksteinigten Boden, worinn die Weinstökke ganz tief in die Rizze der Kalksteine hineinwurzeln, nimt solcher inzwischen einen kalkigten, und ganz eigenen Geschmak an.

§. 79.

Es ist bei einem Hofe, wenn man die gröstmöglichste Ertrágnis von ihm haben will, nie rathsam, daß man auf ihm einiges Feld zu Waide, oder Huthe liegen läst. Inzwischen kan es bei dem Gelände, das man zu einem Hofe zubereiten will, doch sein, daß einiges Gelände zu Wiesen, Akkerfeld und dergleichen nicht schiklich und tauglich, vornemlich aber zu weit entlegen ist, und ein solches Feld kan man dann zur Huthe vor Pferde, Rindvieh oder Schaafe liegen

gen lassen (§. 67 Zif. 6). Ich weis wol, daß der gröste Haufen unserer Oekonomen ein abgesagter Feind von den Huthwaiden ist: Allein ich habe zu vielen Feldbau kennen lernen, und weis aus der Erfahrung, daß sich die Stallfütterung aus gar mancherlei Gründen nicht aller Orten einführen läst, und dann lasse ich es mir nicht abstreiten, daß sich in einer Gegend nicht selten ein Stük Land findet, das sich, seines schlechten Bodens und anderer Ursachen halben, zu keinerlei Anbau schikt, wenn man nicht ganz rasende, alle Erträgnis übersteigende Kosten darauf verwenden, oder in einer holzreichen Gegend ein schlechtes, nicht einmal zu verkaufen stehendes Holz darauf ziehen will.

§. 80.

Es ist unleugbar, daß die **Fischteiche** die Ertragnis eines Hofes sehr vermehren, und eben darum muß man bei der Anlage eines Hofes auch darauf sehen, daß dabei gute Fischteiche angelegt werden; zu diesen Teichen aber muß man dasienige Gelände

nehmen,

nehmen, das tief liegt, und sich weder zum Akkerbau, noch zu guten Wiesen schikt (§. 67 Zif. 7). Dieses Gelände muß inzwischen so gelegen sein, daß man ein fliesendes Wasser in die Teiche leiten kan, das über Wiesen und Huthen fliest, worinn dann den Fischen sehr viele Nahrung zugeführt wird (§. 12 meiner Abhandlung von Fischteichen). Auser diesen, den tiefen zu Wiesen nicht schiklichen Pläzzen finden sich in der Gegend, worinn man einen Hof anlegen will, nicht selten auch kleine Sümpfe und Moräste, die zu keinen Wiesen angelegt werden können (§. 76), vornemlich dann nicht, wann man hier oder da, das Wasser nicht all abieiten kan, und auch diese geben noch gute Fischteiche (§. 37 der achten Abhandlung meiner vermischten, meist ökonomischen Schriften, von verschiedenen Methoden die Moräste und Sümpfe auszutroknen). Endlich finden sich in einer Gegend, worinn ein neuer Hof angelegt werden soll, zuweilen auch diese und iene Torfbrüche, die nicht weiter gebraucht werden, und auch diese kan

man,

man, wenn sie zu Wiesen nicht tauglich sind (§. 76), zu Fischteichen einrichten (§. 75 und folg. meiner Abhandlung vom Torfe.)

§. 81.

Wenn es in einer Gegend, worinn man einen Hof anlegen will, am Brande fehlet: So ist es auch allerdings nötig, daß man einiges Gelände zu Holz anleget. Weil nun der Holzbau lange nicht so einträglich ist, als wie der Fruchtbau, und es nur nötig ist, daß man zu einem solchen Hof das unentbehrlichste Brennholz ziehet: So muß man auch nur das schlechteste Gelände, das ganz sandige, oder kiesigte und steinigte zu dem Holzbau nehmen (§. 67 Zif. 8), und das erste mit Tannen, das leztere aber mit Birkenholz besaamen, welche beide Hölzer dann überaus schnell fortwachsen. Man kan diese Hölzer zugleich so einrichten, daß man dabei nach ihrem iedesmaligen Abtrieb auch Früchte ziehet, dann aber muß man solche nach der jährlichen Nothdurft des Hofes in iährliche Schläge einteilen, von wel-

welchem allem ich dann in der 12ten Abhandlung meiner vermischten meist ökonomischen Schriften ganz umständlich gehandelt habe.

§. 82.

Die Einteilung des Gelandes bei einem neu anzulegenden Hofe, wozu ich jezt auch gelange (§. 65 Zif. 3), bezwekt zwei Gegenstände, und zwar:

1. Die Verhältnis der Wiesen zu dem Akkerlande; und dann
2. die Einteilung des Akkerlandes in Winter, Sommer- und Brachfeld.

Also gleich mehr hiervon in den folgenden §. §.

§. 83.

Es ist überaus schwer, die Verhältnis der Wiesen zu dem Akkerlande zu bestimmen §. 82 Zif. 1), weil diese Sache von so gar vielen Nebenumständen, als der Güte der Wiesen, der kleinern oder grösern Anzahl des unter diesen oder ienen Umständen nötigen Viehes, und der Magerheit oder Fettigkeit

keit des Akkerlandes abhängt. Man gehet inzwischen nicht fehl, wenn man die Einrichtung macht, daß die Wiesen den vierten oder dritten Teil von dem Akkerlande ausmachen. Ja, geben diese Wiesen, wenn der Hof erst einmal in dem Stande ist, zu wenig Futter vor das zum Hof nötige und nüzliche Vieh: So kan man noch immer einen Teil des tief liegenden Akkerlandes zu Wiesen liegen lassen, man kan aber auch diese und iene Futterkräuter ziehen, und versiehet man einen solchen Hof mit einer Branteweinbrennerei, wovon unten §. 115 mehr vorkomt: So kan man durch das Spülich, das man den Mast- und Melkvieh gibt, eine grose Menge Futter spahren.

§. 84.

Man teilt die Felder in den Dorfgemarkungen, wo es am Lande nicht fehlt, gemeiniglich in Winter- Sommer- und Brachfelder, man besaamt nemlich so ohngefähr ein Drittel des ganzen Feldes mit Winter-, das andere Drittel aber mit Sommerfrüchten, und

und läſt dabei das dritte Drittel ungebauet, oder braach liegen, eben dabei aber hält man die Ordnung, daß iedes Drittel erſt Winter=, dann aber Sommerfrüchte trägt, und hernach braach liegt, alſo iedes Drittel das dritte Jahr nicht gebauet wird. Aus ſehr vielen an ſich ganz richtigen Gründen verwerfen die meiſten Oekonomen die Braache, und doch iſt ſolche hier und da, ſo lange man die Umſtände nicht aufheben kan, unter denen ſie eingeführt werden müſſen, eine ganz nötige Sache. Ich will mich hier auf dieſe Streitfrage nicht einlaſſen, ſondern iedem den ohnmasgeblichen Rath geben, daß er ſolche an iedem Orte in Perſon, und nach den oft unabänderlichen beſondern Umſtänden entſcheide. So viel aber bei den Höfen die Einteilung der Felder in Winter=, Sommer= und Braachfelder betrift (§. 82 Zif. 2); So behaupte ich, daß man dabei nie die Einrichtung machen müſſe, daß dabei einige Brache gehalten werde: Denn es ſtehet bei einem Hofe immer in unſerer Macht, ihn gleich anfänglich ſo einzurichten, daß alles

ſtell=

stellbare Feld, oder Akkerland alle Jahre gebauet, und seinem Zwekke gemäs benuzt werden kan, wobei man dann freilich immer die gröste Ertragnis zu erwarten hat. Ich kenne inzwischen auch Höfe, die in Gemarkungen liegen, worinn man von undenklichen Zeiten her, teils um der fehlenden Dunge, teils um der Huthe, und teils um der nicht zu zwingenden Arbeit willen, die nötige Brache hält, und in diesen müssen sich dann die in vorigen Zeiten angelegte Höfe die Haltung der Brache ebenwol gefallen lassen.

§. 85.

Die Urbarmachung, oder Zubereitung des Geländes zu einem neu anzulegenden Hof (§. 65 Zif. 4) ist kein so geringer Vorwurf, als man sich wol vorstellen mögte, und muß man dabei:

1. **Auf die Urbarmachung der Gärten;**
2. **Der Wiesen;**
3. **Der Felder;**
4. **Der Weinberge;**
5. **Der Huthen;** und dann

6. der Waldungen; nächstdem aber auch
7. auf die Anlage und Einrichtung der Teiche seine volle Aufmerksamkeit richten.

Ich will von alle diesen Materien in den folgenden §. §. mehr vortragen, und die Regeln so ganz kurz an die Hand geben, die man dabei beobachten muß.

§. 86.

Bei der **Urbarmachung der Gärten** (§. 85 Zif. 1) muß man die folgenden Regeln in Acht nehmen.

1. Man muß den zum Gartenland schiklichen Boden (§. 75) im Herbste umakkern, so, daß der Rasen unten hin zu liegen komt, und ihn dann bis in das künftige Frühiahr liegen lassen, damit der Rasen verfaulen, und dem Garten zur Dunge dienen möge.
2. Man muß in dem zuerst darauf folgenden Frühiahr das Gartenland, ie nachdem der unter ihm befindliche Boden be-

beschaffen ist, $1\frac{1}{2}$ und auch wol 2 Fus tief umhakken, und die Erde wol untereinander graben lassen, damit solche wol gemischt, und zur Annahme der Dunge und des Regens geschikt gemacht werde, ia die Gewächse, besonders die Bäume gut unter sich wurzeln, und Luft und Sonne zu ihnen kommen könne. Ferner

3. muß man, wenn alle dieses geschehen ist, und sich das Land gehörig gesezt hat, dasselbe wol düngen, nochmals herumgraben, und darauf zum Säen und Pflanzen wol zubereiten lassen, da dann solches, wenn man es im guten Bau erhält, zu den Gartengewächsen immer geschikter wird.

a. Es ist nicht zu leugnen, daß durch das so tiefe Umgraben viele magere, oder, wie der Bauer sagt, wilde Erde, in die Oberfläche der Erde gegraben, und mit der fruchtbaren, der auch so genannten Bauerde vermischt, also diese verschlimmert, oder unfruchtbarer gemacht wird. Allein ist es wahr,

daß

daß sehr viele Gewächse, besonders die Bäume in die wilde Erde wurzeln, wird eben diese Erde, durch die obere, die Bauerde, die unter sie komt, verbessert, ia wird durch dieses, das Umgraben die Erde lokkerer, und kan daher die Sonne und Luft, ia auch die Dunge und der Regen, die der obern Erde mitgeteilt werden, mehr zu den Wurzeln kommen: So ist auch das so tiefe Umgraben des Erdbodens, der zu Gärten angelegt werden soll, eine ganz vortrefliche Sache, und nur der vermag davon zu urteilen, der sich mit dieser Sache durch die Erfahrung bekant genug gemacht hat.

b. Noch bemerke ich auch, daß, wenn man in der Nähe der Gärten Fischteiche gräbt, man die Gärten mit der obern Erde, die bei diesen Teichen ausgegraben wird, sehr verbessern könne.

§. 87.

Die Urbarmachung der Wiesen (§. 85 Zif. 2) dehnt sich auf drei Fälle aus:

1. Die

1. Die Urbarmachung der blos tief-
liegenden feuchten Grundstükke;
2. Die Zubereitung der Wiesen aus
kleinen Sümpfen und Morästen;
und dann
3. die Zubereitung der Wiesen in aus-
getrokneten Landseen,

von welchen Dingen ich dann gleich mehr sagen will.

§. 88.

Bei der Urbarmachung der blos tief liegenden Grundstükke zu Wiesen (§. 87 Zif. 1) muß man die folgenden Regeln beobachten.

1. Man muß durch solche die nötigen Abzugsgräben machen, damit das Wasser in ihnen nicht stehen bleiben, und man ein saures Gras ziehen möge.

2. Man muß solche von allem Gebüsche wol reinigen, damit solches nicht weiter um sich greifen, und man nicht Holz, statt Gras, ziehen möge.

3. Man muß die Maulwurfshaufen auf den Wiesen ebenen, die den Graswuchs verhindern, dann aber auch dieses Ungeziefer selbst vertilgen.

4. Man muß die Wiesen ebenen, oder abgleichen, das ist, die hohen Orte in denselbeu abgraben, und in die niedern vergleichen, damit die Wiesen in den tiefen Stellen nicht zu naß, in den hohen aber zu trokken sind, wovon dann iene saures, diese aber sehr weniges Gras geben.

5. Man muß den zu den Wiesen bestimten Boden im Herbste umpflü en, und den unten hin kommenden Rasen einen Winter faulen lassen, damit mehr Dunge in den Erdboden kommen möge, ia auch wol gleich etwas Dunge mit unterakkern.

6. Man muß in dem nächstkommenden Frühiahr den Wiesenboden eggen und mit Heu- und Kleesaamen besaamen lassen.

7. Man muß die Wiesen da, wo sie überschwemt werden können, mit Dämmen vor den Ueberschwemmungen verwahren. Endlich

8. muß man auf die Wiesen eine gute Wässerung einrichten, wovon ich dann so wol in der 4ten Abhandlung meiner vermischten meist ökonomischen Schriften, als der 7ten Abhandlung meines Wasserrechtes so ziemlich umständlich gehandelt habe.

a. Es macht diese Zubereitung der tief liegenden Grundstükke allerdings viele Mühe, Arbeit und Kosten, allein ohne diese Anstalten bringt man auch die Wiesen nie dahin, daß solche vorerst ein gutes, und dann auch zweitens die Menge an Futter geben, die sie bei einer solchen Behandlung eigentlich geben können.

b. Noch bemerke ich auch, daß es einem guten Graswuchse auserordentlich zuträglich ist, wenn man nicht fruchtbare Wiesen alle 12 bis 15 Jahre nach der 5ten und 6ten Regel umpflügen läst, nur muß man dabei

STAATS BIBLIOTHEK MÜNCHEN

bei eine gute Einteilung machen, und die Sache so einrichten lassen, daß man nur alle Jahre den 12ten oder 15ten Teil der Wiesen umgräbt, damit man, wenn man in einem Jahre allein, mehr umpflügt, keinen Futtermangel haben möge.

§. 89.

Die Zubereitung der Wiesen aus kleinen Sümpfen und Morästen (§. 87 Zif. 2) ist schon mühsamer und kostbarer, als die eben gedachte, und muß man dabei diese Regeln beobachten.

1. Man trokne den Sumpf durch Abzugs- Neben- Quer- und Grenzgräben, durch kleine Teiche, oder durch Schächte und Bohrlöcher aus, den getrokneten Boden aber versehe man mit den nötigen Abzugsgräben, eben so wie ich in der achten Abhandlung meiner vermischten meist ökonomischen Schriften von §. 13 bis 28. gewiesen habe.

2. Man.

2. Man rotte alle in dem Sumpfe etwa stehende Gebüsche und Stökke ganz aus, wovon ich dann in der eben gedachten Abhandlung §. 31 gehandelt habe. Jezt

3. reise man das Moos, wenn der Sumpf blos damit überzogen ist, nur mit einer Egge aus, und verbrenne solches, hingegen pflüge man die Oberfläche des Morastes ganz um, wenn blos saures Gras und kein Schilf und Rohr in demselben enthalten ist: Ist hingegen dieses: So hakke man dieselbe auf 1 bis 1½ Fus tief um, in allen diesen Fällen aber lasse man diesen Boden ein ganzes Jahr liegen, damit die Wurzeln von dem Moos und Rohr verfaulen mögen, ia man sezze ihn, wenn man befürchten muß, daß die Wurzeln der Sumpfgewächse mit samt dem Moose nicht verfaulen, gleich bei dem Umpflügen oder Umhakken in Haufen, und verbrenne solche, wenn sie ein Jahr gestanden haben, wovon ich dann in dem

 16ten

16ten §. der 4ten Abhandlung der so eben gedachten Schriften umständlicher gehandelt habe. Ist

4. auch dieses geschehen: So ebene man den Sumpf im ersten Frühiahr, man pflüge ihn noch einmal, und egge dann solchen, wie einen ieden andern Akker. Jezt

5. besaame man die nun so zubereiteten Wiesen mit Heu- und Kleesaamen. Endlich

6. richte man auf solche, wo möglich, eine Wässerung ein (§. 88 Zif. 8): So wird man einen sehr guten Wiesenboden bekommen.

a. Ich bemerke noch, daß in einem solchen Sumpfe gemeiniglich Thon liegt, womit man dann einen solchen Boden sehr verbessern kan, wenn man ihn damit vermischt (§. 30).

b. Es ist diese Einrichtung der Sümpfe zu Wiesen oft sehr kostbar, allein man bekomt auch dabei gemeiniglich sehr gute Wiesen, doch zuweilen sind auch die Kosten zu

gros,

gros, als daß man dergleichen Moräste zu Wiesen anlegen könte.

§. 90.

Die **Einrichtung der ausgetrokneten Landseen zum Wiesenbau** (§. 87 Zif. 3) ist etwas sehr umständlich, und muß man dabei so verfahren.

1. Man führe, wenn eine solche Landsee von der Natur selbst ausgetroknet ist (§. 61), einen **Abzugskanal** in den Boden dieser See, dergestalt, daß solcher 4 und mehr Fus tief in dem tiefsten Orte dieses Bodens liegt, damit man alle Quellen, ia auch das Regenwasser abführen könne. Einen eben solchen Abzugskanal mache man aber auch, wenn man eine Landsee erst noch austroknen will, und zwar so, daß man ihn nach und nach auf die ebengedachte Tiefe gräbt, und das Wasser nicht auf einmal abzapft. Damit aber auch der Boden einer solchen See aller Orten trokken werden möge: So mache man noch die nöti-

nötigen Neben = Quer = und Grenz=
graben, alles so, wie ich in dem 14ten
§ der achten Abhandlung meiner
vermischten meist ökonomischen
Schriften gewiesen habe.

2. Man lasse den so ausgetrokneten Boden der Landsee ein und etliche Jahre wol ausfrieren, ia man schöpfe ihn wol auf Haufen, damit dieses um desto besser geschehen könne.

3. Man ebene den Boden in dem zuerst hierauf kommenden Frühjahr, reinige ihn von den Steinen, pflüge und egge solchen, darauf aber besaame man ihn mit Heu = und Kleesaamen. Endlich

4. lege man darauf im nötigen Falle eine Wasserung an (§. 88 Zif. 8); So wird man einen sehr guten Wiesenboden bekommen.

a. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß eine so ausgetroknete See einem Hofe sehr viele Vorteile verschaffe, doch muß man überlegen, ob die Kosten gegen den Gewinn der Zubereitung nicht allzugros sind.

b.

b. Zuweilen geschiehet es, daß man künstliche, nicht einträgliche Fischteiche trokken liegen, und zu Wiesen einrichten läßt.

§. 91.

Die Urbarmachung des Feldes (§. 85 Zif. 3) macht immer die gröste Arbeit bei einem neu anzulegenden Hof aus. Weil nun der Boden, den man zu Akkerland anlegen will,

1. In einem blos berasten Boden;
2. In Heiden und Wüsteneien;
3. In abgegangenen Waldungen;
4. In Sümpfen und Morästen; und dann
5. In ausgetrokneten Landseen bestehen kan:

So will ich auch zeigen, wie man einen ieden von diesen Böden urbar machen könne, das dann in den folgenden §. §. geschehen soll.

§. 92.

Bei einem blos berasten Boden (§. 91 Zif. 1) beobachte man, um ihn zu Akkerland urbar zu machen, die folgenden Regeln.

1. Man

1. Man pflüge den Boden, er bestehe in einem sandigen, kiesigten, thonigten, leimigten, mergelartigen kalkigten oder moderigen Boden (§. 10 und folg.) ganz um, damit der Rasen unten hinkomme, und verfaulen möge, und lasse ihn zu dem Ende ein halbes oder auch ganzes Jahr ruhen. Oder man steche den Rasen in Plaggen, sezze solche in Haufen, und verbrenne sie, eben so, wie ich in dem 15ten und folg. §. §. der 4ten Abhandlung meiner vermischten meist ökonomischen Schriften gewiesen habe.

2. Man bringe die Steine, die sich dabei in einem steinigten Boden vorfinden, auf Haufen, und fahre solche von dem Felde weg, teils an den Ort, wo der Hof angelegt werden soll, um sie zum Mauren zu gebrauchen, teils aber dahin, wo Wege gemacht werden sollen, damit man mit ihnen diese Wege machen könne. Wenn es hingegen so viele Steine giebt, daß man sie, ohne zu grose Kosten, nicht

alle von dem Feld schaffen kann: So sezze man solche in lange Steinrükken, gleich einem Damme, auf, und zwar so, daß sie den rauhen Winden entgegenstehen, die den in der Blühte stehenden Früchten so schädlich sind (§. 77).

3. Man ebene die hier und da in dem neu anzulegenden Feld befindliche kleine Hügel, und werfe die Erde, welche man dabei abgräbt, in die daran liegende Vertiefungen, damit bei langem Regen das Wasser in ihnen nicht stehen bleiben, und die Frucht verderben möge. Endlich

4. lege man an den Orten, wo hier und da das Wasser bei Schnee- und Regenwetter zusammen fliesen kan, die nötigen **Feldgraben** an, um die Felder trokken zu legen, aber so, daß solche nicht gerade, sondern schief von den Bergen herabgeleitet werden, damit darinn das Wasser nicht reisen könne. Alle diese Gräben führe man inzwischen in **Haupt-Abzugs- oder Oesgraben**, und leite diese

diese in einen Fluß: So ist ein blos beraster Boden zu dem Feldbau zugerichtet. Und nichts mehr kan ich hier von der Zubereitung des Akkers schreiben, weil ich, meiner Absicht gemäs, hier blos mit der Urbarmachung und nicht dem eigentlichen Bau des Feldes zu thun habe.

§. 93.

Ein weitläuftigeres Verfahren erfordert die **Urbarmachung der Heiden und Wüsteneien zu Akkerland** (§. 91 Zif. 2), und sind die Regeln dazu diese.

1. Man stekke die Heide im Frühiahr oder Herbste, oder auch im hohen Sommer, da sie sehr trokken ist, an, damit man den Boden gehörig bearbeiten könne, und ihm die Asche von der Heide und dem Gebüsche zur Dunge diene.
2. Man pflüge iezt den Boden, oder steche auf ihm Plaggen (§. 92 Zif. 1), oder hakke auch denselben um, wenn die beiden erstern Mittel nicht thunlich sind. Jezt

3. verfahre man mit einem solchen Boden eben so, wie in der 2ten, 3ten und 4ten Regel des vorigen §. gewiesen worden; So ist die Heide zum Feldbau zugerichtet.

a. Es ist diese Arbeit überaus sauer und beschwerlich, vornemlich in dem Falle, wenn die Heide sehr gros und mit Gebüschen, besonders Günsterstrauchen bewachsen ist, die so weit um sich wurzeln.

b. Noch bemerke ich, daß sich ein solcher Boden am besten pflügen läst, wenn man ihn nach dem Abbrennen einige Jahre liegen läst, da dann die Wurzeln in der Erde verfaulen, und beim Umakkern leicht entzwei gehen.

§. 94.

Es ist überaus mühsam **einen abgegangenen Wald zu Akkerland urbar zu machen** (§. 91 Zif. 3), und muß man dabei die folgenden Regeln beobachten.

1. Man muß die **Erdstökke**, die von dem abgehauenen Holze stehen geblieben sind, mit

mit samt ihren in der Oberfläche der Erde befindlichen Wurzeln ausgraben, und sich im nötigen Falle eigener dazu nötigen Maschinen bedienen, wovon ich dann in dem 31ten §. der 4ten Abhandlung meiner vermischten meist ökonomischen Schriften umständlicher gehandelt habe.

2. Man muß, wenn dieses geschehen ist, den Boden umpflügen, oder ihn in Plaggen stechen (§. 92 Zif. 1). Dann

3. muß man nach der 2ten, 3ten und 4ten Regel des 92ten §. verfahren, so ist ein solcher Boden zum Feldbau zugerichtet.

a. Das Ausrotten der Erdstökke ist eine oft gar beschwerliche und sauere Arbeit, vornemlich in dem zähen dem thonigten und leimigten Boden, und in einem frisch abgetriebenen Walde stekken die Wurzeln viel fester in dem Boden, als wie in dem Falle, wenndas Holz schon einige Jahre abgetrieben ist.

b. Ich habe diese Kosten zuweilen dadurch gar sehr verringert, daß ich die Erdstökke

den-

denienigen Leuten umsonst gegeben habe, die solche auf ihre Kosten zu diesem und ienem Gebrauche ausgraben, und daraus Holz machen, Kohlen, oder auch Pech brennen wollen, und immer geben die Erdstökke von den Kiefern mehr Pech, als anderes Holz von dieser Art.

§. 95.

Die Sümpfe und Moräste (§. 91 Zif. 4) richte man auf die folgende Art zum Feldbau ein.

1. Man trokne den Sumpf ab, rotte die Gebüsche und Erdstökke aus, pflüge oder hakke den Boden um, und verbrenne den Rasen, eben so, wie ich in der 1ten, 2ten und 3ten Regel des 89ten §. gelehrt habe.
2. Man reinige den Boden von den Steinen, ebene solchen, und lege die nötige Feldgraben an (§. 92 Zif. 2, 3 und 4), damit sich kein Wasser in dem Feld aufhalten könne: So ist ein solcher Sumpf zum Feldbau eingerichtet.

a. Ich

a. Ich bemerke noch, daß man in einem Moraste, der eine ungleiche Höhe hat, nur das hoch liegende Land zum Akkerbau gebrauchen könne, und kan man die Abzugskanäle nicht tief genug führen: So muß man die Sümpfe blos zu Wiesen anlegen (§. 89).

b. Auser dem führe ich auch noch an, daß die Sümpfe oft so gros sind, daß man darinn Teiche, Wiesen, Felder und Holzungen, eben daher aber darinn ganze Höfe, Weiler, Dörfer und Städte anlegen kan (§. 37 und folg. der achten Abhandlung meiner vermischten, meist ökonomischen Schriften).

§. 96.

Die Einrichtung der ausgetrokneten Landseen zu Akkerland (§. 82 Zif. 5) ist immer sehr weitläuftig, und muß man dabei die folgenden Regeln beobachten.

1. Man muß die durch die Natur ausgetrokneten Landseen mit Abzugs- Neben- Quer- und Grenzgraben versehen, und eben so muß man auch verfahren, wenn

wenn man eine solche See erst austroknen will (§. 90 Zif. 1).

2. Man muß den Boden wol ausfrieren lassen, und ebenen, auch die Steine herausbringen lassen (§. 90 Zif. 2 u. 3). Endlich

3. muß man hier und da die nötigen Feldgraben anlegen, und sie in die ebengedachte Graben leiten.

a. Auch hier muß ich bemerken, daß die Kosten zuweilen zu gros sind, als daß man eine solche See zu Akkerland anlegen könne, und dann muß man auch nur die hochliegende Plässe zu Feld, die tiefern zu Wiesen, und die ganz tiefen zu Teichen anlegen.

b. Da ich schon so viel von der Urbarmachung des Akkerlandes gesagt habe: So bemerke ich auch noch, daß man dasselbe in den See- und Marsländern auf den Seiten, wo die See-, besonders die scharfen Nordwinde herkommen, die den Früchten in der Blüthe so vielen Schaden bringen (§. 77), mit einem 5 bis 6 Fus hohen Damme versehen müsse, und den erhält

man von der Erde, die man ausgräbt, wenn man an einer solchen See einen Graben aufwirft. In den Marschländern, worinn das Gelände bei hohem Wasser von den Seen und Fluthen überschwemt wird, umgiebt man dasselbe mit Dämmen oder Teichen (§. 26 u. folg. der 2ten Abhandlung meines Wasserrechts), und diese Dämme halten zugleich auch die Seewinde ab.

§. 97.

Die Urbarmachung der Weinberge (§. 85 Zif. 4) ist immer mühsam, und sind die Regeln dabei die folgenden.

1. Man muß den Boden im Herbste zwei Fus tief umhakken, weil die Weinstökke sehr tief unter sich wurzeln (§. 78), dabei aber muß man die Rasen unten hin bringen, damit solche zu den Wurzeln der Weinstökke kommen, die man im folgenden Frühiahr sezzen will.
2. Man muß alle Steine bei diesem, dem Umrotten aus der Erde schaffen, damit

der

der Erdboden desto lokkerer und milder werden möge. Ja wenn

3. der Boden nicht fett genug ist: So muß man gleich bei dem Rotten etwas Dunge mit in den Boden graben, und so ist solcher zu dem Weinberge zubereitet.

a. Mehreres, das ich hierbei sagen könte, gehört zu dem eigentlichen Bau der Weinberge, und erinnere ich nur noch, daß man durch den Thon und Leimen einen sehr sandigen Boden gar merklich verbessert (§. 13).

b. Noch bemerke ich auch, daß man Weinberge auf Felsen findet, worauf man dann einen grosen Teil des Bodens getragen hat.

§. 98.

Die Urbarmachung der Huthen (§. 85 Zif. 5) ist die leichteste unter allen, und bestehet darinn.

1. Man muß den Boden von den Gebüschen und Erdstökken reinigen (§. 31 der 8ten Abhandlung meiner vermisch-

mischten meist ökonomischen Schriften).

2. Man muß die Steine von der anzulegenden Huthe schaffen, damit mehr Gras wachsen könne. Endlich

3. muß man, wo möglich, eine Wässerung auf eine solche Huthe anlegen, damit man sie zu den Zeiten, wenn das Vieh darauf nicht weidet, wässern könne (§. 4 der 4ten Abhandlung der eben gedachten Schriften, und 7ten Abhandlung meiner Abhandlungen von dem Wasserrechte).

a. Selten pflegt man die Huthen auf die Art einzurichten, allein gemeiniglich sind dann auch solche sehr schlecht.

b. Noch bemerke ich auch, daß es dem Graswuchse sehr zuträglich ist, wenn man die Huthen alle 12 bis 15 Jahre umpflügt (§. 88 Buchstabe b).

§. 99.

Bei der Urbarmachung des Geländes zu den Waldungen (§. 85 Zif. 6) muß man die folgenden Regeln beobachten.

1. Man

1. Man muß den Boden von den Gebüschen, Erdstökken und groben Steinen reinigen, damit man solchen gehörig pflügen könne, und gut ist es, wenn man nur den schlechtesten Erdboden bei einem Hofe zu dem Holzbau nimt (§. 81).

2. Man muß da, wo tiefe Flächen in dem zu Wald anzulegenden Boden sind, die nötigen Abzugs- und Nebengräben machen, damit das Wasser dem Holzwuchse nicht schaden möge. Endlich

3. muß man den Erdboden, wenn solcher besäet werden soll, wol pflügen: So ist solcher zum Holzbau geschikt.

a. Es verstehet sich von selbst, daß bei einem solchen Boden das Pflügen wegfalle, wenn man die Waldungen nur anpflanzen will.

b. Auser dem bemerke ich auch, daß man schon dadurch viel Holz ziehen kan, wenn man an die Bäche, Teiche und andere feuchte Orte Erlen- und Weidenholz pflanzt. Mehr sage ich hiervon in der 12ten Ab-

handlung meiner vermischten, meist ökonomischen Schriften.

§. 100.

Die Anlage und Einrichtung der Fischteiche (§. 85 Zif. 7) ist bald mehr, und bald weniger umständlich, und muß man dabei, hier nur so in der Allgemeinheit gesprochen, die folgenden Regeln zur Hand nehmen. Wenn man nemlich

1. einen Morast oder Sumpf zu einem Teich anlegen will (§. 80), wozu man dann gar keinen Damm nötig hat: So muß man blos einen **Abzugsgraben** in ihn machen (§. 14 der **achten Abhandlung meiner vermischten meist ökonomischen Schriften**, und zwar so tief, daß solcher bis unter die Sole, oder den Boden des Morastes gehet, damit man einen solchen Teich, wenn er gefischt werden soll, ganz ablassen kan.
2. Man muß den Abzugsgraben da, wo er in den Sumpf gehet, wol verdämmen, und in ihn einen Grundkäntel legen,

legen, darauf aber einen Grundstriegel oder Zapfen stellen, damit man den Teich zustellen, aber auch nach Gefallen ablassen könne, wovon ich dann in dem 337 §. meiner Bergmaschinenkunst auch meiner Abhandl. vom Teichbau, so ziemlich vollständig gehandelt habe. Endlich

3. muß man den Sumpf bis auf die Sole, von allem Moder und Schlamm reinigen, und so ist er zu einem Teiche zu bereitet. Wenn man hingegen

4. einem blos tiefliegenden Boden, der sich weder zu Wiesen, noch zu dem Akkerbau schikt, zu einem Teich anlegen will (§. 80): So muß man einen solchen Boden erst noch 5 und mehr Fus tief ausgraben, und mit einem Damme, entweder nur quer durch ein Thal durch, oder von allen Seiten um den Teich versehen, aber auch dann in den Querdamm einen Grundstriegel sezzen, von welchem allen ich dann auch in den eben gedachten Schriften gehandelt habe.

a. Ich

a. Ich würde ganz wider den Zwek dieser Schrift handeln, wenn ich mich bei dem Bau und der Anlage der Fischteiche weiter aufhalhalten wolte, da ich schon so viel davon geschrieben habe, und mehr wie einen Teich habe ich gebauet.

b. Ich bemerke auser dem aber auch noch, daß man bei einem solchen Teich sehr wol überlegen müsse, ob die Kosten gegen den Gewinn nicht alzugros sind?

§. 101.

Ich gelange nunmehr auch zu der Anlage der Hofgebäue (§. 65 Zif. 5), einer gewis sehr wichtigen Materie, wobei oft so gar grose Fehler gemacht werden, weil die Hofgebäue gemeiniglich solche Leute angeben, die blos den Feldbau, aber nicht das Bauwesen, oder blos dieses, und dann nicht den Feldbau verstehen. Um nun bei einer solchen Anlage keine Fehler zu begehen: So muß man dabei vor allen Dingen auf zwei Gegenstände sein Augenmerk richten, man muß nemlich überlegen, ob man

1. auf ein urbar gemachtes Gelände nur blos ein und etliche Bauernhöfe, oder schon
2. einen mit einer ganzen Landwirthschaft eingerichteten Hof, oder ein Vorwerk bauen könne,

in welchen beiden Fällen dann die Einrichtung dieser Gebäue gar sehr von einander unterschieden ist. Mehr also von beiden Gegenständen in den folgenden §. §.

§. 102.

Die Anlage eines oder etliche Bauernhöfe auf ein urbar gemachtes Gelände (§. 101 Zif. 1) erfordert lange nicht so viele Gebäue, als ein Hof, oder Vorwerk von der im vorigen §. gedachten Art, und komt es dabei auf drei Dinge an:

1. Die Einrichtung der Gebäue an sich selbst;
2. Die Gröse dieser Gebäue; und dann
3. die Baumaterialien, woraus man einen solchen Hof bauet,

von

von welchen Dingen ich dann gleich mehr sagen will.

§. 103.

Es ist genug, wenn ein Bauer ein ganz mäsiges Wohnhaus, mit einem im Dache befindlichen Fruchtboden, dann aber auch eine Scheune hat, und in dieser der Scheune bringt solcher auch in dem einen Barn meist seinen Stall für das große Vieh an, zu den Schweinen aber bedarf er nur noch einen eigenen kleinen Stall, wobei auch das Federvieh einen Stall haben kan, weil sich dieses Vieh, wegen seiner Unreinigkeit zu dem andern Viehe nicht schikt. Zu alle diesen Gebäuen hat ein Bauer aber auch noch einen Hof nötig, worinn er seine Dunge, Holz und dergleichen Dinge aufheben, und sich mit einem Waagen drehen kan, und muß dieser Hof mit einem Brunnen versehen sein (§. 69). Ich habe bei dieser Einrichtung, wobei iedes Gebäue, das Haus, die Scheune und Stallung ein besonderes Gebäue ausmacht, immer getadelt, daß der Bauer so viele Umfas-

fassungswände und Dächer bauen und unterhalten muß, und eben darum in der ersten Abhandlung meiner vermischten meist ökonomischen Schriften ein auf westphälische Art wol eingerichtetes Bauernhaus angegeben, worinn dann die so eben gedachte Nachteile der meisten Bauernhöfe ganz wegfallen, und der Bauer Wohnung, Scheuer und Stallung in blos einem Gebäue beisammen hat. Ich bin, aus Erfahrung überzeugt, noch der Meinung, daß eine solche Einrichtung der Bauernhöfe die beste ist, und beziehe mich also so viel diese Einrichtung anlangt (§. 102 Zif. 1), blos auf die eben gedachte Abhandlung, bei welcher ich dann einen so eingerichteten Bauernhof in ganz deutlichen Kupfern vorgestelt, ia auch alle seine Vorteile, sowol in Ansehung der Feuerfestig- als übrigen Bequemlichkeit ganz vollständig gezeigt habe. Indessen habe ich in meiner Abhandlung vom Bau der Dörfer, auch von der ersten Einrichtung der Bauernhöfe gehandelt.

§. 104.

§. 104.

Die Gröse der Gebäue eines Bauernhofes (§. 102 Zif. 2) richtet sich immer nach der Gröse des Geländes, worauf ein solcher Hof angelegt wird (§. 66). Doch machen diese und iene Ortsumstände, ia auch der Landesgebrauch in der Gröse dieser Höfe einen sehr grosen Unterschied, und es ist nicht möglich eine solche Gröse nach der Gröse des Geländes so ganz genau zu bestimmen, wenigstens nicht ohne Zuziehung der in einer Gegend wohnenden Landwirthe und Akkerverständigen. Ich will inzwischen diese Gröse so gut wie möglich, aus der Erfahrung zu bestimmen suchen, und hier nur noch den Raum angeben, den iedes Gebäue in einem solchen auf westphälische Art gebaueten Hofe nötig hat, worinn dann alle Gebäue unter ein Dach kommen. Es muß nemlich

1. der Hof, worinn die wirthschaftlichen Gebäue unter ein Dach zu stehen kommen, 100 Fus weit, und 150 Fus lang sein, wenn die Gebäue in die Mitte des Hofes gebauet werden sollen (§. 13

der ersten Abhandl. meiner verm. meist ökonom. Schriften. In eben diesem Hofe muß dann die Mistslätte so angelegt werden, daß solche nicht den ganzen Tag von der Sonne beschienen werden kan, wobei der Mist zu sehr austroknet, ia es muß solche, wo möglich, so liegen, daß das Vieh darüber gehen, und den Mist zusammentreten kan, wobei dann solcher viel besser faulet, als wenn dieses nicht ist. In einer Ekke, nur nicht an der Miststätte, muß aber auch der Brunnen stehen, wenn sonst kein Wasser in der Nähe ist, und dann muß an der einen langen Seite des Hofes der Gemüsgarten, an der andern hingegen der Obstgarten, hinter dem Hofe aber auch ein Kleestük angelegt werden (die eben angeführte Abhandlung §. 13).

2. Das Wohnhaus in der Mitte dieses Hofes ist gros genug, wenn solches einen Hausehren, eine Stube und Kammer, noch eine Gesindestube zu allerhand häuslicher Arbeit, ein oder etliche Vorrathskammern, einen kleinen Keller unter die-

dieser der Gesindestube, einen Boden in dem Dache über den Stuben, und dann eine Küche bekomt, die bei dieser Bauart in dem Hausehren befindlich ist (die angeführte Abhandlung §. 4). Die Höhe des Stokkes muß bei allem dem aber auch nicht unter 10 Fuse betragen, damit die Stuben um desto gesünder werden.

3. Die Treschtenne, die zugleich der Futtergang ist, in der an das Wohnhaus gebaueten Scheune muß wenigstens 14-, auch 15 bis 16 Fus weit sein, damit man darin Raum genug zum Treschen haben möge.

4. Die Stallung für das grose Vieh, für Pferde und Rindvieh, in dieser Scheune muß, wenn das Akkerland nur 20 bis 30 Morgen beträgt, den nötigen Raum für 3 bis 4, hingegen aber für 6 bis 8 Stük Rindvieh enthalten, wenn dieses Gelände schon gegen 40 bis 60 Morgen ausmacht, es muß auser dem aber auch noch ein solcher Stall bei der erstern Gröse des Akkerlandes den nötigen Raum für 1 Pferd, oder zwei Ochsen, bei der andern Gröse

hin-

hingegen für zwei Pferde oder vier Ochsen enthalten (§. 66), und ist bei alle dem ein Raum von 4 Fus breit, und 14 bis 16 Fus lang, wobei man noch immer einen Gang hinter dem Vieh behält, für ein Stük groses Vieh gros genug.

5. Der auch in dieser Scheune befindliche Schaafstall muß bei der ersteren Gröse dieses Geländes 6 bis 8, bei der andern aber 12 bis 16 Stük Schaafe beherbergen können, und ist es genug, wenn ein Stük 8 Quadratfus Raum hat.

6. Die noch in dieser Scheune befindlichen Schweinställe müssen bei der schon gedachten ersten Gröse des Gelandes 6 bis 8 = , bei der andern aber 12 bis 16 Stük Schweine aufnehmen können, und kan man, wenn mehrere Schweine in einem Stalle sein sollen, 12 Quadratfuse Raum auf ein groses Schwein rechnen, will man inzwischen ein tragbares Schwein allein legen, so muß ein solcher einzelner Stall 5 Fus lang und breit, oder 6 Fus lang und 4 Fus breit sein. Es kan aber auch eine Abteilung

von

von diesen den Schweinställen zum Federvieh dienen, und den Hühner- und Gänsestall ausmachen. Endlich

7. muß das Dach über der Tenne und den Ställen, welches die Scheune ausmacht, so hoch sein, daß solches die Früchte und das Winterfutter in sich fassen kan, und eben hiernach muß dann auch gleich die Länge der Tenne, und Gröse der Ställe eingerichtet werden, hierbei aber muß man so rechnen. Man muß nemlich auf einen Morgen Akkerland $1\frac{1}{2}$ Fuder oder 90 Garben Frucht, und auf einem Morgen Wiesen $1\frac{1}{2}$ Fuder, oder 45 Centner Heu rechnen, und dann iedes Fuder Frucht, die Garbe zu 4 Kubikfus gerechnet, zu 240-, iedes Fuder Heu aber zu 300 Kubikfuse anschlagen, und eben hiernach die Gröse des Daches bestimmen, das ist: Man muß den kubischen Inhalt von der Fuderzahl der nach der Gröse des Akkerlandes gezogen werdenden Früchte, eben so aber auch den kubischen Innhalt von der Fuderzahl des nach der Gröse der Wiesen gezogen werdenden

denden Heues berechnen, und nach der Summe dieser Fuse, den kubischen Inhalt des gedachten Daches bestimmen.

a. Um eine zu grose Weitläuftigkeit zu vermeiden: So übergehe ich hierbei alle das, was mehr in die Baukunst, als in diese Abhandlung gehört, worinn ich die Anlage der Höfe nur aus ihrem ökonomischen Gesichtspunkte betrachte.

b. So viel bemerke ich inzwischen noch, daß man bei einem Bauernhause auf keine Verzierungen, auch keine Kostbarkeit der Materien siehet, ob schon auch ein solches Haus schön, symetrisch, bequem und dauerhaft gebauet werden kan.

c. Ich habe auf einen Morgen Akkerland im Durchschnitte nur 1½ Fuder Frucht gerechnet, ich muß also noch bemerken, daß, wenn die Garben nicht dik gebunden werden, man auch wol im Durchschnitt 2 Fuder Früchte auf einen Morgen Akkerland rechnen kan. Wahr ist es bei dieser Berechnung auch, daß wenn es ein gut Jahr giebt, und auf einem

Mor=

Morgen Akkerland $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuder Früchte gezogen werden, dann die Scheuer zu der Aufhebung der gesamten Ernde nicht zureichend ist, allein dann hilft sich der Bauer so, daß er einen Teil der Früchte, ehe sie alle eingeerndtet sind, ausdrischt, und das Stroh unter freien Himmel sezt, wobei dann freilich grösere Baukosten erspahrt werden, und selbst das **Heu** kan man, wie in Rusland und Pohlen, in **Kegeln**, worinn man es auffsezt, gar gut unter freiem Himmel aufheben. Ferner bemerke ich auch, daß wenn man die Garben sehr dik bindet, dann auch ein Fuder Frucht einen Raum von 260 bis 300 Kubikfus einnehmen kan, und eben so kan auch ein Fuder Heu, wenn sehr stark geladen wird, einen Raum von 350 Kubikfusen einnehmen, alles dieses so verstanden, wenn sich diese Dinge in den Scheuern erst gesezt haben.

§. 105.

Die Baumaterialien, welche man zu **den Bauerhäusern** gebraucht (§. 102 Zif. 3), bestehen, so viel die Wände dieser Häuser betrift,

trift, welche den grösten Teil der Baumaterialien erfordern, meistenteils aus Holz, besonders in den norvischen Gegenden, wo man ein Holz auf das andere legt, und sogenantes Razwerk macht, eben damit aber die Wände dieser Gebäue aufführt. Es sind die so auf die ein oder andere Art von Holz gebauete Bauernhöfe indessen immer vielen Nachteilen ausgesezt, und die sind dann diese. Es stehen nemlich

1. die aus Tannenholz gebauete Bauernhöfe kaum 50 bis 60=, die aber, welche man aus eichen Holz bauet, kaum 100 Jahr, und eben darum muß das Baukapital sehr oft angewendet werden.
2. Weil das Holz, besonders das, welches im Wetter, und nahe an dem Boden stehet, so leicht verfaulet, besonders dann, wenn es tannenes ist: So erfordert auch ein solches hölzernes Gebäue sehr viele Unterhaltung.
3. Da alle diese Gebäue eine so kurze Dauer haben, und so vieles Holz weg-

nehmen, besonders da, wo man Kaz-
werk macht: So vermehren auch solche
den Mangel an Brenn- Bau- Werk-
und Schifholz täglich, ia es sind solche,
weil man immer die stärksten Bäume zu
dem Bauen nimt, der Mastung sehr
schädlich. Endlich

4. vermehren die hölzernen Gebäue, da sie oft neu gemacht werden müssen, den Bauern die Fuhren, die gewohnt sind ihrem Nachbar, wenn er bauet, die Baumaterialien aus Liebe herbei zu fahren.

Diesemnach also, und da die hölzernen Gebäue einer Landschaft so vielen Schaden bringen: So solte man solche billig nirgendswo dulden, und die Wände der Bauernhäuser, so wie andere Gebäue, von Steinen bauen, die dann 200 und mehrere Jahre stehen. Allein die steinernen Gebäue kommen meist viel höher, als wie die hölzernen, und dann finden sich auch nicht an allen Orten Steine, und eben darum bleibt man dann lieber bei der lieben alten Gewohnheit, und

bauet mit Holz, ob schon die Kosten des Mauerwerks sehr vermindert werden können, wenn man die Mauern mit Leimen mauert, und solche um 1 bis 1½ Fus dikker macht, als in dem Falle, wenn sie mit Mörtel gemauert werden. Auserdem muß ich auch bemerken, daß, wenn man mit Holz zu bauen genötiget ist, man das Holz nicht zu schwach nehmen, nicht zu weitläuftig stellen, die Schwellen nicht zu nahe an die Erde legen, und dann das Tannenholz sehr vermeiden, wenigstens die Umfassungswände, oder doch die Ekposten, Schwellen und Rahmstükke von Eichenholz machen müsse.

§. 106.

Bei der Anlage der Gebäue eines mit einer ganzen Landwirthschaft eingerichteten Hofes oder Vorwerks (§. 101 Zif. 2) kommen drei Dinge in Erwägung.

1. Die Einrichtung der Hofgebäue an und für sich selbst;

2. Die Gröse dieser Gebäue; und dann

 3. die

3. die Baumaterialien, woraus man solche erbauet.

Jede dieser Materien will ich in den folgenden §. §. umständlicher abhandeln.

§. 107.

Die Einrichtung der Hofgebäue bei einem mit einer ganzen Landwirthschaft eingerichteten Hof oder Vorwerk (§. 106 Zif. 1) ist viel umständlicher, als die eben vorgetragene Einrichtung der Bauernhöfe. Es komt dabei die Einrichtung von gar verschiedenen Gebäuen und andern Anlagen in Erwägung, und die betreffen.

1. den Hofraum;
2. Die Brunnen;
3. Das Wohnhaus des Verwalters;
4. Die dazu nötige Stallung;
5. Das Wohnhaus des Hofmeisters, Hofmanns, oder Pfachters;
6. Die Brauerwohnung;
7. Die Hirtenwohnung;
8. Das Brennhaus;
9. Das Brauhaus;

10. Das Bakhaus;
11. Das Schlachthaus;
12. Das Waschhaus;
13. Die Scheuren;
14. Die Stallungen;
15. Den Faßschoppen;
16. Den Holz- und Waagenschoppen;
17. Die Schwemmen;
18. Die Gemüs- und Obstgärten;
19. Die Weingärten;
20. Die Kleestükke;
21. Die Fischteiche; Endlich
22. die Zusammenordnung aller dieser Gebäue und Anlagen.

Ich will von der Einrichtung dieser Dinge, in so ferne solche die Landwirthschaft betreffen, in den folgenden §. §. mehr sagen.

§. 108.

Der Hofraum bei einem Vorwerke wird immer von den Hofgebauen selbst eingeschlossen, und es muß solcher, so viel seine Einrichtung betrift (§. 107 Zif. 1) dergestalt beschaffen sein.

1. Er muß nicht zu tief liegen, und nicht naß sein.

2. Man muß ihn so einrichten, daß sich darinn das Wasser in Flösse samlen, und wegen seiner Nahrung, in Teiche fliesen, oder zu der Wässerung der Wiesen gebraucht werden kan.

3. Man muß an den Orten um die Gebäue herum auf 6 und mehr Fus breit pflastern, wo man oft hin und her zu gehen pflegt, damit man trokken gehen möge, ia auch quer über den Hof, und zwar von einem Hauptgebäue bis zum andern muß man einen 6 Fus breiten Weg in der eben gedachten Absicht pflastern.

4. Man muß einen solchen Hof oder Hofraum so einrichten, daß solcher gros genug ist, und man im Fahren, Drehen und Wenden mit den Wagen nicht gehindert werden, ia darinn die nötigen der Sonnenhizze nicht zu sehr ausgesezten Miststätten anlegen kan (§. 108 Zif. 1). Endlich

5. muß

5. muß man einen solchen Hof, wenn zugleich auch der Herr des Hofes zu Zeiten auf einem solchen Vorwerke wohnen will, in zwei Höfe, den Vor- oder Herrn- und dann den Viehhof einteilen, damit der Eigenthümer des Hofes um desto reiner, annehmlicher und ruhiger wohnen könne.

Nach diesen so ganz richtigen, besonders der leztern Regel werden die Höfe gar selten eingerichtet, die Vollkommenheit eines so eingerichteten Hofes aber fält von selbst in die Augen, und habe ich diese Regeln bei den Höfen, die ich habe bauen lassen, immer so viel, wie möglich war, befolgt.

§. 109.

Weil ich von dem Bau der Brunnen auf einem Hofe (§. 107 Zif. 2) schon das nötige in dem 69ten §. gesagt habe: So beziehe ich mich auch hier blos darauf, doch bemerke ich folgendes.

1. Man muß, wenn auf einem Hofe eine sehr weitläuftige Wirthschaft ist, zwei

Brun-

Brunnen anlegen, besonders dann, wenn sonst kein Wasser in der Nähe ist, um bei Feuersgefahr desto mehr Wasser bekommen zu können.

2. Man muß die Brunnen da anlegen, wo sie am meisten gebraucht werden, das ist nahe an den Wohnungen, den Brenn- und Brauhäusern. Endlich

3. muß man sie mit Pumpen versehen, und diese in die eben gedachte Häuser stellen, damit man das Wasser zum Kochen, Brennen und Brauen immer bei der Hand haben möge.

Im übrigen verweise ich meine Leser, wegen des Baues dieser Brunnen, auf meine Abhandlung von der Brunnengrabung.

§. 110.

Das Wohnhaus des Verwalters (§. 107 Zif. 3) muß die folgende Einrichtung haben.

1. Es muß nicht zu weit von den wirthschaftlichen Gebäuen entfernt sein, damit

mit der Verwalter desto besser auf den Hof sehen könne.

2. Es muß zu Wintergemüs, Obst und Getränke für den Verwalter etliche gute Keller enthalten.

3. Es müssen darinn verschiedene Zimmer und etliche Kammern, eine Gesindestube, und dann eine Küche befindlich sein, alles das aber kan das unterste Stokwerke enthalten.

4. Das zweite Stok eines solchen Wohngebäues kan für den Aufenthalt des Hofherrns eingerichtet werden, so daß derselbe darinn verschiedene Zimmer und Kammern, dann aber auch einen Saal bekomt, wenn solcher zu Zeiten auf seinem Hofe wohnen will.

5. Es müssen die Stokke in einem solchen Gebäue 10, 11 bis 12 Fus hoch sein, damit die Zimmer desto gesünder sein mögen. Endlich

6. müssen in dem Dache eines solchen Wohnhauses die nötigen Fruchtspeicher befindlich sein, damit darinn der Verwalter so-

wol seine eigene, als die herrschaftliche Früchte aufschütten könne.

a. Ich bemerke noch, daß wenn es dem Herrn eines solchen Hofes gefält, er auch ein eigenes Haus, mit der nötigen Stallung, und den übrigen ökonomischen Gebäuen für seinen Aufenthalt auf einem solchen Hofe bauen könne, nur ist solches nicht ökonomisch gehandelt, weil dadurch die Zinsen von dem Kapital, das man auf ein solches Vorwerk verwendet, immer gröser werden, und am Ende die ganze Ertragnis des Hofes wegnehmen. Doch, wenn unsere Vorfahren so gedacht hätten: So würden wir wenige adeliche Höfe haben, worauf oft sogar kostbare Schlösser gebauet worden sind. Damals verzehrte aber auch der Edelmann die Einkünfte seiner Güter in Ruhe und Ueberfluß auf dem Lande, und iezt verschwelgt er solche in glänzender Armuth und wahnsinnigem Pracht im geschäftigen Müsiggange am Hofe, oder einer mehr, als andere lasterhaften Stadt.

b. Ich meines Ortes finde auf einem Hofe, da aus der Verpfachtung immer mehr herauskomt, als wie aus einer eigenen Verwaltung, wenn er nur nicht gar zu gros ist, weder eine Wohnung für den Verwalter, noch auch den Herrn eines Hofes nötig, wenn nur der leztere solche nicht etwa zu seinem eigenen Vergnügen bauen, oder sich ganz dem Landleben widmen, und dadurch die Kosten eines gröseren Aufenthalts in der Stadt erspahren will, immer lassen sich aber auch noch in dem zweiten Stokke des Wohnhauses für den Hofmann oder Pfachter einige Zimmer für den Herrn des Hofes einrichten. Zu bestreiten ist es aber auch nicht, daß dergleichen nicht nötige Gebäue einem Hofe immer mehr Unterhaltungskosten verursachen, und daß man eben deswegen einen Hof so klein bauen müsse, als es nur immer möglich ist. Endlich

c. bemerke ich noch, daß die Küchen- und Stubenfeuer bei dergleichen Gebäuen sehr feuerfest sein müssen.

§. 111.

§. 111.

Die Stallung für den Hofverwalter (§. 107 Zif. 4) kan von einem sehr kleinen Umfang und der folgenden Beschaffenheit sein. Es muß nemlich solche

1. nicht weit von des Hofverwalters Wohnung gebauet werden.
2. Es muß solche den nötigen Raum vor 4 bis 6 Stük groses Vieh, und 6 bis 8 Stük Schweine enthalten, und alle dieses Vieh kan in einem Stall, über dieser Stallung aber auch noch der nötige Raum zu dem Heuboden befindlich sein. Wenn
3. die Wohnung des Verwalters so eingerichtet ist, daß die zweite Etage der Herr des Hofes zu Zeiten bewohnen kan: So muß man bei dieser, der Stallung, auch darauf sehen, daß solche zugleich den nötigen Raum zu den Pferde- Holz- und Kutschenschoppen für den Hofherrn enthält, und muß man auf einen Stand für ein Pferd, 5, 5½ bis 6 Fus

Breite

Breite und 16 Fus Länge, mit dem Gang hinter den Pferden, rechnen, ia es kan ein solcher Stall, damit er gegen das Wohnhaus keinen Misstand macht, mit einem zweiten Stokke versehen sein, worinn man dann allerhand Hausrath vor den Herrn aufheben, ia auch die Fütterung legen kan. Endlich

4. muß ein solcher Stall in iedem Stokke 10 bis 12 Fus hoch sein, damit, besonders im Sommer, der Schwaden, welcher in dergleichen Ställen entstehet, dem Vieh nicht schädlich werde.

Ich erinnere bei dieser Stallung eben das, was ich schon am Ende des vorigen §. bei Buchstabe c gesagt habe.

§. 112.

Bei der **Einrichtung des Wohnhauses** vor den Hofmeister, Hofmann, oder Pfachter (§. 107 Zif. 5) muß man, wenn ein solches Gebäue möglichst vollkommen sein soll, die folgenden Regeln beobachten.

1. Es

1. Es muß nicht weit von den ökonomischen Gebäuen entfernt sein, und eine solche Lage haben, daß man die Geschäfte der Wirthschaft, vornemlich die leicht übersehen kan, wobei diese und iene Produkte sogleich verzehrt oder verschlept und verkauft werden können, wozu ich dann vornemlich das Milchwerk, das Brantewеinbrennen, das Brauen, Schlachten und Bakken rechne.

2. Es muß dieses Gebäue mit sehr räumlichen Kellern für Wintergemüse, Obst, Bier, Wein und Brantewein versehen sein: Und wenn die Keller unter diesem, dem Wohnhause, nicht gros genug sind; So muß man noch einige unter das Breñ- und Brauhaus, oder die Barn der Scheuern, oder auch unter das Stallgebäude vor den Verwalter legen, um darinn auch die Rüben und Tartuffeln für das Vieh zur Winterfütterung aufheben zu können.

3. Es muß ein solches Wohngebäue in dem ersten Stokke ein und etliche Zimmer,

etliche Kammern, eine Milchkammer zum Butter und Käse machen, eine gemeine Gesindestube, und dann auch eine Küche enthalten. In dem zweiten Stokke müssen aber auch noch einige Vorrathskammern sein, zu dörrem Fleisch, dörrem Obst, Hanf, Flachs, schwarzem Zeug, und was dergleichen mehr ist.

4. Es müssen in dem Dache eines solchen Gebäues die nötigen Fruchtspeicher befindlich sein: Und reichen diese nicht zu; So muß man noch einige auf dem Brenn- und Brauhaus, oder auch über einem Stalle zurecht machen. Endlich

5. muß ein solches Gebäue in den Stökken wenigstens 10 Fus hoch sein, damit dasselbe um desto gesünder sein möge.

Das ist genug von der ökonomischen Einrichtung dieses Gebäues, das übrige gehört in die Baukunst, worüber ich hier nicht schreibe, aber so viel bemerke ich doch noch, daß die Küchen- und Stubenfeuer sehr feuerfest sein müssen.

§. 113.

§. 113.

Die Brauerwohnung (§. 107 Zif. 6) muß so eingerichtet werden.

1. Es muß solche nahe an der Brantewein-brennerei und dem Brauhaus befindlich sein, damit der Brauer seinem Geschäfte besser abwarten könne.

2. Es muß diese Wohnung einen kleinen Keller zu Wintergemüse und Obst enthalten.

3. Es muß eine solche Wohnung zwei Stuben, und einige Kammern, auch eine Küche, und einen Speicher, ia wol auch in ein und eben dem Gebäue einen Stall mit einem Futterboden für einige Stük Rindvieh und Schweine enthalten. Endlich

4. muß ein solches Gebäue in dem Stokke wenigstens 8 Fus hoch sein.

a. Gemeiniglich versiehet der Brantewein-brenner beides, das Brennen und das Bier-brauen, und eben deswegen, und damit solcher eine Haushaltung führen, und die nötige

Be-

Bequemlichkeit haben könne; So hat solcher eine eigene Wohnung nötig. Ist inzwischen eine Brenn- und Brauerei nicht gros: So hält man auch wol nur einen ledigen Mann darauf, und richtet dann solchem in dem Brenn- oder Brauhaus eine Stube ein, die über der Feuerstätte sein kan.

b. Die Feuerfestigkeit bei den Küchen- und Stubenfeuern erinnere ich endlich auch hier.

§. 114.

Die Hirtenwohnung (§. 107 Zif. 7) bestehet allein in der Wohnung für einen verheuratheten Schäfer, da die Zuchtschweine und das Rindvieh gemeiniglich von Jungen gehütet werden, wenn solche zur Weide getrieben werden müssen. Die Einrichtung einer solchen Wohnung nun kan folgende sein.

1. Es muß solche in der Nähe der Schafställe sein, damit der Schäfer, wenn bei den Schafen was vorfält, bei der Hand sein möge.

2. Es muß eine solche Wohnung einen kleinen Keller zu Wintergemüse und Obst enthalten.

3. Es müssen in einer solchen Wohnung einige Stuben und Kammern auch eine Küche befindlich sein.

4. Es muß eine solche Wohnung einen kleinen Speicher enthalten.

5. Es muß diese Wohnung einen Stall vor einige Stük Rindvieh und Schweine, mit einem Futterboden in sich fassen. Endlich

6. muß ein solches Gebäue um der Gesundheit willen, wenigstens 8 Fus im Stok hoch sein.

a. Zuweilen giebt man dem Schäfer in den Ställen des Hofes einen Raum zu seinem Viehe, allein gemeiniglich gibt solches Gelegenheit zu allerhand Zänkereien.

b. Nicht selten ist auch eine Schäferei nicht gros, und in dem Falle hält man blos einen Schaafknecht auf sie, und macht ihm irgendwo in dem Hofgebäue eine Stube zurecht.

c. Ich erinnere noch bei der §. 113 gedachten Brauerei und dieser der Hirtenwohnung, daß, wenn man ihren Bewohnern keine kleine Landhaushaltung, nemlich die Haltung einiges Viehes, und dann die Bauung einiger Morgen Land zu Wintergemüsen verstattet, man dann solche desto höher mit baarem Gelde bezahlen, also ihnen im Grunde das nötige Vieh unter dem Hofvieh mit halten, ia auch das Land bauen muß, das solche zu ihrer Haushaltung nötig haben, und gerne ohne Kosten des Hofes für sich selbst bauen.

d. Uebrigens ist die Feuerfestigkeit bei den Küchen- und Stubenfeuern eine höchstwichtige Sache.

§. 115.

Das Brennhaus (§. 107 Zif. 8) muß auf die folgende Art eingerichtet werden.

1. Es muß, wegen des Spülichs, womit man das Vieh füttert, in der Nähe der Ställe, aber auch, zu Verhütung des Betrugs, unter den Augen des

Hofmanns, oder Pfachters befindlich sein (§. 112 Zif. 1).

2. Es muß solches im nöthigen Falle ein und etliche Keller enthalten, um darinn Brantewein aufzuheben (§. 112 Zif. 2).

3. Es muß eine solche Brennerei einen Malzkasten, zum Erweichen, einen Malzboden, oder Malztenne zum Wachsen, und eine Darre zum Darren der Früchte, auser dem aber auch eine Feuerstätte, und dann eine Brennstätte enthalten, worinn dann die Meschbütten, Branteweinkessel und Kühlfässer mit ihren Vorlagen, oder den Fässern zum Auffangen des Branteweins, befindlich sind.

4. Es muß ein solches Gebäue, wegen des vielen Schwadens, der darinn entstehet, im Lichten 16 Fus hoch, und gewölbt sein, weil eine Balkendekke gar bald von dem Schwaden verfault, und doch muß dasselbe, eben wegen des Abzugs des Schwadens, sehr lüftig gebauet werden.

5. Es muß eine solche Brennerei auch die nötige Fruchtspeicher zum Aufschütten der gebrent werdenden Früchte enthalten (§. 112 Zif. 4), und dann, wenn keine eigene Brauerwohnung nötig ist (§. 113), eine Stube vor den Brenner enthalten. Endlich

6. muß sich die Gröse des Brennhauses nach der Gröse der Kesseln richten, wornach dann auch die Gröse des übrigen Branteweingeschirres bestimt wird.

a. Ich habe in der 2ten Abhandlung meiner vermischten meist ökonomischen Schriften ganz umständlich von einer vollkommen eingerichteten Branteweinbrennerei gehandelt, und begnüge mich also damit, daß ich, meinem Zwekke gemäs, nur so viel von der Einrichtung einer solchen Brennerei gesagt habe.

b. Es sind die Branteweinbrennereien zuweilen so eingerichtet, daß man in ein und eben demselben Kessel rau und auch gaar brent, die meisten Brennereien aber richtet man so ein, daß solche einen Rau- und dann auch

auch einen Klar- Läuter- oder Lutterkessel haben: Und soll die Läuterblase nicht still stehen; So muß man zwei Raukessel haben, da dann die Läuterblase an einem Stük fortgehen kan.

c. Man spahrt immer sehr viel Holz und Zeit, wenn man grose, statt kleine Kessel, und solche mehr breit, als tief macht.

d. Es ist dasienige Wasser immer am besten zum Branteweinbrennen, das weich ist, und man aus den Flüssen bekomt.

e. Man muß in das Kühlfaß, wenn es nur immer möglich ist, fliesendes Wasser leiten, weil man dabei immer mehr Brantewein gewinnt (§. 69).

f. Es kommen bei den Branteweinbrennereien in diesen und ienen Gegenden, wenn man blos den Werth des Branteweins rechnet, oft nur die Kosten heraus, die man auf eine solche Brennerei verwendet, es sind inzwischen bei dem Branteweinbrennen doch immer zwei höchst wichtige Vorteile, und die sind die. Die Früchte in einer Gegend sind

nem-

nemlich **erstlich** in diesem oder ienem Jahre in einem solchen Unwerth, daß man solche nicht wol verkaufen kan, und in einem solchen Falle hat man bei den Brennereien den gewis grosen Vorteil, **daß man solche eher zu Geld machen kan,** da der Brantewein nun einmal ein ganz unentbehrliches Getränke für den gemeinen Mann geworden ist. Nächstdem **zweitens** ist aber auch das Spülich, welches bei dem Brennen abfält, eine sehr herrliche Fütterung für das Melkvieh, besonders dann, wenn man ihm Grummet darunter schneidet, eine eben so gute Fütterung ist aber auch solches für das Mastvieh, sowol die Ochsen, als die Schweine, und wird man also bei einer Brennerei in den Stand gesezt, **daß man den Viehstand vermehren, und dabei am Milchwerk, dem fetten Vieh, und der Dunge so viel mehr gewinnen kan.** Ich habe Gegenden gefunden, wo man Branteweinbrennereien triebe, bei denen man kein Vieh hielte, allein aus diesen Brennereien kam wenig **Vorteil heraus.** Hält man aber auch Vieh bei einer Brennerei, kan aber

die Dunge von ihm nicht benuzzen; So ist ebenwol wenig Vorteil dabei.

g. Ich bemerke auch noch, daß sich, wenn man keine Früchte kaufen will, die Gröse einer solchen Brennerei nach der Menge der Früchte richtet, die man auf einem Hofe ziehet.

h. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß zu Verhütung alles Brandes, die Feuerstätte in einem solchen Gebäue sehr feuerfeste sein müsse, und daß man zu Abführung des Schwadens einen Schwadenfang machen könne.

§. 116.

Das Brauhaus zu einem Hofe (§. 107 Zif. 9) muß die folgende Einrichtung haben.

1. Es muß, wegen der Träber, die ein so gutes Futter vor die Kühe sind, in der Nähe der Kühställe, und dann auch im Gesicht des Hofmanns befindlich sein, damit solcher nicht vervorteilt werden könne (§. 112 Zif. 1).

2. Es

2. Es muß allenfals die nötigen Keller zu Lager- und anderm Bier enthalten, worinn man dann das Bier durch Schläuche einfüllen kan (§. 112 Zif. 2).

3. Es muß einen Malzkasten, an deren Statt man auch eine grose Malzbütte gebraucht, einen Malzboden oder Malztenne zum Malzmachen, und eine Darre zum Dörren des Malzes, ia eine Feuerstätte, und dann eine Brau- und Gährstätte, oder ein Brauhaus haben, worinn der Braukessel, die Braubütten, das Kühlschif, und übrige Geräthschaften zum Brauen befindlich sind.

4. Es muß ein solches Gebäue, wegen des Schwadens, im Lichten 16 Fus hoch, und gewölbt, ia auch, damit der Schwaden desto besser abziehen könne, sehr lüftig sein.

5. Es muß solches im nötigen Falle gute Fruchtspeicher (§. 112 Zif. 4), ia auch die nötigen Malzspeicher zum Aufheben des Malzes, und dann auch wol

eine

eine Stube vor den Brauer enthalten, wenn keine eigene Wohnung für ihn nötig ist. Endlich

6. muß sich ein solches Brauhaus in seiner Gröse nach der Gröse des Braugeschirres richten.

a. Ich enthalte mich mehr von einem solchen Gebäue zu sagen, weil das übrige in die Baukunst gehört, doch bemerke ich, daß solches sehr viel mit einem Brennhaus übereinkomt, wovon ich dann in der zweiten Abhandlung meiner vermischten, meist ökonomischen Schriften ganz umständlich gehandelt habe.

b. Zuweilen, und wenn beide die Brenn- und Brauereien auf einem Hofe nicht gros waren, habe ich solche in einem Gebäue vorgerichtet, so, daß solche nur ein durch die Breite, und zwar die Mitte des Gebäues gehender Gang von einander absonderte, worinn dann auch die Feuerstätte war.

c. Ich zeige auch hier an, daß man an der Zeit und dem Brande spahret, wenn man

grose,

grose, statt kleine, und mehr breite als tiefe Kessel gebraucht.

d. Es ist das Wasser, welches weich und milde ist, und das ist das Flußwasser, immer besser, als Brunnenwasser zu dem Bierbrauen.

e. Das Bierbrauen bei einem Hofe hat immer den Nutzen, daß man in wolfeilen Zeiten die Gerste eher zu Geld machen kan, daß man dabei, zumal, wenn bei einem Hofe eine Wirthschaft oder Schenke ist, das Bier in einem wolfeilen Preise haben, und den Gewinn der Bierbrauer selbst ziehen, ia durch die Träber mehr Fütterung vor die Kühe, besonders die Melkkühe gewinnen kan, die dann von diesem Abfall mehr Milch geben, als wie von irgend einer Fütterung.

f. Es richtet sich die Gröse einer solchen Brauerei nach der Menge des Abganges, den man dem Bier verschaffen kan.

g. Uebrigens muß ein solches Haus in der Feuerstätte sehr feuerfest sein. Mehr enthält meine Abhandlung vom Bierbrauen.

§. 117.

§. 117.

Das zu einem Hofe erforderliche Bakhaus (§. 107 Zif. 10) muß man nach den folgenden Regeln einrichten.

1. Es muß dieses Gebäue in der Nähe des Hofmannes sein, damit solcher bei dem Bakken nicht betrogen werden könne.
2. Es muß sich in demselben die Obstdarre befinden.
3. Es muß daran eine Fruchtdarre, oder Fruchtriege befindlich sein, wenn, wie in den nördlichen Gegenden, die zeitigen Früchte nicht auf dem Felde, nachdem sie geschnitten sind, getroknet, und zum Treschen geschikt gemacht werden können. Endlich
4. muß ein solches Gebäue 8 bis 9 Fus im Stok hoch sein.

a. Ich habe über den Bau holzspahrender Baköfen, worinn man auch mit Torf und Steinkohlen feuern kan, eine eigene Abhandlung geschrieben, und eben so habe ich auch sowol über eine solche Obstdarre, als eine Fruchtriege, eine besondere

Ab-

Abhandlung herausgegeben, worauf ich hier dann meine Leser verweise.

b. Auser dem erinnere ich, daß ein solches Gebäue sehr feuerfest sein müsse.

§. 118.

Das zu einem Hofe nötige Schlachthaus (§. 107 Zif. 11) kan so eingerichtet werden. Es muß nemlich

1. in den Augen des Hofmanns oder Pfachters befindlich sein, damit kein Fleischwerk entwendet werden kan.
2. Es muß dieses Gebäue eine Schlachtstätte, einen Kessel, um heises Wasser machen zu können, und dann eine Fleischbank enthalten.
3. Es muß dieses Schlachthaus mit einer Schlachtstube versehen sein. Endlich
4. muß solches 9 bis 10 Fus im Stok hoch sein, und kan in demselben auch das Getränke für das Vieh gekocht werden.

Nur so viel erinnere ich, daß die Feuerstätte zu dem Kessel sehr feuerfest sein müsse.

§. 119.

§. 119.

Das Waschhaus, welches zu einem Hofe nötig ist (§. 107 Zif. 12) muß so eingerichtet werden.

1. Es muß in der Nähe der Wohnung des Verwalters oder Hofmanns befindlich sein, damit die Weiber desto besser auf das Waschen sehen können.

2. Es muß eine Küche haben, worinn auf einem Heerde ein Waschkessel, und einige Kastrollöcher befindlich sind.

3. Es muß solches eine Trokkenkammer oder einen Trokkenboden enthalten, worinn die Wasche getroknet wird, der dann unter dem Dache befindlich sein kan.

4. Es muß solches eine Roll- und Plätt- oder Bügelstube enthalten, worinn gerolt und gebügelt werden kan. Endlich

5. muß solches, wegen des darinn entstehenden Schwadens, wenigstens 10 Fus im Stok hoch sein.

a. Weil in den Waschhäusern so stark gefeuert wird, und so leichte Brand entstehet: So

So muß man dafür sorgen, daß der Feuerheerd sehr feuerfest ist.

b. Auf sehr wenigen Höfen gebraucht man eigene Schlachthäuser: Und ist das; So kan man das Bak- Schlacht- und Waschhaus, um mehr Baukosten zu erspahren, in ein Gebäue bringen, ia auch nur ein Bak- und Waschhaus zusammenbauen, weil in dem leztern zugleich geschlachtet werden kan. Meist trift nur dann der Fall ein, daß man auf einem Hofe ein eigenes Schlacht- und Waschhaus braucht, wenn eine Herrschaft selbst auf einem solchen Hofe wohnt (§. 110).

§. 120.

Bei der Einrichtung der Scheunen, wozu ich nun auch gelange (§. 107 Zif. 13), muß man die folgenden Regeln in Acht nehmen.

1. Es muß die Scheuer sehr trokken, und nicht tief stehen, damit die Tenne recht trokken sein, ia die Frucht in den Barn oder Bansen nicht verstokken und faulen möge.

2. Es

2. Es muß die Tenne einer Scheuer 14, ja auch 15 und 16 Fus weit sein, damit man, wenn ein geladener Wagen darinn stehet, bequem um denselben herum gehen kan, dann aber muß diese Tenne wenigstens 34 bis 36 Fus lang, also die Scheuer im Lichten eben so breit sein, damit man mit einem Wagen mit zwei Ochsen oder Pferden in die Scheune fahren, und im trokkenen abladen könne, wenn während der Einfuhre des Getraides Regen einfält.

3. Ein Barn oder Bansen muß wenigstens 15, auch 20, 24, 30 bis 35 Fus breit sein, und wenn zwischen zwei Tennen ein Barn, ein sogenannter doppelter Barn befindlich ist: So muß solcher 30, 40 auch 48, 60 und 70 Fus breit sein.

4. Es muß die Scheuer bei einem Hofe so gros sein, daß solche die sämmtlich jährlich gezogen werdende Früchte enthalten kann, und findet man deren Gröse, wenn man nach der 7ten Regel

des

des 104ten § und der diesem § unter dem Buchstaben c beigefügten Anmerkung verfährt. Endlich

5. muß eine Scheune im Lichten 12, 14, 15, 16, 17 bis 18 Fus im Stok hoch sein, damit man desto mehr Früchte in ihr aufbewahren könne.

a. Es ist nicht selten gewöhnlich, daß man die Barn der Scheunen mit Heu und Grummet anfült, und darauf die Früchte leget, allein bei einem Vorwerke ist es besser, wenn man die Heuböden über den Viehställen anlegt, und solche zu dem Ende mit einem halben Stokke, einem auch so genanten Knie versiehet, wobei man dann den Vorteil hat, daß nicht so viel Futter zerstreut wird.

b. Man pflegt auser dem auch wol einige Ställe für das Rind- und Schaafvieh in den einen oder andern Barn einer Scheune zumachen, um bei einem kleinen Hofe einen besonderen Viehstall zu spahren, allein bei grosen Höfen verdirbt man dabei immer den Raum in den Scheunen.

§. 121.

Die Stallungen, welche man bei einem Hofe nötig hat (§. 107 Zif. 14), bestehen:

1. In Stallungen für das grose Vieh;
2. In Schafställen, und dann
3. In Schweinställen.

Also mehr davon in den folgenden §. §.

§. 122.

Die Stallungen für das grose Vieh, für Pferde, Mastochsen und Kühe (§. 121 Zif. 1), müssen auf die folgende Art eingerichtet werden.

1. Es müssen diese Stallungen nicht weit von dem Brenn- und Brauhaus (§. 115 Zif. 1, und §. 116 Zif. 1), auch nicht weit von den Heuböden entfernt seyn sein (§. 120 Buchstabe a).
2. Man muß für iedes Stük Rindvieh 4, für einen Mastochsen allenfalls 4½ Fus Breite, und 14 bis 16 Fus Länge mit dem Gange hinter dem Viehe (§. 104 Zif. 4), für iedes Pferd aber 5, 5½ bis

6 Fus

6 Fus Breite, und 16 Fus Länge mit dem Gange hinter den Pferden rechnen (§. 111 Zif. 3). Damit aber auch die Nässe ablaufen könne: So müssen die Ställe an den Krippen um einen Fus höher sein, als wie an den Gängen.

3. Es müssen diese Ställe sehr lüftig sein, damit es dem Vieh im Sommer nicht zu warm werden möge, doch darf den Pferden kein helles Licht in die Augen fallen, das ihrem Gesichte so schädlich ist.

4. Es müssen diese Ställe in dem Stokke wenigstens 10 bis 12 Fus hoch und noch mit einem halben Stokke, einem so genanten Knie versehen sein (§. 120 Buchstabe a), damit man darauf das Heu und Grummet aufheben könne, ein solches Knie hat aber auch noch den Vorteil, daß man eben dabei, wenn man die Hofgebäue in ein Vierek zusammen bauen will, die Stallungen so hoch, wie die Scheunen machen, also die Gebäue in einer Höhe fortlaufen lassen kan.

5. Man muß das Rindvieh in zwei Reihen stellen, so daß zwischen den Köpfen, wenn man es damit zusammenstelt, noch ein 6 und mehr Fus breiter Futtergang, hinter ieder Reihe aber ein Gang zum Ausmisten bleibt, wobei man dann sehr bequem füttern und ausmisten kan. Endlich

6. muß diese Stallung so gros sein, daß solche alle das zu einem Hofe nötige Vieh beherbergen kan, und findet man diese Gröse, der Erfahrung nach, so beinahe, wenn man auf 30 Morgen, oder eine Hufe Akkerland 1 Pferd, oder ein Paar Ochsen zum Zuge, und dann noch, nach Beschaffenheit der Umstände, 3, 4 bis 5 Stük anderes Rindvieh rechnet, inzwischen ist hierbei immer nötig, daß bei so vielem Viehe, auch eine Brenn- und Brauerei auf dem Hofe seie (§. 115 und 116), und muß man bei alle dem die Gröse der Waiden, und die Menge der Fütterung, die man auf einem Hofe ziehen kan, in Ueberlegung nehmen.

a. Mehrere Eigenschaften, welche die Stallungen haben müssen, übergehe ich, weil solche in die Baukunst, und nicht zu meinem Zwekke gehören.

b. Die Futtergänge sind zwar bequem, allein es nehmen solche vielen Raum weg, und in einem Stall ohne einen Futtergang kan man mehr Vieh stellen.

c. Es ist wolgethan, wenn man das Vieh in Stände abteilt, so, daß man für ein Pferd eine Breite von 5, 5½ bis 6 ʼ, für ein Stük Rindvieh aber 4 bis 4½ Fus rechnet, und dann eben dabei die Krippen und Raufen für ieden Stand durch Bretter absondert, damit das zufressige Vieh dem, das langsam frist, das Futter nicht wegfressen möge.

§. 123.

Die Schafställe bei einem Hofe (§. 121 Zif. 2), müssen nach diesen Regeln eingerichtet werden.

1. Es müssen solche, wenn es thunlich ist, nahe an des Schäfers Wohnung befindlich sein (§. 114 Zif. 1).

3. Man

2. Man muß für iedes Schaf 8 Quadratfus Raum rechnen, damit die Schafe nicht zu enge stehen (§. 104 Zif. 4).

3. Man muß die Schafställe, besonders, wenn solche sehr gros sind, wenigstens 11-, auch 12 Fus im Stokke hoch machen, damit der Schwaden dem Viehe nicht schädlich werden könne, und gut ist es, wenn man die Schafställe mit hölzernen Schornsteinen versiehet.

4. Es müssen dergleichen Ställe aus der eben gedachten Ursache sehr lüftig, und dann auch sehr trokken sein.

5. Man muß dergleichen Ställe mit einem Knie versehen, um darinn das Futter für die Schafe aufheben zu können, wobei dann auch die Gebäue in einer Höhe fortlaufen können (§. 122 Zif. 4).

6. Es muß eine solche Stallung so gros sein, daß solche alle zu einem Hofe nötige Schafe enthalten kan, und diese Gröse findet man, wenn man so ohngefähr auf 30 Morgen, oder eine Hufe Akkerland 40 bis 50 Stük

Schafe

Schafe rechnet, doch komt hierbei sehr viel auf die Waide, die Menge des Futters, die man ziehet, und dann diese und iene Gerechtigkeiten an, worauf ein Hof gebauet werden kan. Endlich

7. muß ein solcher Stall, wenn er von Holz gebauet wird, eine Schwellenmauer haben, die 3 Fus hoch über der Erde ist, weil der Mist bis zu der Abfuhre auf das Feld in den Schafställen liegen bleibt, und die Schwellen von der Nässe des Mistes verderben, wenn solche niedriger liegen.

Ich bemerke hierbei noch, daß wenn die Ställe zu niedrig, nicht lüftig genug, und dann die Schaafe sehr enge gestellt sind, man einen sehr grosen Schaden leiden kan: Denn wirklich habe ich den Fall erlebt, daß einem Hofmanne in einer Nacht über 100 Schafe in einem übel gebaueten Stalle auf einmal starben, und blos dieser Stall, und daß er die Schafe bei feuchtem Wetter eintreiben ließ, war die Ursache von diesem Unglüksfalle.

§. 124.

§. 124.

Die Schweinställe bei einem Hofe (§. 121 Zif. 3) müssen ebenwol mit groser Vorsicht, und nach den folgenden Regeln eingerichtet werden.

1. Es müssen solche nahe an der Brenn- und Brauerei stehen, damit man das Spülich und die Träber nicht weit zu tragen habe (§. 115 Zif. 1, und §. 116 Zif. 1).

2. Man muß für iedes tragbare Schwein, das allein gelegt wird, einen Stall 5 Fus lang und breit, oder 6 Fus lang und 4 Fus breit machen, wenn hingegen mehrere Schweine zur Zucht, oder zum Mästen in einen Stall gelegt werden: So muß man für iedes grose Schwein 12 Quadratfus Raum rechnen (§. 104 Zif. 5).

3. Man muß die Schweinställe im Stokke 7 Fus hoch machen, damit man noch in denselben stehen könne, aber auch nicht höher, damit das Vieh im Winter nicht zu kalt liege.

4. Es

4. Es müssen die Schweinställe sehr trokken sein, damit die Schweine desto besser gedeihen können, und es ist den Schweinen, besonders den Ferkeln, sehr gut, wenn die Ställe dem Mittag gegenüber stehen, weil ihnen die Sonne sehr gut bekomt.

5. Man muß, damit dieses Gebäue mit der Scheune und den übrigen Gebäuen in einer Höhe fortlaufen könne, auch diese Ställe mit einem Knie, oder vielmehr einem ganzen Stokke versehen (§. 122 Zif. 4 und §. 123 Zif. 5), worinn man dann Spreu, Häute, Stroh und andere Dinge aufheben kan.

6. Es müssen die Schweinställe so gros sein, daß solche alle das zu einem Hofe nötige Schweinevieh beherbergen können, und kann man so ohngefähr auf 30 Morgen, oder eine Hufe Ackerland 30 bis 34 Stük Schweine rechnen, nur ist immer bei dieser Zahl nötig, daß ein solcher Hof mit einer Branteweinbrennerei versehen wird. Endlich

7. muß

7. muß man eine solche Stallung in kleinere Ställe verteilen, so, daß immer nur 2, 3, 4 und mehrere Schweine beisammen zu liegen kommen, weil, wenn mehrere Schweine in einem Stalle sind, die größeren die kleinere beim Freßen zurükbeisen.

a) Ich habe bei den Höfen immer bemerkt, daß ihnen die Schweine einen gar grosen Vorteil verschaffen, und man aus ihnen mehr Geld lösen kan, als wie aus dem andern Vieh, das nicht zu gedenken, daß dieses Vieh nicht so vielen Seuchen unterworfen ist, als wie das Rind- und das Schafvieh.

b. Auser dem habe ich auch wahrgenommen, daß dieienigen Schweine das festeste und schmakhafteste Fleisch haben, die von einem Eber fallen, der von einer deutschen Muttersau, und einem afrikanischen Eber gefallen ist.

c. Ich bemerke auch noch, daß man ein und etliche Schweinställe zu Hühner- Enten- und Gänseställen nehmen kan, die Tauben hin-

hingegen hält ieder Landwirth in dem Dache des Wohnhauses, oft bauet man aber auch auf der Mitte des Hofes ein Taubenhaus, und macht auf den Fusboden eines solchen Hauses den Hühnerstall.

d. Ich habe schon in dem 104ten § bei Zif. 1 bemerkt, daß die Miststätten so angelegt werden müssen, daß der Mist von der Sonne nicht zu sehr ausgetroknet werden könne, und erinnere ich hier noch, daß man bei einem grosen Hofe wol zwei Miststätten anlegen, doch immer die Dunge von dem grosen und kleinen Vieh, nur den Schafmist ausgenommen, der, damit seine Kraft nicht verfliegt, bis zum Abfahren auf den Akker in dem Stalle liegen bleibt, unter einander bringen müsse.

§. 125.

Wenn ein Vorwerk mit einer Brenn- und Brauerei versehen ist; So ist dann auch dabei ein Faßschoppen nötig (§. 107 Zif. 15), damit die Fässer im trokkenen sein können, dieser Schoppen nun muß so beschaffen sein.

1. Er

1. Er muß sich in der Nähe der Brenn- und Brauerei befinden.

2. Es muß solcher den nötigen Raum für die zu einer Brauerei von Zeit zu Zeit ledigen Fasse enthalten.

3. Es muß ein solcher Schoppen 12 und mehrere Fus hoch sein, damit man darinn mehr Fasse aufbehalten, und übereinander stellen könne. Endlich

4. muß dieser Schoppen eine Bänderei, oder eine Stube mit einem Ofen enthalten, worinn die Fässer im Winter gemacht und gebunden werden können.

a. Wenn eine Brenn- und Brauerei nicht gros ist: So kan man einen solchen Schoppen gar oft entbehren, und die Fässer hier und da in andere Gebäue stellen.

b. Zuweiln kan dieser Schoppen auch gleich mit an die Brenn- oder Brauerei gebauet werden.

§. 126.

Der Holzschoppen bei einem Vorwerk (§. 107 Zif. 16) muß die folgende Einrichtung haben.

1. Er

1. Er muß in der Nähe der Brenn- und Brauerei befindlich sein, weil eben dabei das meiste Holz gebraucht wird: Und ist kein Gebäue von der Art auf einem solchen Hofe; So muß solcher in der Nähe von der Wohnung des Hofmannes, oder Hofmeisters befindlich sein.

2. Es muß dieser Schoppen trokken, lüftig und nicht feucht sein, damit das Holz nicht verstokken möge. Endlich

3. muß solcher das zu einem Hof iährlich nötige Holz enthalten, also eben darnach dessen Gröse bestimt werden, die man findet, wenn man das iährlich nötige Holz nach Kubitfusen ausrechnet, und dann den kubischen Inhalt des Schoppens so einrichtet, daß solcher diese Zahl von Kubitfusen enthält, und doch noch ein hinlänglicher Raum zum Holzspalten übrig bleibt.

a. Bei den Höfen, wobei keine Brenn- und Brauereien sind, hat man selten Holzschoppen, allein sie sind in iedem Falle einem

nem Hofe sehr zuträglich, weil man, wenn das Holz unter freiem Himmel stehet, und nie recht trokken wird, immer mehr Brand nötig hat, als wenn man solches so ganz trokken aus einem Schoppen gebrauchen kan.

b. Es verstehet sich von selbst, daß, wenn in der Gegend eines Hofes Torf oder Steinkohlen gebrent werden, man auch dazu einen Schoppen bauen müsse, und zwar nach dem Maase der iährlichen Nothdurft.

c. Man pflegt die zu einem Hofe nötige Wagen zu der Zeit, wenn man nicht trischt, in die Scheunentennen zu stellen, um sie vor der nassen Witterung zu wahren, die meiste Zeit aber stehen solche unter freiem Himmel: Und befinden sich solche auch auf den Tennen; So versperren solche doch den Raum. Um nun die Wagen desto länger erhalten zu können: So bauet man nicht selten eigene **Wagenschoppen** auf die Vorwerke, und bei diesen ist weiter nichts zu bemerken, als daß sich solche am besten an die Holzschoppen schikken, und dann den nötigen Raum zu den Wagen und ihren Geräthschaften enthalten müssen.

In

In diesen den Wagenschoppen können aber auch die Pflüge und andere Akkergeräthschaften vor dem Schnee und Regen bewahret werden, und gut ist es, wenn solche so gros sind, daß man darinn auch allerhand Schnizarbeit zu den Haus- und Feldgeräthschaften vornehmen kan.

§. 127.

Die Schwemmen (§. 107 Zif. 17) sind bei den Höfen eben nicht gewöhnlich, allein immer haben solche den sehr grosen Nuzzen, daß es einem Hofe, bei einer Feuersgefahr, an dem nötigen Wasser nicht fehlet, und daß man darinn die Pferde, und auch die Schweine abschwemmen kan, denen dann diese Reinigung sehr gesund ist. Die Einrichtung einer solchen Schwemme muß immer die folgende sein.

1. Es muß solche auserhalb, doch nahe an dem Hofe befindlich sein.
2. Es muß solche so gros sein, daß man mit einem Pferde darinn herumreiten kan.

3. Es muß solche an dem tiefsten Orte gegen 5 bis 6 Fus tief sein, damit man die Pferde bis über den Rükken abschwemmen kan. Endlich

4. muß in solche ein fliesendes Wasser gehen, damit das Wasser darinn immer frisch sein, und nicht riechend werden möge.

a. Wie viel eine solche Schwemme zum Gedeihen und der Gesundheit der Schweine beitrage, das ist nur dem bekant, der sich durch die Erfahrung von dem Nuzzen einer solchen Schwemme überzeugt hat.

b. Es haben diese Schwemmen auser dem aber auch noch den Nuzzen, daß man darinn Rüben, Tartuffeln und Kräuter für das Vieh waschen kan, und eben deswegen dürfen solche nicht zu weit vom Hofe entfernt, aber auch nicht zu nahe an den Hofgebäuen befindlich sein, damit solche den Fundamenten und Kellern nicht schädlich werden.

§. 128.

§. 128.

Da die Gemüs- und Obstgärten (§. 107 Zif. 18) bei einer Landwirthschaft so ganz unentbehrlich sind (§. 86 und 104 Zif. 1): So muß man auch diese auf die möglichst-vollkommenste Art, und so einrichten.

1. Man muß die Gemüs- und Obstgärten, um der Bequemlichkeit willen, ganz nahe an die Hofgebäue, besonders die Wohnung des Hofmanns anlegen, und kan man die Einrichtung so machen, daß an der einen Seite des Hofes der Gemüs-, an der andern aber der Obstgarten liegt. Doch kan man diese Gärten, um der Symetrie willen, auch so einrichten, daß an ieder Seite des Hofes Obst- und Gemüsgärten, und die Grabländer in der Mitte, zwei Baumstükke aber zur Seite, oder diese in der Mitte, und zwei Grabländer zur Seite, oder auch, wenn ein Vorwerk mit einem Vorhof versehen ist, die Gemüsgärten zu beiden Seiten des Vorhofs, die Obstgärten hingegen

zu beiden Seiten des Viehhofs befindlich sind, also diese Gärten nicht vor und hinter den Hof zu liegen kommen. Es müssen ferner

2. Die Obst- und Gemüsgärten an keinem schädlichen, oder sumpfigten Orte liegen, damit beide, Gemüse und Bäume desto besser wachsen können.

3. Man muß diese Gärten, um das Vieh, auch den Diebstahl von ihnen abzuhalhalten, mit Zäunen, lebendigen Hekken oder Mauern versehen. Endlich

4. muß man diese Gärten nach der Gröse des Hofes einrichten, so, daß man auf 30 Morgen, oder eine Hufe Akkerland ½, ia auch 1 Morgen Gartenland, und auch eben so viel Land für die Baumstükke rechnet.

a. Es ist immer sehr weislich gehandelt, wenn man, um die Gemüs- und Baumgärten desto besser warten, ia auch vor dem Diebstahl bewahren zu können, alles Garten- und Baumland bei dem Hofe anlegt, nur muß das Land an dem Orte, wo der Hof angelegt werden muß,

muß, die dazu erforderliche Eigenschaft haben (§. 75 und 86).

b. Weil der Landmann aus dem Gemüse, wenn er nahe bei einer Stadt wohnet, so viel Geld lösen kan, ia das Obst eine so gar einträgliche Frucht ist, es mag frisch gegessen, gedört, oder zu Wein gekeltert werden: So ist es auch einem Hofe immer sehr zuträglich, wenn man die Gemüs- und Baumgärten lieber zu gros, als zu klein macht. Und kan man solche bei dem Hofe nicht gros genug machen; So muß man noch andere solche Gärten in dem Akkerfeld anlegen, ia wol noch diese und iene gute Obstarten an die Wege um den Hof pflanzen. (Meine Abh. von der Anlage der Dörfer.)

c. Endlich bemerke ich auch noch, daß man in den Gemüs- oder Obstgärten die Bienhäuser stellen könne, so, daß solche der Mittagsseite entgegen stehen, von deren Bau ich dann hier nicht weiter handele.

§. 129.

Die Weingärten (§. 107 Zif. 19), sind bei den Hofgebäuen eben nicht gewöhnlich:

Da sie ihnen aber zur Zierde gereichen, und man auf alle Fälle Trauben bei der Hand hat: So kan auch ein Teil der Weinberge in den Gegenden, wo Weinwachs ist, um die Hofgebäue angelegt werden, und muß man bei ihrer Einrichtung die folgenden Regeln beobachten.

1. Man muß die Weingärten an den troksensten und **höchsten Orten** anlegen, weil dem Weinstok die Nässe nicht zuträglich ist, dann aber muß man auch eine ihnen zuträgliche Erde wählen (§. 97).

2. Die Weingärten müssen **weder von Bäumen, noch von Häusern** beschattet werden, weil die Trauben ohne viele Sonne nicht zeitigen. Endlich

3. muß man einen solchen Garten mit einem **Zaune**, einer **lebendigen Hekke**, oder **Mauer** umgeben, damit solcher von dem Vieh nicht beschädiget werden könne.

a. Es haben die Weinberge an den Höfen immer den Nuzzen, daß die **Füchse** und **Dächse** denen Trauben nicht so vielen Schaden thun können, und dann sind auch die Trauben dem **Diebstahl** nicht so sehr ausgesezt.

b. Ge=

b. Gemeiniglich ziehet man in dergleichen Weinbergen einen edleren Wein, als wie in den entferntern, weil sie immer besser gedüngt und gepflegt werden.

§. 130.

Die **Anlegung der Kleestükke** (§. 107 Zif. 20) ist einem Hofe höchst zuträglich, und muß man dabei diese Regeln in acht nehmen.

1. Es müssen solche, damit man den Klee nicht weit zu hohlen habe, **nahe bei dem Hofe** befindlich sein.
2. Man muß zu diesem, dem Kleebau, ein **fettes Land** wählen, weil nur darinn der Klee gut wächst. Endlich
3. muß ein solches Kleestük die **nötige Gröse** haben, und muß man für iedes Stük Rindvieh $\frac{1}{2}$, ia auch 1 Morgen Klee rechnen.

a. Die Erfahrung hat den Kleebau so bewährt gemacht, daß ich seinen Nuzzen weiter nicht anpreisen darf, doch findet man noch Gegenden, besonders in den **nordischen** Reichen, worinn solcher ganz ungekennt ist.

b. Noch

b. Noch bemerke ich, daß der gedörrte Klee ein sehr herrliches Futter vor das Vieh ist, besonders dann, wenn man ihn klein schneidet, und dem Melkvieh unter dem Brantweinspülich giebt.

§. 131.

Es ist eben nicht gewöhnlich, daß man bei einem Hofe Fischteiche anlegt, zu deren Einrichtung ich nun auch gelange (§. 107 Zif. 21). Allein, da solche einem Hofe zur Zierde und Annehmlichkeit gereichen, und man gerne, besonders, wenn der Herr des Hofes selbst auf dem Hofe wohnt, Fische bei der Hand hat: So ist auf einem Vorwerke eine solche Anlage, wenn sie nur sonst wegen des Wassers statt hat, sehr zuträglich. Die Regeln nun, die man bei der Einrichtung der Fischteiche beobachten muß, sind die folgenden.

1. Es müssen solche nicht weit von dem Hofe liegen, damit man die Fische nahe haben, und wegen des Diebstahls übersehen könne.

2. Es müssen diese Teiche so viel, wie möglich, an solche tiefe Orte gelegt werden, die zu anderm Gelände eben nicht tauglich sind (§. 100). Endlich

3. muß man bei ihnen davor sorgen, daß bei trübem Wasser nicht zu viel Schlam in sie kommen könne, wodurch solche gar zu bald ihre Tiefe verlieren,

und das ist alle das, was ich hier von den Fischteichen bei einem Hofe sagen wollen.

§. 132.

Endlich gelange ich auch zu der Zusammenordnung aller Hofgebäue, und übrigen daaei befindlichen Anlagen (§. 107 Zif. 22). Ich glaube, daß sich diese Sache am besten in einem Beyspiel von einem Hofe zeigen läst, ich habe deshalb die zu dieser Abhandlung gehörige Kupfertafel entworfen, und die will ich dann hier blos erklären, dabei aber noch alle das bemerken, was zu der Zusammenordnung der Hofgebäue gehört, wenn solche wol gestelt, und einen geschlossenen Hof

aus-

ausmachen sollen. Also zur Sache. In der so eben gedachten Kupfertafel ist nemlich:

A. der Herrn- oder Vorhof von dem Vorwerke (§. 108 Zif. 5).

B. Ist das Wohnhaus des Verwalters (§. 110), das in dem Stokke im Lichten 11 Fus hoch ist, und aus zwei Stokwerken bestehet, wovon dann das zweite zur Wohnung für den Hofherrn dienen, und der Raum a b c d in diesem Stokke den Saal abgeben, ia auch in dem Falle das ganze Gebäue von ihm bewohnt werden kan, wenn der Verwalter in des Hofmanns Wohnung D zu wohnen komt. Auser dem zeigen aber auch die punktirten Linien die Keller in diesem Gebäue an, und ist solches mit einem holländischen, oder mansardischen Dache versehen.

C. Ist die Stallung für den Hofherrn und Verwalter (§. 111), ebenwol zwei Stokwerke hoch, damit dieses Gebäue mit der gegenüber stehenden Wohnung des Verwalters eine Aehnlichkeit haben, und nicht

so

so sehr gegen dieses Gebäue abfallen möge, in eben diesem Gebäue aber ist a der Holzschoppen, b der Kutschenschoppen, c der Pferdestall für den Hofherrn, und d der Kuhstall für den Verwalter, e hingegen sind die Schwein- und Hühnerställe für eben diesen Mann, auser dem dienet aber auch das zweite Stok in diesem Gebäue zu Sattelkammern, und zur Aufhebung der Fütterung; ia die Böden darinn können zu Fruchtböden und anderer häuslicher Nothdurft gebraucht werden. Uebrigens können auch unter den Kutschen- und Holzschoppen, wie die punktirten Linien zeigen, noch gute Keller angebracht werden, und ist dieses Gebäue, wie die Wohnung des Verwalters, mit einem holländischen oder mansardischen Dache versehen.

D. Ist das **Wohnhaus** des **Hofmeisters**, **Hofmannes** oder **Pfachters** (§. 112), das zwei Stokwerke hat, und in iedem im Lichten 10 Fus hoch ist. Es dienen in diesem Gebäue die Zimmer im zweiten Stokke zu Mägde- und Vorrathskammern,

die

die Boden im Dache aber zu Fruchtböden. Auser dem verstehet es sich von selbst, daß unter diesem Gebäue die nötigen Keller befindlich sind, welche die punktirten Linien andeuten, und will Jemand ein solches Haus gern in die Reihe der Hofgebäue sezzen: So darf er solches nur auf den punktirten Raum I, II, III und IV stellen. Uebrigens ist dieses Gebäue mit einem holländischen Dache versehen.

E. Ist die Fruchtriege oder Fruchtdarre (§. 117 Zif. 5), in welcher blos unter dem Boden auf zwei Heerden, wozu die Treppen a und b führen, gefeuert, und dann das Feuer in lauter Röhren unter dem Boden hin und her, in der hintern Mauer aber in den Schornsteinen c und d geleitet wird. Es dienet eine solche Fruchtriege aber auch dazu, daß man darinn bei nassem Wetter, das Heu, das Grummet und den Klee dörren kan (§. 33 meiner Abhandlung von einer Fruchtriege oder Fruchtdarre, die Ausgabe mit dem Anhange), und stehet übrigens diese Darre unter dem

Dache

Dache des daran stosenden Holzschoppens X, der im Lichten 18 Fus hoch ist.

F. Ist das Bakhaus (§. 117), das nur 10 Fus im Stokke hoch, und mit einem holländischen Dache versehen ist, in diesem Bakhause aber ist a der Bakofen, und b die Obstdarre.

G. Ist das Waschhaus (§. 119), das 18 Fus in den Stokken hoch, und so hoch, wie das daran stosende Brauhaus N, aber in zwei Stokwerke verteilt ist, so, daß das untere Stok im Lichten 10 Fus hoch ist, und dienet das zweite Stok, auch der Boden darüber zum Troknen der Wasche. In diesem Hause nun ist a die Waschküche, b der Kessel mit den Rastrollöchern c, und d die Bügelstube.

H. Ist das Schlachthaus (§. 118) gerade so hoch, wie das Bakhaus F, und ebenwol mit einem holländischen Dache versehen, in diesem Hause aber ist a der Kessel, und b die Schlachtstube.

I. Ist der Viehhof mit den Miststätten (§. 108 Zif. 5).

K, L.

K, L. Ist das ihn zumachende Staquet mit dem Thore a.

M. Sind die Brunnen (§. 109), an deren Statt man aber auch nur einen an die Brauerei bauen kan.

N. Ist das Brauhaus (§. 116), das ohne das Gewölbe 16=, und mit demselben 17 Fus hoch ist, in diesem dem Brauhaus nun ist a die Feuerstätte, mit der dazu führenden Treppe b, worüber noch ein Zimmerchen für den Brauer sein kan, c die Braustätte, d der Braukessel, und e das 6 Fus hoch stehende Kühlschif, f hingegen sind die Malz= Mesch= und Stellbütten. Uebrigens befindet sich in dem Boden dieses Gebäues die Darre, der Malzboden und Malzspeicher, und ist auser dem auch unter diesem Gebäue, wie die punktirten Linien zeigen, ein Keller.

O. Ist das Brennhaus (§. 115), das ohne Gewölbe 16=, mit dem Gewölbe aber 17 Fus hoch ist, und ist in diesem Gebäue a die Feuerstätte, die zugleich die Feuerstätte von der Brauerei ist; b ist die Brennstät-

te;

te; c sind der Rau- und Läuterkessel mit ihren Kühlfässern, d sind die Malz- und Meschbütten; endlich aber ist e der Sarg, worinn das Spülich gelassen wird. Auser dem ist auch über diesem Gebäue die Darre, der Malzboden und Malzspeicher, dann aber befindet sich unter diesem Bau, wie die punktirten Linien zeigen, ein Keller.

P. Ist die Stallung für das grose Vieh (§. 122), die im Lichten im Stokke 18 Fus hoch, in einer Höhe von 10 Fus vom Fusboden aber mit einer Dekke, also darüber mit einem halben Stokke, oder einem sogenannten Kine versehen ist, worinn man dann einen Teil der Winterfütterung für das Vieh aufheben, den übrigen Teil aber im Dache über dieses Gebäue legen kan. In eben dieser der Stallung für das grose Vieh nun ist der mittlere Theil P der Kühe-, a der Mastochsen-, und b der Pferde- oder Zugochsenstall.

Q. Ist die Wohnung für den Brenner und Brauer (§. 113), die zwei Stokke hat,

und in beiden zusammen 18 Fus hoch ist, in eben dieser Wohnung ist aber auch a der Kühstall, und b sind die Schweinställe, die punktirten Linien hingegen zeigen den Keller an. Uebrigens dienet das zweite Stok in diesem Gebäue zu Kammern für die Hofknechte, und kan über dem Stall die Fütterung für das Vieh liegen.

R. Ist der Faßschoppen (§. 125), mit der Bänderei a, und ist der ganze Schoppen im Lichten 18 Fus hoch, in dem darüber befindlichen Boden aber kan das Taubholz aufbewahrt werden.

S. Sind die Schafställe (§. 123) zu 300 Stük Schafen, die im Lichten im Stokke 18 Fus hoch, in der Höhe von 12 Fus über dem Boden aber mit einer Dekke, also mit einem Rine versehen sind, worüber man dann einen Teil der Fütterung für die Schafe legen, den übrigen Teil aber in dem darüber befindlichen Dache aufheben kan.

T. Ist die Scheune (§. 120), zu 200 Morgen Akkerland, oder 300 Fuder Früchte, die dann 18 Fus im Lichten im Stokke hoch,

und

und mit der Tenne T, und den Barn a und b versehen ist.

U. Ist der Wagenschoppen (§. 126 Buchstabe c), im Lichten im Stokke auch 18 Fus hoch, in dessen Dache man dann allerhand Wagner- und anderes Werkholz aufheben kan. In eben diesem Schoppen kan aber auch die Kelter stehen.

V. Ist die Schäferwohnung (§. 114), eben so gebauet, wie die Brauerwohnung Q, und dienen die obern Zimmer zu Knechte-, und Vorrathskammern, über dem Stalle aber kan die Fütterung für das Vieh liegen.

W. Sind die Schweinställe zu 200 Stük, wovon einige auch zu Gänse- und Hühnerställen dienen können (§. 124). Es sind diese Ställe im Lichten im Stokke ebenwol 18 Fus hoch, es liegt aber in der Höhe von 7 Fus von dem Fusboden über den Schweinställen noch eine besondere Dekke, und hat also auch dieses Gebäue ein zweites Stok, worinn man dann Spreu, Stroh und dergleichen Dinge aufheben kan.

X. Ist der Holzschoppen (§. 126), der im Lichten im Stokke 18 Fus hoch ist, und kan man in dem darüber befindlichen Boden Fütterung und dergleichen Dinge aufbewahren.

Y. Sind die Gemüsgärten (§. 128), die auf dem Kupfer, um Raum zu spahren, nicht so breit sind, als solche gemacht werden können, und kan der zur Rechten dem Hofverwalter eingeräumt werden.

Z. Sind die Obstgärten (§. 128), aus der eben gedachten Ursache, auch nicht so breit, als solche eigentlich gemacht werden können, und kan davon ein Stük dem Hofverwalter gegeben werden.

1. Sind die Allestükke (§. 130), die viel breiter sein müssen, als solche, um des Raums willen, hier vorgestelt sind.

2. Ist der Fischteich (§. 131), der noch ein und zweimal so breit sein kan, als solcher hier abgebildet ist.

3. Ist die Schwemme (§. 127), die auch noch einmal so breit sein kan, als solche hier vorgestelt ist.

4. Sind die Weingärten (§. 129), die sehr viel breiter sein können, als solche, um des Raumes willen, abgebildet sind.

5. Sind die auf den Hof stosende Wege, die Obstalleen ausmachen (§. 128 Buchst. b). Endlich ist

6666. der um den Hof gehende mit einer Obstallee versehene Weg.

a. Ich habe, um Kupfer zu erspahren, die Grundrisse von dem zweiten Stokwerke, ia auch die Durchschnitte, und die Aufrisse von diesem Vorwerke ganz weggelassen, ich habe aber auch eine ziemlich umständliche bürgerliche Baukunst geschrieben, worinn ich dann die Einrichtung der landwirthschaftlichen Gebäue genauer vorgetragen habe.

b. Ich bemerke zugleich, daß ich die Gröse der Gebäue auf einen Hof eingerichtet habe, der 200 Morgen Akkerland enthält, und sind dann diese Grösen nach den Grundsäzzen berechnet, die bei iedem Bau in den vorhergehenden §. §. vorgetragen worden.

 c. Ich

c. Ich führe auch an, daß ich die Gebäue in dem Viehhof um deswillen so hoch, und zwar 18 Fus hoch angegeben habe, weil man bei hohen Gebäuen unter einerlei Dachwerk immer mehr Raum gewint, als wie bei niederen, und doch nur nötig hat, einige Fuse in den Stokwerken höher zu bauen, wobei man dann immer sehr viel an den Kosten erspahret.

d. Es ist sehr wol gethan, wenn man die Hofgebäue, um einen gröseren Feuerschaden zu vermeiden, durch Brandmauern von einander absondert, dergleichen dann die Mauern V, VI und VII; VIII, auch IX, X und XI, XII sind.

e. Wenn man einen solchen Hof vergrösern will: So darf man nur in die Schafställe S, S bei 7, 8 und 9, 10 noch zwei Tennen, und darneben die Barn oder Bansen 11, 12 und 13, 14 anlegen, bei welcher Einrichtung man dann den Zug- und Mastochsenstall in eben diese Barn, die Schafställe aber in die Faß- und Wagenschoppen R und U verlegen, und dann eben diese

Schop-

Schoppen auf die Räume K 15, 16, 17 und L 18, 19, 20 verlegen kan.

§. 133.

Da ich die Einrichtung der Hofgebäue an und für sich beschrieben habe: So gelange ich nun auch zu der Gröse der Hofgebäue (§. 106 Zif. 2). Ich habe schon in den vorhergehenden §. §. gezeigt, wie man die Gröse eines ieden Hofgebäues nach der Gröse des Akker- oder stellbaren Landes von einem Vorwerke berechnen könne, und also, diese Grösen an und für sich betrachtet, schon hinlänglich genug bestimmt. Hier also will ich nur noch, so viel diese Gröse der Hofgebäue überhaupt betrift, die folgenden Regeln mitteilen.

1. Man muß die Hofgebäue, keins ausgenommen, nicht zu gros bauen, weil sonst das darauf gewendete Kapital zu viele Interessen ausmacht, und die Erträgnis des angelegt werdenden Hofes gar zu sehr vermindert.

2. Man handelt weislich, wenn man bei der Anlage eines Vorwerks einen guten

Landwirth und Akkerverständigen zu Rathe ziehet, weil diese oder iene Landeseinrichtung in den Bau eines Vorwerks einen sehr grosen Einfluß hat.

3. Man muß bei der Gröse der Hofgebäue immer die Absicht des Bauherrns vor Augen haben, und vornemlich auf dessen Beutel zurüksehen, damit man ihn in keine unnötige Kosten stürzen möge.

4. Man muß alle Gebäue und Anlagen vermeiden, die mehr zur Zierde und Annehmlichkeit, als wahren Nuzzen eines Vorwerks gereichen.

5. Man muß alle Verzierungen an den Hofgebäuen weglassen, welche zu nichts, als der Vergröserung der Kosten dienen. Endlich

6. muß man auch alle kostbare Baumaterialien vermeiden, und ist es genug, wenn solche nur feste und dauerhaft, ia die Gebäue schön, symetrisch und bequem sind, doch siehet man bei den Hofgebäuen nicht so sehr auf Symetrie, als wie bei andern Gebäuen, eine ganz ver-

nach-

läßigte Symetrie fält indessen auch bei diesen Gebäuen gar häßlich in die Augen, und immer hat man es bei neuen Höfen in seiner Gewalt, eine gewisse Symetrie zu beobachten.

Leider! wird nur gar zu oft gegen die hier angegebenen Regeln gefehlt, und liegt immer die Ursache daran, daß oft solche Leute die Risse zu neuen Höfen entwerfen, die entweder nur in den Städten, oder in den Zimmern gebauet haben, und daher wenig von der Landwirthschaft verstehen. Doch heut zu Tage ist ieder Rißmacher, und wenn er auch nur Wälle und Stadtthore ausbessern läßt, ein Mechaniker, ein Baumeister, und wer weis, was noch alle mehr.

§. 134.

Endlich komme ich bei der Einrichtung der Hofgebäue auch zu den Baumaterialien, woraus solche gebauet werden müssen (§. 106 Zif. 3). Ich habe diese Materie schon bei der Anlage der Bauernhöfe vorgetragen (§. 105), und wiederhole daher hier die grose

Wahr-

Wahrheit, daß es, aus den da angeführ. Ursachen, besser ist, wenn man die Umfassungswände der Hofgebäue mit Steinen, und nicht mit Holz bauet. Ist inzwischen der Bau mit Steinen gar zu kostbar, und noch kein Mangel an Holz: So kan man diese Gebäue auch mit Holz aufführen, dabei aber muß man die folgenden Regeln in Acht nehmen.

1. Man muß das Holz nicht zu schwach nehmen, besonders an den Scheunen, die ein so hohes Stokwerk ausmachen, und woran sich die Pfosten so gar leicht beugen, vornemlich muß man die Ekpfosten und Schwellen, welche die meiste Last zu tragen haben, stärker machen, als das übrige Gehölze.
2. Man muß das Holz nicht zu weitläuftig stellen, damit man den Hofgebäuen eine längere Dauer verschaffen möge.
3. Man muß die Schwellen 2 bis $2\frac{1}{2}$, ja auch 3 Fus hoch über die Erde auf eine Fundamentmauer legen, damit solche mit dem darauf stehenden Holze

von

von der Nässe an der Erde nicht verfaulen mögen, und leider! gehen hierinn die grösten Fehler vor. Will man dabei aber auch verhüten, daß sich die Regen nicht zwischen der Fundamentmauer, und den Schwellen unter das Holz ziehen, und auch dabei die Schwellen leicht verfaulen mögen: So muß man diese Mauer, nach der so sehr überhand genommenen Gewohnheit, nicht über die Schwellen hervorstehen lassen.

4. Man muß sowol die Umfassungs- als die Schiedwände mit hinlänglichen Streben versehen, damit sich die Gebäue, besonders, wenn solche alt werden, nicht verschieben können, und leider! wird hierbei, gegen die tägliche Erfahrung, nur gar zu sehr gesündiget, ja selbst in einigen neuern Bauschriften findet man den groben Fehler, daß dergleichen hölzerne Gebäue wenig, oder gar nicht verstrebt sind. Endlich

5. muß man das tannene Holz, aus den §. 105 Zif. 1 angeführten Ursachen, so viel,

viel, wie möglich, vermeiden, und ist das nicht thunlich, doch die Umfassungswände, oder wenigstens die Ekposten, Schwellen und Rahmstükke von eichenem Holz machen.

Da ich mit der Einrichtung der Hofgebäue so weit zu Ende bin: So muß ich noch die allgemeine Anmerkung machen, daß sich in der Gegend, worinn man einen Hof anlegen will, zuweilen ein altes unbenuztes Schloß, ein altes Kloster, eine feile Hofraithe, oder dieses und ienes Gebäue von eingegangenen Berg- und Salzwerken befinde, und diese kan man dann, wenn man die noch fehlende Gebäue dazu bauet, gar ofte zu einem Hofe einrichten. Wenigstens sind mir dergleichen Fälle hier und da vorgekommen, und habe ich dabei immer sehr viel an den Kosten der Hofgebäue gespahrt. Nur gefält es mir nicht, wenn man aus den Kirchen, die das fromme Alterthum der wahren Gottheit geheiligt hatte, Viehställe macht, doch auch in ienen Zeiten

wei-

weideten Seelenhirten Schafe, Rindvieh und Schweine untereinander.

§. 135.

Die Einrichtung dieser und iener Nebenanlagen bei einem Hofe, die ich nun auch vortragen will (§. 65 Zif. 6), betreffen die folgenden Gegenstände:

1. Schenken, oder Wirthschaften;
2. Seifen- und Pottaschensiedereien;
3. Essigbrauereien, und dann
4. Mühlen von dieser und iener Art.

Ich will von allen diesen Anlagen in den folgenden §. §. noch etwas mehr sagen, das aber so ganz kurz, damit ich nicht zu weitläuftig werde.

§. 136.

Die Schenken, oder Wirthschaften (§. 135 Zif. 1) haben, wie ich schon in dem 74ten §. bemerkt habe, bei den Höfen, den Nuzzen, daß solche ihre Erträgnis vermehren, und ihnen viele Dunge verschaffen. Hier also

also will ich nur noch anführen, daß solche in der Wohnung des Verwalters, des Hofmanns, oder Pfachters, oder auch in einem besondern Wirthshause in, oder neben dem Hofe getrieben, ia auch einem eigenen Wirthe im Pfacht überlassen werden können, wenn der Hof sehr gros ist, und beides der Bau des Hofes, und die Betreibung der Wirthschaft für einen Mann zu gros und weitläuftig ist. Immer muß inzwischen die Einrichtung so gemacht werden, daß die Dunge von der Wirthschaft dem Hofe überlassen wird, und der Pfachter das Stroh zum Streuen für die Pferde der Fuhrleute hergiebt.

§. 137.

Weil bei einem Hofe, besonders dann, wenn solcher mit einer Brenn- und Brauerei versehen ist, so viele Asche entstehet, und bei den Seifen- und Pottaschensiedereien noch immer ein merklicher Vorteil herauskomt, ia die von diesen Siedereien abfallende Asche ein sehr guter Dünger ist: So sind dann auch

die

die Seifen- und Pottaschensiedereien einem Hofe sehr zuträglich (§. 135 Zif. 2), und wenn man auch die zu diesen Siedereien noch fehlende Asche in der Nachbarschaft zusammen kaufen solte. Will man nun diese Fabriquen nicht in dem Hofe selbst anlegen: So kan man solche hinter ihn bauen, weil zu viele Leute innerhalb des Hofes einem Vorwerke, aus mancherlei Ursachen, nicht zuträglich sind. Meine Abhandlung von der Anlage der Pottaschensiedereien enthält die Einrichtung der dazu nötigen Gebäue.

§. 138.

Da bei einem Hofe Wein und Obst gezogen, ia auch Bier gemacht wird, und aus übel gerathenem Wein, aus Obst und verdorbenem Bier Essig gemacht werden kan: So ist dann auch eine Essigbrauerei einem Hofe sehr vortheilhaft (§. 135 Zif. 3), nur müssen von dergleichen Fabriquen nicht schon zu viele in einer Gegend befindlich sein. Und mehr will ich von dieser Materie hier nicht sagen.

§. 139.

Zuweilen kan man auch nahe an einem Hofe, oder doch in der Gegend dieser Anlage eine Mühle, und zwar eine Mahl- Graupen- und Oehlmühle anlegen, und auch diese ist einem Hofe sehr zuträglich, weil man darauf die Brodfrüchte für den Hof mahlen, die Früchte zum Branteweinbrennen und Bierbrauen schroten, Grüz machen, und dann auch Oehl schlagen lassen kan, welches alles einem Hofe zu einem grosen Vorteil gereicht. Geschiehet es bei alle dem aber auch, daß kein Wasser in einer Gegend befindlich ist, um eine solche Mühle zu treiben: So kan man eine kleine Windmühle anlegen, und solte man darinn auch nur blos zu den Zeiten, wenn man Wind hat, für den Hof arbeiten lassen, wenn man die Gerechtigkeit einer solchen Mühle nicht weiter ausdehnen kan.

§ 140.

Bei den Freiheiten und Gerechtigkeiten, die man einem neu anzulegenden Hofe ver-

verschaffen kan (§. 65 Zif. 7) komt es, so viel vorerst die Freiheiten anlangt, blos darauf an: Ob die Grundstükke, worauf man einen Hof bauet, ursprünglich mit diesen, und ienen dem Grund und Boden anklebenden Freiheiten begabet sind, oder nicht. Wenn das erstere ist, und die Grundstükke frei sind: So können auch einem solchen Gelände die Freiheiten nicht wol entzogen, und neue Lasten aufgelegt werden, doch da, wo sich der Privatmann einen bessern Nuzzen von seinen Grundstükken verschaft, da pflegt ihn auch der Kameralist zu besteuern, und ist es daher gut, wenn man sich deswegen gleich bei der Anlage des Hofes vorsiehet. Anders verhält es sich mit dieser Sache, wenn die Grundstükke, worauf man einen Hof anlegt, ganz oder zum Theil unfrei, und steuerbar sind, und müssen dann solche, wenn sie urbar gemacht werden, die gewöhnlichen Kameralabgaben und Landsteuern entrichten, doch komt es auch hierbei darauf an, ob der Erbauer des Hofes für dessen Anlage nicht diese

und iene Freiheit von dem Landesfürsten erlangen kan (§. 4).

So viel auch die Gerechtigkeiten anlangt, welche einem Hofe verschaft werden können: So bestehen solche in Beholzigungs- Mastungs- Weid- Trift- Jagd- und Fischgerechtigkeiten (§. 4). Auch diese kleben entweder dem Boden an, den man zu einem Hofe macht, oder dieses ist nicht. Ist ienes; So bleiben solche allerdings bei dem Hofe: Ist das aber nicht; So muß man sehen, ob man die, welche dem Hofe nötig und nüzlich sind, ihm aber nicht ankleben, durch Bewilligung, Kauf, Tausch, oder einen iährlichen Canon zu dem neuen Hofe bringen kan?

§. 141.

Die Kosten von der Anlage eines Hofes (§. 65 Zif. 8) sind immer sehr schwer zu bestimmen, weil die Materialien und Arbeitslöhne in einer Gegend immer anders sind, als wie in der andern, ia in ein und

eben

eben derselben Gegend bei einer solchen Anlage immer ganz eigene Umstände vorkommen, die dann die Kosten von einem Hofe, und den darüber zu machenden Ueberschlag gar merklich erhöhen, oder vermindern. Um inzwischen hier doch so überhaupt etwas über diese Sache zu sagen: So will ich nur die allgemeinen Regeln zu der Verfertigung eines solchen Ueberschlags an die Hand geben, und die sind dann diese. Man muß nemlich

1. alle Arbeiten, welche bei der **Urbarmachung der Gärten, Wiesen, Felder, Weinberge, Huthen und Waldungen, ia der Einrichtung der Teiche** vorfallen (§. 85 bis 100), nach der Gröse des Taglohns, und der Gröse der Arbeit, die in einem Tage von einem Manne gemacht werden kan, überschlagen, und dabei darauf rechnen, daß alle diese Arbeiten im Akkord an den Wenigstfordernden verakkordirt werden. Man muß inzwischen die Urbarmachung dieser Dinge bei **langen Tagen**, und so viel wie möglich, im Sommer zur

Hand

Hand nehmen, worinn mehr gearbeitet wird, als wie früh im Frühiahr, und spät im Herbste.

2. Man muß bei den anzulegenden Hofgebäuen (§. 132) die Fuhren, Taglöhne, Baumaterialien und Arbeitslöhne nach den vorliegenden Rissen und Ueberschlägen berechnen, dann aber ihren Preis nach demienigen ansezzen, der in der Gegend des Hofes gewöhnlich ist. Aber auch hierbei muß man darauf rechnen, daß die Bauarbeiten, wobei es nur immer möglich ist, an den Wenigstfordernden, doch tüchtige Leute verakkordirt werden.

3. Man muß die Geräthschaften, die zu einem Hofe nötig sind, und in Feld- Haus- Brenn- und Braugeräthschaften und dergleichen mehr bestehen, nach dem in der Gegend des Hofes gewöhnlichen Preise anschlagen.

4. Man muß das zu einem Hofe im Anfange nötige grose und kleine Vieh

nach

nach dem landüblichen Preise in Anschlag bringen.

5. Man muß die Kosten von einer halbjährlichen Hofhaushaltung, mit der nötigen Fütterung und Saatfrucht in Anschlag bringen, weil man nicht eher eine solche Haushaltung führen kan, bis man eine Erndte gethan hat. Endlich

6. muß man die Kosten von Ziffer 1, 2, 3, 4 und 5 in eine Summe zusammenrechnen: So weis man so ohngefähr die Kosten von der Anlage eines solchen Hofes.

a. Ich will die vorgetragenen Regeln auch nur so überhaupt durch ein Beispiel von einem Hofe erläutern, der 5 Morgen Obst- und 5 Morgen Gemüsgärten, 60 Morgen Wiesen, 200 Morgen Feld, 6 Morgen Weinberge, 40 Morgen Huthe, 50 Morgen Wald, und dann 10 Morgen Teichland, also in allem 376 Morgen, den Morgen zu 160 Ruthen, die Ruthe aber zu 144 Quadratwerkschuhen gerechnet, enthält, auser dem aber mit einem gepflasterten und zugemachten Hofe,

zwei Brunnen, einer Wohnung für den Hofmann, den Brauer und Schäfer, einem mittelmäsigen Brenn- und Brauhaus, einer Fruchtriege, einem Bak- Schlacht- und Waschhaus, der nötigen Scheune, der nötigen Stallung, den Faß- Holz- und Wagenschoppen, alles von Steinen gebauet, und dann auch den nötigen Schwemmen versehen ist (§. 132). Der Kostenbetrag von einem so anzulegenden Hofe nun ist der folgende.

	Fl.
aa) 10 Morgen Obst- und Gemüsgärten, zu rotten, ieden Morgen zu 30 Gulden angeschlagen, können zu rotten kosten (§. 86).	300
bb) 60 Morgen Wiesen, die teils aus blos tief liegenden Gründen, teils aber aus ausgetrokneten Landseen bestehen (§. 87, 88, 89 und 90), ieden Morgen im Durchschnitt, mit den Abzugs- und Wasserungsgräben, und übrigen Kosten zu 30 Gulden angeschlagen, betragen	1800

cc) 200 Morgen Akkerland, das in einem blos berasten Boden, oder in Heiden, abgegangenen Waldungen, in Sümpfen und ausgetrokneten Landseen bestehet (§. 91, 92, 93, 94, 95 und 96) können kosten, ieden Morgen in den andern zu 12 Gulden gerechnet 2400

dd) 6 Morgen Weinberge (§. 97), ieden Morgen in allen Kosten zu 80 Gulden gerechnet, betragen 480

ee) 40 Morgen Huthe (§. 98), ieden Morgen mit den Gräben zu 20 Gulden angeschlagen, können kosten 800

ff) 50 Morgen Wald (§. 99), ieden Morgen zu 15 Gulden angeschlagen, thun 750

gg) 10 Morgen Teichland (§. 100), ieden Morgen um ihn zu einem Teiche einzurichten zu 200 Gulden angeschlagen, thun 2000

hh) Die sämtliche zuvor gedachte Hofgebäue kosten, nach dem gemachten Ueberschlag 34000

ii) Die sämtlichen Feld = Haus = Brenn= und Braugeräthschaften betragen 2500

kk) Das sämtlich anzuschaffende grose und kleine Vieh kostet 2600

ll) Eine halbiährige Haushaltung kan mit der Fütterung und Saat kosten 1200

mm) Es betragen also die sämtlichen Kosten von dem anzulegenden Hof 48830

Ich erinnere bei diesem Ueberschlage, den ich so nach meiner Erfahrung gemacht habe, daß, denen Ortsumständen nach, an diesen und ienen Kosten bald etwas zu, und bald etwas abgehet, und also solcher, wie alle Ueberschläge, nur so ohngefähr ist.

b. Ich bemerke im Weitern, daß es bei der Anlage eines solchen Hofes immer sehr wol gethan ist, wenn man nur vorerst die nötigsten Hofgebäue bauet, um gleich in den ersten Jahren Früchte ziehen, und daraus einen Teil der Kosten von der Anlage eines solchen Hofes bestreiten zu können.

c. Man handelt auch klug, wenn man die Urbarmachung dieses und ienes Geländes

für

für die Zeit aufhebt, wenn erst Zugochsen und Knechte auf dem Hofe sind, wobei man dann gar vieles erspahrt, weil in dem Falle nicht alles mit Geld bezahlt werden muß, und immer findet sich bei einem Hofe in dieser und iener Jahreszeit, vornemlich, wenn noch nicht alles Feld urbar gemacht ist, so viele Zeit, daß man darinn mit dem Hofgeschirre und Hofgesinde diese und iene Arbeit verrichten kan.

d. Nicht selten sind die Unterthanen in den deutschen Staaten verpflichtet, daß solche ihren Landesfürsten diese und iene Feld- Bau- und andere Frohnden thun müssen. Wenn daher ein Landesfürst einen neuen Hof anlegt: So können die Kosten eines solchen Hofes dadurch gar sehr erleichtert werden, wenn die Unterthanen die Feld- Bau- und andere Frohnden verrichten, die mit dem Geschirre und der Hand geschehen können. Nur muß der Unterthan bei diesen Frohnden, wenn er nicht ganz zu Boden geworfen werden soll, noch immer so viele Zeit übrig behalten, daß er auch seinen eignen Acker-

bau

bau bestreiten kan. Da, wo die Unterthanen Liebe zu ihren Fürsten haben, da thun solche auch ofte dergleichen Frohnden aus bloser Dienstgefälligkeit, wenn ihnen nur eine kleine Bauernmahlzeit gereicht wird, doch muß ihnen dieser Dienst zu keinem Präiudiz gereichen, und solchen deshalb ein Revers ausgestelt werden.

§. 142.

Nunmehr komme ich auch zu der iährlichen Erträgnis eines Hofes, wovon ich dann iezt mehr sagen will (§. 65 Zif. 9). Es ist diese Erträgnis eine Sache, die immer so schwer zu bestimmen ist, als wie die Kosten von der Anlage eines Hofes (§. 141), weil auch dabei alles auf die Umstände einer Gegend ankomt. Weil nun diese Sache so ungewis ist, und ich nicht gerne in alle Kleinigkeiten hineingehen will, um nicht zu weitläuftig zu werden: So will ich hier nur die allgemeinen Regeln angeben, wornach man die Erträgnis eines Hofes berechnen kan, und die sind dann die folgenden.

1. Man

1. Man rechne die jährlichen Zinsen von dem auf die Anlage des Hofes aufgegangenen Kapital zusammen, so, daß man vom Hundert zwei und ein halb Prozent rechnet, wofür Jedermann Güter ankauft, weil ein solches Kapital immer sehr sicher angewendet ist.

2. Man überschlage die jährliche Unterhaltung der sämtlichen Gebäue, so, daß man in dem Durchschnitte von den Jahren, worinn wenig, und worinn auch viel zu repariren ist, von dem aufgewendeten Kapital von jedem Hundert ein halb Procent rechnet.

3. Man erwäge, wie viele Jahre die Gebäue wol stehen können, bis man solche wieder neu aufbauen muß, und das zwar so wol auf den Fall, wenn solche von eichen Holz, als von Mauer gebauet werden sollen. Eben hierbei nun rechne man für die hölzernen Gebäue eine Zeit von 100=, für die steinernen aber von 200 Jahren, und dividire dann das Baukapital von den sämtlich hölzernen Ge=

Gebäuen durch die erstere, das Baukapital von den steinernen Gebäuen aber durch die leztere Zahl: So weis man wie viel der jährliche Abgang an den Gebäuen beträgt.

4. Man überschlage die jährliche Unterhaltung des Schifs- und Geschirres, die Pferde mit eingeschlossen.

5. Man überrechne die jährliche Nothdurft des zur Haushaltung, auch des für den Brenner und Schäfer nötigen Brandes. Eben so

6. überrechne man den zur Brenn- und Brauerei jährlichen Aufwand am Brande.

7. Man überschlage den jährlichen Lohn des Brenners und Brauers, mit seinem Knechte.

8. Man überrechne den Gehalt des Schäfers mit seinem Knechte.

9. Man überrechne, wie vielen Taglohn man jährlich wol ausgeben muß.

10. Man überschlage den Gehalt des Hofmanns, mit seiner Frau, Mägden

und

und Knechten, so, daß man für iede Person eine in die andere nur 100 Gulden rechnet, weil solche sehr viel aus der Haushaltung leben, alle diese Kosten aber von Ziffer 1 bis hiehin rechne man zusammen: So weis man so ohngefähr die iährlichen Kosten von dem neu anzulegenden Hofe. Um nun auch das Ausbringen von einem Hofe zu finden: So überrechne man ferner

11. den Werth der Feldfrüchte, welche man iährlich ziehen kan, so daß man ohngefähr drei Viertel von dem Akkerlande für diese Früchte, von iedem Morgen Land aber 1½ Fuder allerhand Früchte, und dann auf iedes Fuder Frucht 3½ Achtel, iedes Achtel aber zu 3½ Gulden rechnet, wobei dann noch immer das übrige Viertel vom Akkerland zu Tartuffeln, gelben und weisen Rüben, Kraut und Futterkräutern dienet.

12. Man rechne für ieden Morgen Weinberg so ohngefähr iährlich 6 Ohm Wein,

und

und schlage iede Ohm im Durchschnitte zu 8 Gulden an.

13. Man schlage ieden Morgen von den Fischteichen iährlich auch nur so ohngefähr zu 5 Gulden an.

14. Man überschlage das iährlich zu verkaufende Obst, so, daß man von dem Morgen, Obst- und keine Obstjahre im Durchschnitt genommen, ohngefähr 5 Gulden rechnet.

15. Man rechne, weil der Werth der Früchte die zum Bierbrauen nötig sind, schon unter dem bei Zif. 11 gedachten Werth der Früchte begriffen ist, der dann ein Theil des Werthes von dem Bier ausmacht, das Einbringen der Brauerei nur so aus, daß man iede Ohm Bier zu Gulden 45 Kreuzer rechnet.

16. Man überrechne, aus der so eben gedachten Ursache, auch nur den Werth des iährlich gebrennt werdenden Branteweins so aus, daß man iede Ohm

Ohm Brantewein im Durchschnitte zu 5 Gulden rechnet.

17. Man überschlage, **wie viele Ochsen** man iährlich mästen kan, und rechne auf ieden so ohngefähr 10 Gulden Gewinn.

18. Man überrechne **wie viele Schweine** man iährlich mästen kan, und rechne vor iedes so ohngefähr 3 Gulden Gewinn über den Werth der magern Schweine.

19. Man überschlage die **iährliche Ertragnis von der Schäferei**, dergestalt, daß man auf iedes Stük Vieh 1½ Gulden baar Geld rechnet.

20. Man überrechne das **iährliche Milch- und Käswerk** auf einem Hofe, dergestalt, daß man für eine Kuh von dem Milchwerk, das verkauft wird, so ohngefähr iährlich 15 Gulden rechnet.

21. Man rechne für **Eier, Federvieh** und dergleichen Produkte, die verkauft werden können, so ohngefähr etwas für ein ganzes Jahr.

22. Man rechne alle die von Zif. 11. bis hiehin gedachte Ausbringen zusammen:

So

So weis man so ohngefähr die ganze Einnahme des Hofes.

23. Man ziehe von dieser der Erträgnis den achten Theil für Unglüks- und andere Fälle ab: So weis man, wie sich die Erträgnis, mit den aufgewendeten Kosten, und den Zinsen von dem auf die Anlage des Hofes angewendeten Kapital vergleicht.

a. Ich will auch hier die vorgetragenen Regeln durch ein Beispiel erläutern, und bei der Gröse des Hofes bleiben, dessen Anlegungskosten ich schon in dem 141 §. bei a überschlagen habe. Eben daher nun ist die Rechnung über die iährliche Erträgnis eines solchen Hofes die folgende.

	Fl.
aa) 48830 Gulden Kapital von der Anlage des Hofes (§. 141 Zif. mm) betragen zu $2\frac{1}{2}$ Procent	1220
bb) Die iährliche Unterhaltung der Gebäue von dem Baukapital von 34000 Gulden (§. 141 Zif. hh) betragen zu $\frac{1}{2}$ Procent	170

cc)

	Fl.
cc) Der iährliche Abgang an dem eben- gedachten Baukapital beträgt, wenn die Gebäue von Steinen gebauet werden, und 200 Jahre stehen	170
dd) Das Schif- und Geschirr kostet iährlich, den Hafer für 8 Pferde mit eingeschlossen, zu unterhalten	550
ee) An Holz können zur Hofhaushaltung iährlich nötig sein 50 Klafter, und diese thun iedes Klafter zu 6 Gulden gerechnet	300
ff) Zur Brenn- und Brauerei mögten iährlich nötig sein 100 Klafter, und diese betragen	600
gg) Der Brenner mit seinem Knechte kostet iährlich	250
hh) Der Schäfer mit seinem Knechte, der auch etwas Schaafe halten darf, bekomt	250
ii) An allerhand Taglohn können iährlich aufgehen	450
kk) Der Gehalt des Hofmannes mit seiner Frau, 4 Knechten und 4 Mäg-	

den

den beträgt, iede Person zu 100 Gulden gerechnet	Fl. 1000
Mithin sind	
ll) die sämtliche iährliche Kosten von dem Hofe	4960
mm) Von 200 Morgen stellbarem Lande tragen $\frac{3}{4}$ oder 150 Morgen, die man zu Feldfrüchten gebraucht, 225 Fuder allerhand Früchte, iedes Fuder zu $8\frac{1}{2}$ Achtel, das Achtel aber zu $3\frac{1}{2}$ Gulden gerechnet, und diese thun	2754
nn) 6 Morgen Weinberge, ieden Morgen zu 6 Ohm, die Ohm aber zu 8 Gulden gerechnet, betragen	288
oo) 10 Morgen Teiche betragen, ieden Morgen zu 5 Gulden gerechnet	50
pp) 5 Morgen Obstgärten, ieden ein Jahr in das andere zu 5 Gulden gerechnet, betragen	25
qq) 200 Ohm Bier, welche iährlich verkauft werden können, betragen die Ohm zu 45 Kreuzer gerechnet	150

rr)

		Fl.
rr)	200 Ohm Brantewein, welche iährlich gebrennt werden können, betragen die Ohm zu 5 Gulden gerechnet	1000
ss)	20 Mastochsen, die iährlich fett gemacht werden können, betragen zu 10 Gulden Gewinn an iedem	200
tt)	100 Schweine, die iährlich fett gemacht werden können, betragen im Durchschnitt, iedes zu 3 Gulden Gewinn, über den Werth gerechnet, wenn solche mager sind	300
uu)	Die Schäferei von 300 Stük kan iährlich an baarem Gelde betragen, iedes Stük zu 1½ Gulden gerechnet	450
vv)	Das Milch- und Käsewerk von 30 Kühen kan, iede zu 15 Gulden gerechnet, betragen	450
ww)	Der Erlös von dem Federvieh kan betragen	30
xx)	Mithin ist die ganze Einnahme von dem Hofe	5697
	und wenn man	
yy)	davon den 8ten Teil mit	712
	abziehet (§. 22): So ist	
zz)	die ganze Erträgnis des Hofes	4985

die

die sich dann mit den iährlich aufzuwendenden Kosten, und den iährlichen $2\frac{1}{2}$ Procent von dem auf die Anlage des Hofes angewendeten Kapital so ziemlich vergleicht.

b. Ich entsinne mich bei dieser Rechnung gar wol, daß man nach den Grundsäzzen unserer neuern Oekonomen die iährliche Erträgnis eines solchen Gutes noch viel höher anschlagen kan, ia ich weis, daß bei dem einen und andern Produkt die iährliche Erträgnis bald mehr und bald weniger ausmachen kan, so viel ist mir aber auch bekant, daß ich die ganze Rechnung nach der Erfahrung gemacht habe, und die bestärkt den Erfahrungssaz, daß ein Gut selten mehr, als wie $2\frac{1}{2}$ bis 3 Procent auswirft. Es ist damit ieder Landwirth noch so ziemlich zufrieden, und gutes Glük ist es, wenn ein neu gebaueter Hof noch so viel auswirft, noch aber habe ich nicht einmal die auf einen Hof kommende Abgaben und Steuern zu den iährlichen Ausgaben gerechnet.

c. Ich bemerke ferner, daß man die jährliche Erträgnis eines Hofes dadurch so ziemlich genau berechnen könne, wenn man solchen mit dem Pfachtgelde vergleicht, das andere Höfe in der Gegend geben, die ein eben so gutes Gelände haben. Und man muß, wenn man so rechnen will, die Summe des jährlichen Pfachtgeldes, das eben hiernach der neu anzulegende Hof geben kan, mit den Interessen des auf die Anlage eines Hofes zu verwendenden Kapitals, den sämtlich jährlichen Unterhaltungskosten des Hofes, und dann mit dem jährlichen Abgang an den Gebäuen vergleichen.

d. Ich wiederhohle auch hier die Anmerkung c, die ich schon zu dem 104ten §. gemacht habe.

Das dritte Kapitel
von der
Verwaltung eines neu angelegten Hofes.

§. 143.

Es ist nicht genug, daß man einen Hof oder ein Vorwerk nach den Regeln der Landwirthschaft gut genug anlegt und gebauet hat, sondern man muß auch dafür sorgen, daß derselbe auf die vortheilhafteste Art verwaltet werde (§. 8 Zif. 3). Es sind nur

vier Arten, wie ein Hof gut verwaltet werden kan, und die sind:

1. Die eigene Verwaltung;
2. Die Verwaltung durch einen Verwalter, oder Löhnhofmann;
3. Die Verwaltung durch einen Zeitpfacht; und dann
4. die Verwaltung durch einen Erbpfacht.

Jede Art dieser Verwaltung ist von den übrigen sehr unterschieden, und darum will ich von ieder in den folgenden §. §. noch besonders handeln.

§. 144.

Die eigene Verwaltung der Höfe (§. 143 Zif. 1) betrift bald die Verwaltung der Bauern, und bald die der übrigen Privathöfe (§. 2). Die ersteren werden immer von den Bauern selbst, wenn sie deren Eigenthum sind, verwaltet, oder gebauet, und nur in besonderen Fällen, vornemlich dann, wann sie Unmündigen zustehen, werden sie in einen Zeitpfacht gegeben, wovon dann §. 146 mehr vorkomt. Die Privathöfe werden in dem Falle von den Eigenthümern der Höfe selbst verwaltet,

wenn

wenn solche, um ihres mehreren Vorteils willen, auf den Höfen selbst wohnen (§. 110), immer aber ist dabei nötig, daß solche, besonders, wenn die Höfe gros sind, einen besondern Verwalter, einen Hofmann, oder bei kleinen Höfen auch nur einen Oberknecht halten, welcher die Aufsicht über die sämtliche Hofarbeiten hat, und dann auch die Rechnung führet. Es ist nicht zu leugnen, daß der Eigenthümer des Hofes bei einer solchen Verwaltung alle die Vorteile ziehet, welche, wenn er einen solchen Hof verpfachtet, der Pfachter geniest, allein wahr ist es auch, daß bei der eigenen Verwaltung weniger heraus komt, als wie bei dem Zeitpfachte, wenn der Herr des Hofes nicht selbst auf den Bau desselben sehen kan, und der Verwalter oder Hofmann nicht geschikt, aufmerksam, und fleisig genug ist, ia der Herr sehr viel Gesinde halten muß, das dann alle den Vortheil wegnimt, den dieser der Eigenthumsherr, statt eines Pfachters, ziehen kan, der iede Erträgnis des Hofes, als sein wahres Eigenthum betrachtet, und mit seiner Frau und seinen Kindern viele Arbeiten selbst verrichtet, das aber der Fall bei einem Verwalter und Hofmann nur gar zu selten ist. Doch ist der Eigen-

genthümer des Hofes ein guter Landwirth, hat er einen guten Verwalter, oder Hofmann, und bei alle dem auch noch gutes Gesinde: So kan es auch geschehen, daß die eigene Verwaltung eines Hofes der Verpfachtung vorzuziehen ist. Im übrigen übergehe ich hierbei die Formulare zu den Rechnungen, die man bei den eigenen Verwaltungen der Höfe nötig hat, weil ich, wenn ich solche hierher sezzen wolte, alzu weitläuftig werden würde, zumal da ieder Landwirth seine Rechnungen schon selbst einzurichten weis.

§. 145.

Die **Verwaltung** eines **Hofes durch einen Verwalter**, **einen Lohn- oder Geiselhofmann** (§. 143 Zif. 2) geschiehet in dem Falle, wenn der Eigenthümer eines Hofes weder auf dem Hofe wohnen, und solchen selbst verwalten, noch denselben in Zeit- oder Erbpfacht geben kan. Es kan diese Verwaltung sowol bei zusammen gebauten Bauern- als bei herrschaftlichen Gemeinds- und andern Privathöfen statt haben (§. 2), bei einer solchen Verwaltung aber kommen verschiedene allgemeine Regeln in Betracht, und die sind diese:

1. Man

1. Man muß dem Verwalter, oder Hofmanne eine seiner Lebens- auch der Landesart angemessene Besoldung anweisen. So, daß man ihm vor ihn, seine Frau, und Kinder einen gewissen jährlichen Geldgehalt auswirft, auf jeden Knecht, und jede Magd einen jährlichen gewissen Lohn giebt, und ihm dann auch noch die für seine Haushaltung, und das Gesinde jährlich nötige Victualien an Speise und Getränke reichen läßt.

2. Man muß den Verwalter, oder Hofmann mit einer seinen Geschäften angemessenen Instruction versehen, und ihn darauf vereiden lassen, damit sich solcher aller Nächläßigkeit und Untreue um desto mehr enthalten möge.

3. Man muß solchen, um sich an ihme auf alle Fälle erhohlen zu können, zu der Leistung einer Caution anhalten.

4. Man muß solchem das Hofinventarium gehörig aufliefern lassen, damit man bei seinem Abzuge auch wissen könne, ob von den Inventarienstükken nichts vernachläßiget, verschläudert, oder veruntreut worden? Endlich

5. muß

5. muß man solchem ein Formular von der Jahresrechnung zustellen, und ihn dahin anhalten, daß er alle Jahre seine Rechnung ablege, aber auch alle Jahre das Inventarium nachsehen lasse, damit solcher in keine Verwirrung oder Sorglosigkeit kommen, und dem Eigenthümer des Hofes einen Receß schuldig bleiben möge.

a. Um eine grösere Weitläuftigkeit zu vermeiden: So übergehe ich die Formulare zu der gedachten Instruction, dem Hofinventarium, und der Jahresrechnung, die im Grunde mehr zur Rechtsgelahrtheit, als den ökonomischen Anstalten bei der Verwaltung eines Hofes gehören.

b. Weil bei einer solchen Verwaltung eines Hofes, der Eigenthümer nicht selbst auf den Hof sehen kan: So ist dann auch dabei gemeiniglich der wenigste Gewinn, und beziehe ich mich deswegen auf das, was ich schon im vorigen §. wegen des wenigen Vorteils einer eigenen Verwaltung gesagt habe.

§. 146.

Die Verwaltung eines Hofes durch einen Zeitpfacht (§. 143 Zif. 3) ist, wie die

Er-

Erfahrung bei so vielen Landwirthen bewiesen hat, den beiden vorhergehenden Verwaltungen sehr weit in ihrem Gewinne vorzuziehen. Es kan sich eine solche Pfachtung auf Bauern- und alle andere Höfe erstrekken, und sind die allgemeinen Regeln, welche man dabei beobachten muß, die folgenden.

1. Man muß den in Pfacht zu gebenden Hof bei einer öffentlichen Versteigerung auf 3, 6, 9 und 12 Jahre, und zwar auf gewisse in einem eigenen Contract enthaltene, zu Recht beständige Bedingungen an den Meistbietbenden verpfachten, alles so, daß der Pfachter, wegen des ihm anvertrauten Gutes, eine hinlängliche, wenigstens ein jährliches Pfachtgeld ausmachende Caution leiste.

2. Man muß bei dieser Versteigerung nur solche Leute zulassen, die durch ein gerichtliches Zeugnis darthun können, daß solche des Akkerbaues kundig, und die geforderte Caution zu leisten im Stande sind.

3. Man muß, wenn man einmal einen guten Pfachter auf einem Hofe hat, mit den Pfachtern nicht so ofte wechseln,

und

und um etwas mehr Pfachtgeld zu gewinnen, ein solches Gut an einen andern verpfachten: Denn ieder neue Pfachter muß den Hof, und wie er am besten zu bauen ist, erst wieder kennen lernen, und ist dann der neue Pfachter des Akkerbaues nicht kundig, oder nicht reich, oder auch nicht aufmerksam und fleisig genug; So verliehrt der Eigenthümer des Hofes am Ende mehr, als er zu gewinnen dachte, vornemlich in dem Falle, wenn der Pfachter gleich andern vielen ehrlichen Leuten, die zu viel, oder zu wenig gerechnet haben, concurs wird, bei welchen nur zweisilbigen Wörtgen dann freilich das durch die gemeine Erfahrung so bewährt gewordene Weidsprüchelgen eintritt „wo nichts ist, da hat der Kaiser das Recht verlohren.“ Weiter

4. muß man dem Pfachter einen in rechtlicher Form und Ordnung ausgefertigten, auf die Pfachtbedingungen (Zif. 1) gegründeten, von beiden Teilen unterschriebenen und besiegelten Pfachtcontract zustellen, den Pfachter aber auch wol darauf vereiden lassen.

5. Man

5. Man muß den Pfachter noch vor der Ueberlieferung des Hofes zu der von ihm zu leistenden Caution anhalten, damit man sicher genug gehe.

6. Man muß dem Pfachter das Hofinventarium in rechtlicher Ordnung zuliefern lassen, damit ihme bei dem Abzuge die Verbesserung vergütet, die Verringerung des Inventariums aber zur Last gesezt werden könne. Endlich

7. muß man den Pfachter dazu anhalten, daß er das Pfachtgeld alle Quartal richtig bezahle, damit er so leicht nicht in einen Rükstand kommen könne.

a. Das Verfahren bei den öffentlichen Verstreigerungen gehört eigentlich in die praktische Rechtsgelahrsamkeit, und übergehe ich solches hier.

b. Aus eben diesem Grunde füge ich auch diesen Regeln kein Formular von einem Pfachtbriefe bei.

c. Eben so übergehe ich auch die rechtliche Ordnung, worinn das Inventarium ab- und zugeliefert werden muß, worinn sich dann ieder Jurist leicht helfen, der blose Kammerrath aber nach Beispielen richten kan.

§. 147.

§. 147.

Die Verwaltung der Höfe durch einen Erbpfacht (§. 143 Zif. 4) ist die ungewöhnlichste, aber wirklich die vortheilhafteste, weil der Erblehnmann, dem in diesem Falle das nuzbare Eigenthum des Hofes überlassen wird, ein solches Gut, als sein wahres Eigenthum betrachtet, und für die Erhaltung der Gebäue weit besser sorgt, als wenn er solche nur blos im Zeitpfachte einige Jahre bewohnt. Und bekannt ist es, daß die Baureparationen auf den Höfen, vornemlich dann, wenn das eine und andere Gebäue alt, oder gar ganz abgängig wird, von Jahr zu Jahr einen gar grosen Teil an dem Pfachtgelde wegnehmen. Freilich ist es nicht immer die Sache der Privatpersonen, daß solche das nuzbare Eigenthum ihrer Höfe so ganz erblich weggeben, bei den herrschaftlichen und Gemeindsvorwerken aber hat eine solche Erbpfachtung immer den eben angezeigten Nuzzen, und vornemlich dann ist eine solche Pfachtung dem Eigenthümer des Gutes sehr zuträglich, wenn er solches auf die Art in Erbpfacht giebt, daß der Erbbeständer das Gut auf seine Kosten urbar machen, und eben auch so die Hofgebäue aufbauen lassen

lassen muß. Es kan sich auch dieser der Erbpfacht auf Bauern- und andere Höfe erstrekken, es mögen solche noch angelegt und gebauet werden sollen, oder es mag dieses alles schon wirklich geschehen sein. In beiden Fällen finden wieder eigene allgemeine Regeln statt, und die sind dann die.

1. Man muß, wenn es nur zuträglich ist, den in Erbbestand zu gebenden Hof durch eine öffentliche Versteigerung an den **Meistbietenden erblich auf männ- und weibliche Erben verpfachten.** So, daß man die Bedingungen des Erbpfachts, und ob dabei erst noch das Gelände von dem Erblehnmann urbar gemacht, und die Hofgebäue aufgeführt werden sollen, oder nicht, genau bestimt und festsezt.

2. Man muß bei einer solchen Versteigerung darauf sehen, daß nur solche Leute zur Licitation gelassen werden, die gerichtlich erweisen können, daß sie bemittelte Leute sind, und den Akkerbau wol verstehen.

3. Man muß dem Meistbietenden einen, nach den festgesezten Bedingungen abgefaßten, vom Eigenthümer des Hofes unter-

ter-

terschriebenen und besiegelten Erbpfachtbrief, oder eine Erbverbriefung zustellen, den Erbpfachter dagegen aber einen Revers, worinn die ganze Verbriefung eingeschaltet ist, von sich stellen lassen, daß er dem Erbpfacht getreu nach kommen wolle, ia ihn auch noch dazu anhalten, daß er seinen Revers mit einem Eide bekräftiget.

4. Man muß dafür sorgen, daß dem Erblehnmann ein Inventarium über das Feldgut, und die Gerechtsame des Hofes, ia auch, wenn der Hof schon gebauet ist, über die Hofgebäue zugestelt werden. Endlich

5. muß man dahin sehen, daß der Erbpfachter immer der Erbverbriefung gemäs handele, und alle Quartal, oder alle Jahre seinen Erbpfacht richtig bezahle, wol gethan ist es dabei aber immer, wenn man festsezt, daß der iährliche Erbpfacht nicht in Gelde, sondern in Früchten bezahlt werden soll, weil in einem solchen Falle eben so, wie die Früchte durch die Länge der Zeit im Preise steigen, auch der Erbpfacht im Grunde erhöhet wird,

also

also mit der Erträgnis des Hofes zu ieder Zeit in seiner ersten Verhältnis bleibt.

a. Das Verfahren von einer solchen Versteigerung ist zu weitläuftig hier zubeschreiben, und gehört zur praktischen Rechtsgelahrtheit. Eben so sind aber auch die Bedingungen, welche bei einem solchen Erbpachte statt haben, meinem iezzigen Zwekke nicht gemäs, und habe ich solche schon in dem 30 und 31 § der ersten Abhandlung meiner vermischten meist ökonomischen Schriften vorgetragen.

b. Auch ein Formular zu einer Erbverbriefung und einem Inventarium übergehe ich hier, weil es nicht zu meiner iezzigen Absicht, sondern der Rechtsgelehrsamkeit gehört.

§. 148.

So wenig ich mich auch in dieser Abhandlung auf diese und iene Formulare einlassen können, um alle nur mögliche, nicht zu meinem iezzigen Vorhaben gehörige Weitläuftigkeit zu vermeiden: So will ich ihr doch noch einige Tabellen auf den Fall beifügen, wenn man einen Hof durch einen Hofmann verwalten läst, und die sind dann die.

Die

Die I. Tabelle, welche diesem Werke angehängt ist, enthält nemlich das auf einem Hofe von einer bis zu der andern Woche eingenommene, und verkaufte Milchwerk.

Die II. Tabelle enthält den Erlös des Geldes von dem verkauften Milchwerk auf einem Hofe, auch von Woche zu Woche, beide Tabellen kan man aber auch auf Viertel Jahre einrichten.

Die III. Tabelle enthält die von einem bis zu dem andern Quartal gewonnene Produkte. Endlich enthält

die IV. Tabelle den Erlös des Geldes von den von dem einen bis zu dem andern Quartal verkauften Produkten und sind in alle diesen Tabellen die Zahlen nur so willkührlich angenommen.

a. Es haben diese Tabellen für die Eigenthümer der Höfe sehr vielen Vortheil, weil solche eben dabei die Höfe besser übersehen, und nicht so leicht betrogen werden können, gut ist es aber auch, wenn man solche drukken läst, und nur blos die Zahlen einträgt.

b. Die beiden ersteren Tabellen hatte ich ehemals auf dem von mir ganz angelegten und gebaueten Wilhelmsbader Hofe bei

Hanau

Hanau eingeführt, der im Anfange seiner Entstehung noch durch einen Hofmann verwaltet wurde, und worauf alles Milchwerk alle Woche verkauft werden konte.

c. Ich bemerke noch bei diesen Tabellen, daß es nötig ist, daß bei einem wol eingerichteten Hof auch ein Dung- Saat- Ernde- und Dröschbuch gehalten werde, um übersehen zu können, wie viele Morgen in diesem oder ienem Feld gedünget, und mit dieser, oder iener Art Früchte ausgestelt, wie viel Saamen dabei in iedem Feld verbraucht, wie viele Frucht davon in dem einen oder andern Feld gebunden und geerndet, und wie viele Frucht endlich hieraus ausgedroschen worden? Man begreift hierbei von selbst, daß man aus diesen Büchern sehr leicht noch eine den vorigen ähnliche Tabelle aufstellen kan, worinn dann die Dunge, Aussaat, Ernde und aufgehobene Frucht von iedem Feld, das mit dieser oder iener Art Frucht besaamt gewesen, enthalten ist.

d. Endlich bemerke ich auch noch, daß es zur völligen Uebersicht eines Hofes sehr nötig ist, daß man ein Lagerbuch habe, worinn alles Gelände verzeichnet ist, auser dem ist es aber auch sehr gut, wenn man

wenigstens über die Hofgebäue, und die darinn liegende Gärten einen Situationsriß machen läßt, da man dann einen Hof aus alle diesen Dingen zusammen genommen, zumal wenn das Inventarium in guter Ordnung gehalten wird, zu ieder Zeit übersehen kan.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cancrin, Franz Ludwig von,

Franz Ludwig von Cancrin Ihro Russisch-Kaiserlichen Majestät Collegienrathes und Directors der starajarussischen Salzwerke, der Kaiserlichen freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg, und der naturforschenden Gesellschaft zu Berlin Mitgliedes Abhandlung von der zwekmäsigen, unserer heutigen Landwirthschaft angemessenen Anlage, Bauung

Giesen 1792

Oecon. 380
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10294563-5
VD18 15295834